

# **Haushaltssicherungskonzept 2025**

**der Gemeinde Waldbronn**

**Landkreis Karlsruhe**

**Aufgestellt aufgrund des Haushaltserlasses des  
Kommunal- und Prüfungsamts für das Haushaltsjahr  
2025 vom 05.02.2025**

**Endgültige Fassung vom 20.08.2025**

# Inhaltsverzeichnis

1. Anlass für das Aufstellen dieses Haushaltssicherungskonzepts .....	1
2. Ziel des Haushaltssicherungskonzepts .....	12
3. Rückblick auf bisherige Konsolidierungsmaßnahmen .....	17
4. Klarheit über die finanzielle Lage gewinnen .....	21
5. Aktuelle Prognose zum Haushaltsjahr 2025 .....	25
6. Vorhandene Grundlagen für weitere Konsolidierungsmaßnahmen.....	29
7. Vorgehensweise zum Ermitteln weiterer Konsolidierungsmaßnahmen .....	30
8. Mögliche Ertragssteigerungen aus Steuern, Steueranteilen, laufenden Zuweisungen .....	38
9. Konkrete Konsolidierungsmaßnahmen .....	43
10. Finanzielle Auswirkungen der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen.....	45
11. Ausblick Finanzplan 2026-2028 .....	47
12. Fazit .....	52

# 1. Anlass für das Aufstellen dieses Haushaltssicherungskonzepts

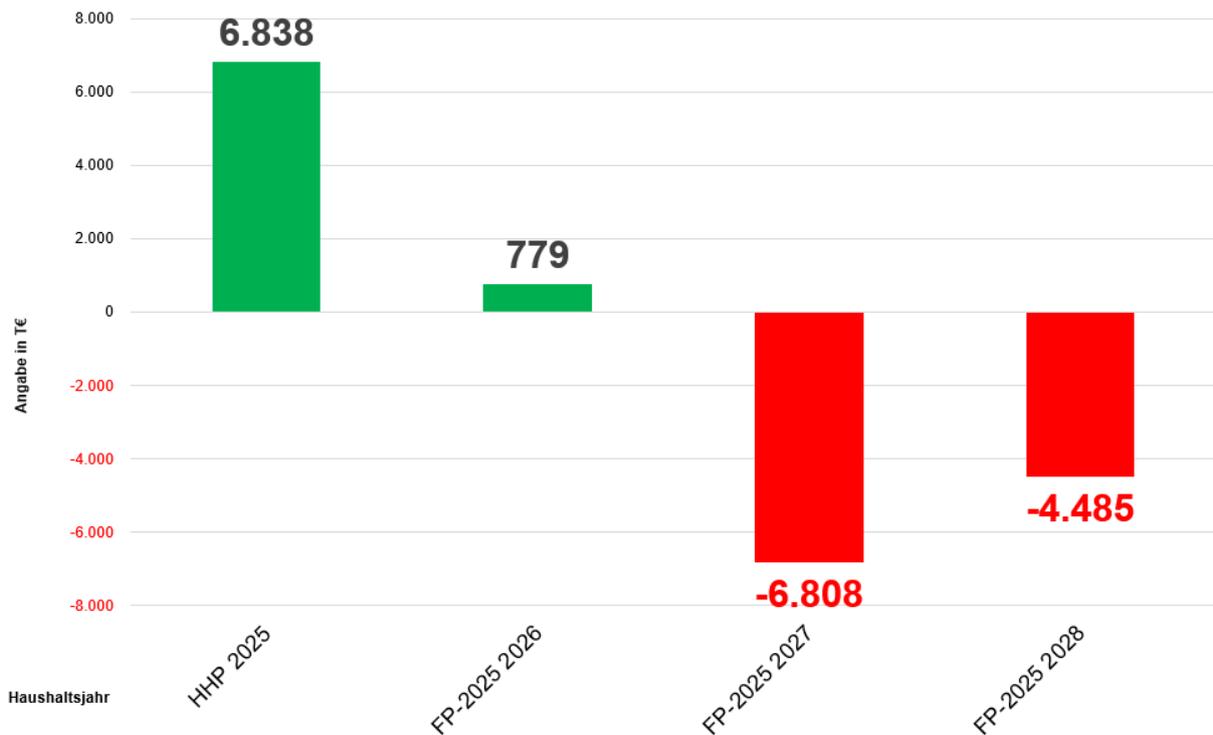
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat im Rahmen der Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung 2025 vom 05.02.2025 die Vorlage eines fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzepts bis zum 30.09.2025 „im Hinblick auf die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung und dauerhaften Leistungsfähigkeit [...]“ verlangt.

Der Haushaltsplan 2025 der Gemeinde weist folgende Eckdaten auf:

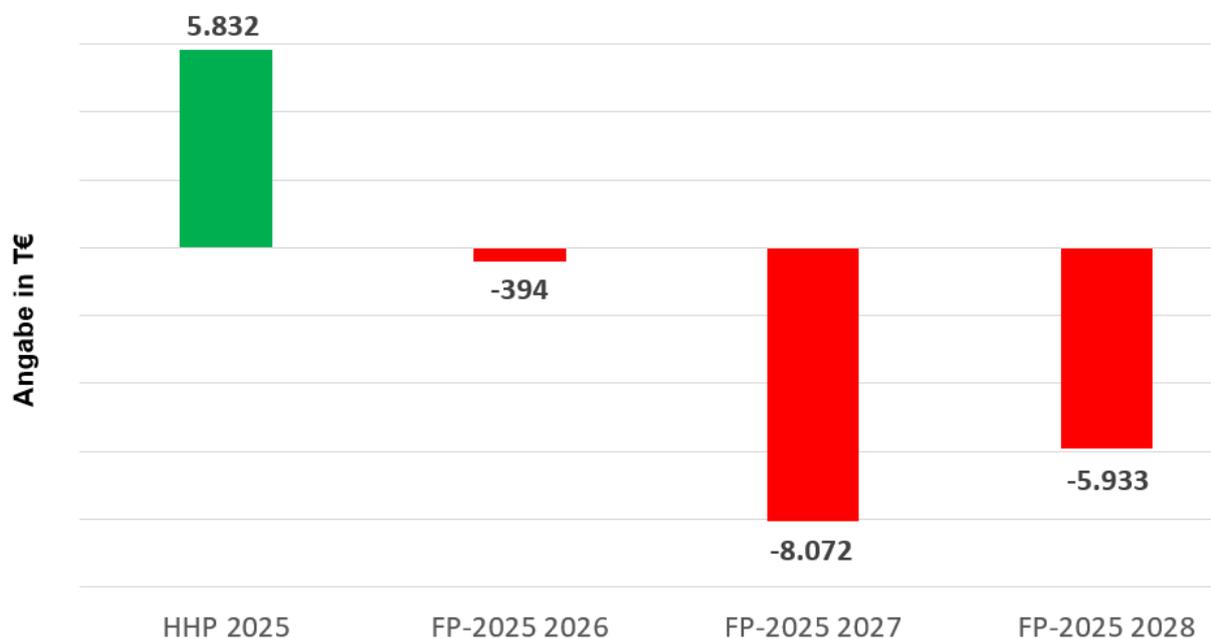
## Ordentliches Ergebnis (=laufende Verwaltungstätigkeit)

	2025	2026	2027	2028	Summe
Ordentliche Erträge	46.628 T€	42.049 T€	39.516 T€	42.188 T€	
Ordentliche Aufwendungen	-50.504 T€	-48.367 T€	-44.584 T€	-44.061 T€	
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>-3.876 T€</b>	<b>-6.318 T€</b>	<b>-5.068 T€</b>	<b>-1.873 T€</b>	<b>-17.135 T€</b>

## Zahlungsmittelbedarf bzw. -überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit



**Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel**  
(Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich ordentliche Tilgung)

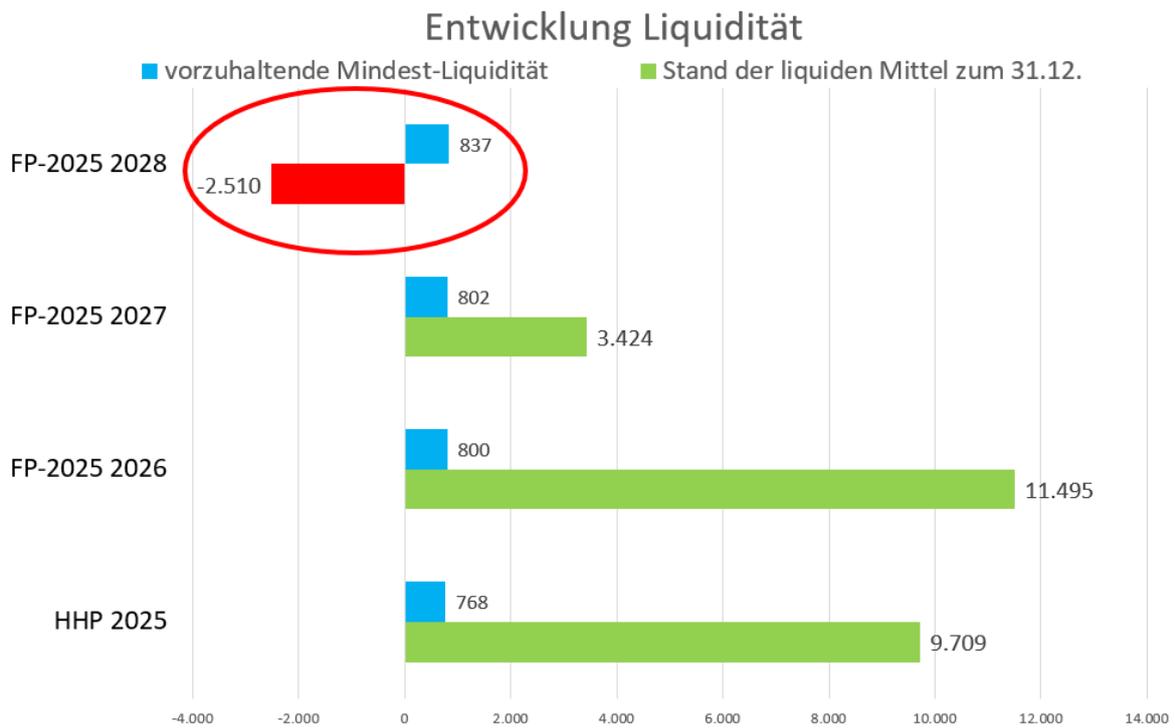


**Übersicht über wesentliche Daten des Finanzhaushalts**

Kennzahl	2025	2026	2027	2028
<b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushaltes</b> <small>(Saldo Ein- / Auszahlungen Verwaltungstätigkeit)</small>	6.838 T€	779 T€	-6.808 T€	-4.485 T€
<b>Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit</b> <small>(Saldo Ein- / Auszahlungen Investitionstätigkeit)</small>	-3.735 T€	-2.120 T€	-8.099 T€	-489 T€
<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf</b>	3.103 T€	-1.341 T€	-14.907 T€	-4.974 T€
<b>Finanzierungsmittelbedarf Tilgung von Krediten</b>	-1.006 T€	*-3.701 T€	-1.264 T€	-1.448 T€
<b>Änderung Finanzierungsmittelbestand ohne weitere Kreditaufnahme</b>	+2.097 T€	-5.042 T€	-16.171 T€	-6.422 T€
<b>Kreditaufnahmen</b>	4.139 T€	*6.829 T€	8.099 T€	489 T€
<b>Auswirkungen auf Liquidität</b>	6.236 T€	1.786 T€	-8.072 T€	-5.933 T€

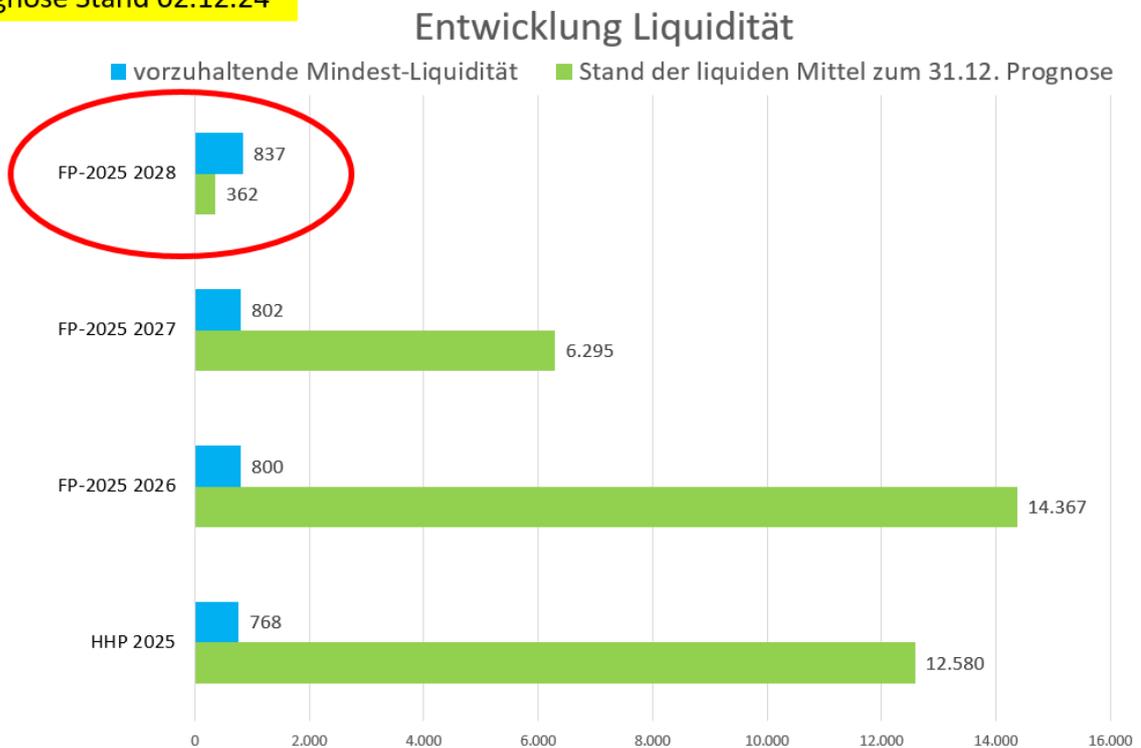
\*2026 inkl. Umschuldung von 2.528 T€

## Entwicklung der Liquidität unter Berücksichtigung der Plandaten

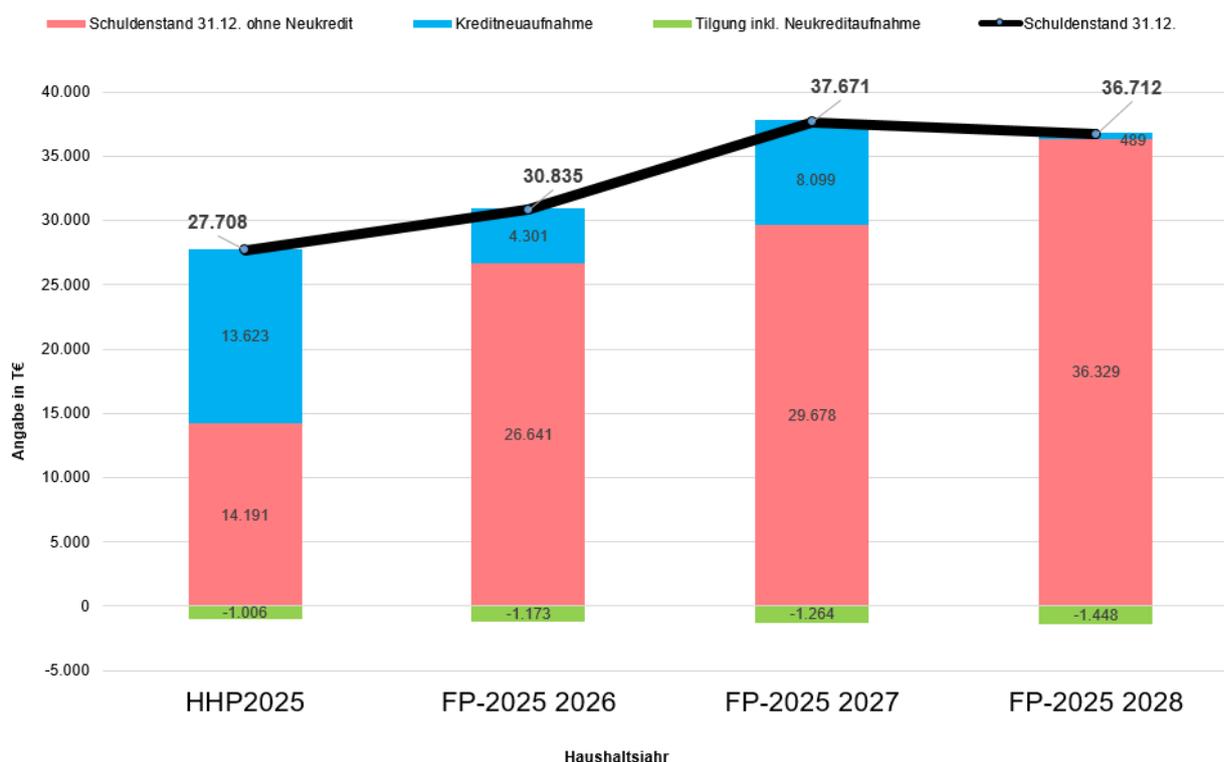


## Prognose der Liquiditätsentwicklung

Prognose Stand 02.12.24



## Entwicklung des Schuldenstands



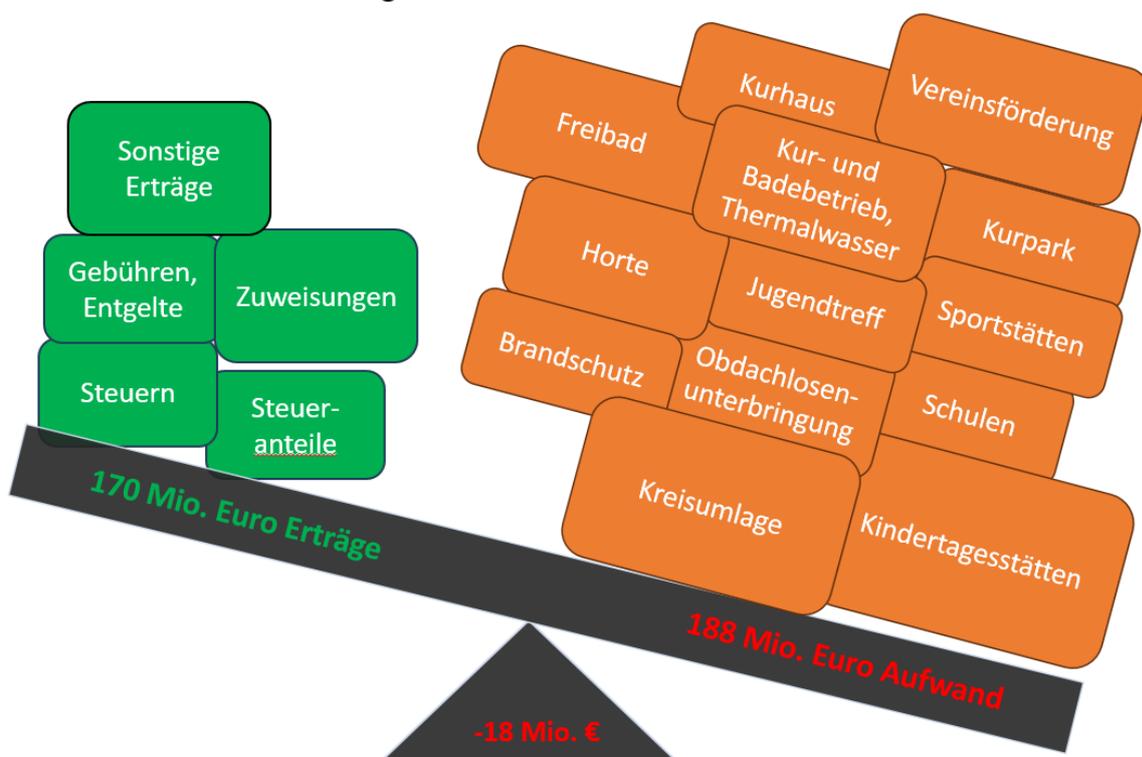
Die Höhe des ungedeckten Ressourcenverbrauchs von 17,1 Mio. Euro ist so groß, dass die Lücke in den nächsten 5 Jahren nicht geschlossen werden kann und dass die Defizite mit dem Basiskapital verrechnet werden müssen. Das bedeutet, dass die Gemeinde in erheblichem Umfang von der Substanz lebt und einen erheblichen Vermögensverlust erleidet. Der ungedeckte Ressourcenverbrauch ist auch höher als der Saldo aus Abschreibungen und aufgelösten Zuweisungen und Beiträgen. Für Ersatzinvestitionen zum Aufrechterhalten der vorhandenen Infrastruktur können entsprechend keine liquiden Mittel erwirtschaftet und zurückgelegt werden. Die erforderlichen Finanzierungsmittel für Investitionen werden nach Abzug der Einzahlungen aus Zuweisungen und Beiträgen im Zeitraum 2025-2028 vollständig durch Kreditaufnahmen finanziert. Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit kann somit keinerlei Beitrag zur Finanzierung erwirtschaftet werden. **Die vorhandene Liquidität aus Vorjahren wird zum Ausgleich des Finanzierungsmittelbedarfs aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und die ordentliche Kredittilgung benötigt.**

Die Liquiditätsverluste aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wirken sich im Vergleich zu den nicht erwirtschafteten Ressourcen schnell und unmittelbar aus. Die laufende Verwaltungstätigkeit verursacht im Zeitraum 2025-2028 saldiert ein **Finanzierungsmitteldefizit von rund 3,7 Mio. €** statt Zahlungsmittel für die ordentliche Kredittilgung oder gar zur anteiligen Finanzierung der Investitionen zu erwirtschaften. **Eine solche Situation würde sich nur vorübergehend überstehen lassen und auch nur dann, falls eine entsprechend hohe Liquidität aus Vorjahren vorhanden ist.** Aus den Vorjahren ist zwar noch Liquidität vorhanden. Diese reicht jedoch nicht aus, um trotz der entstehenden Verluste aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bis Ende 2028 einen ausreichend hohen positiven Liquiditätsbestand zu erreichen. Der Stand der Liquidität lässt sich auch nur erreichen, wenn die veranschlagten Veräußerungserlöse aus Grundstücksverkäufen im Baugebiet Rück II in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro erzielt werden und zur Verbesserung der Liquidität verwendet werden. Nur unter Berücksichtigung dieser

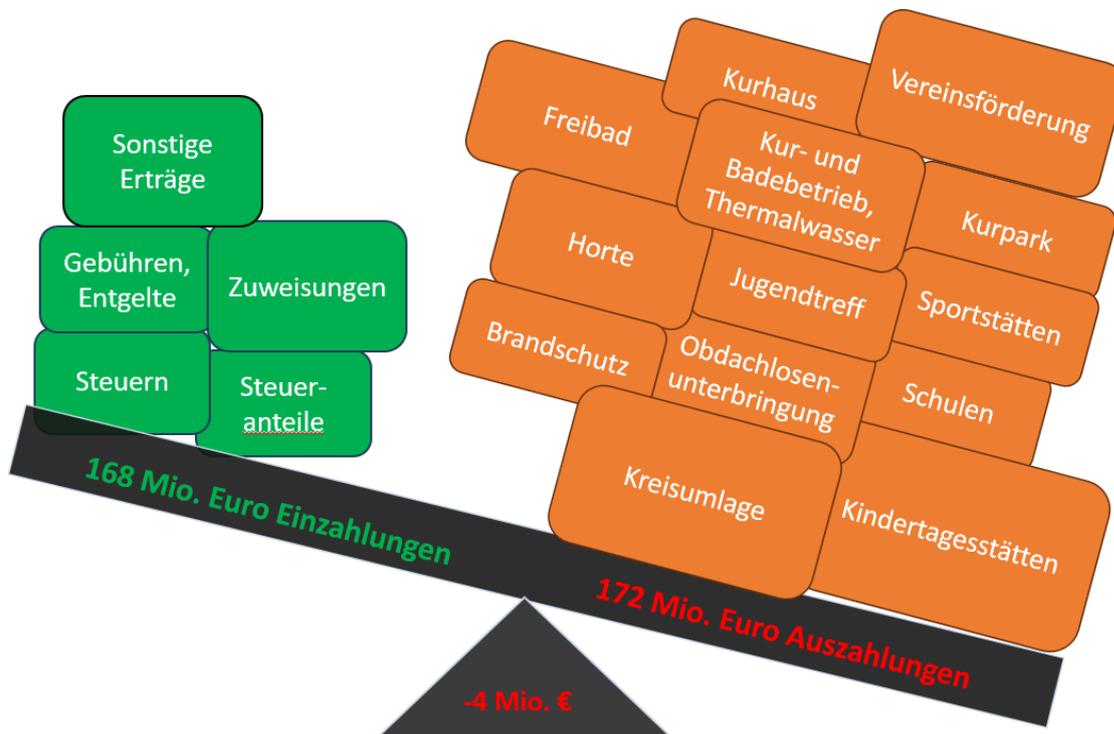
Veräußerungserlöse wird nach der Prognose Ende 2028 ein positiver Liquiditätsstand von rund 2,2 Mio. Euro erreicht werden.

**Die finanzielle Situation zeigt deutlich, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem derzeitigen Niveau nicht mehr gegeben ist: Die Gemeinde wendet im Zeitraum 2025-2028 deutlich mehr Ressourcen und Liquidität auf als ihr zur Verfügung stehen.** Gerade an den erheblichen Liquiditätsverlusten aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird deutlich, dass die Gemeinde ihre Aufgabenerfüllung auf dem derzeitigen Niveau nicht mehr länger durchhalten bzw. aufrechterhalten kann.

## Laufende Verwaltungstätigkeit Ergebnishaushalt 2025-2028



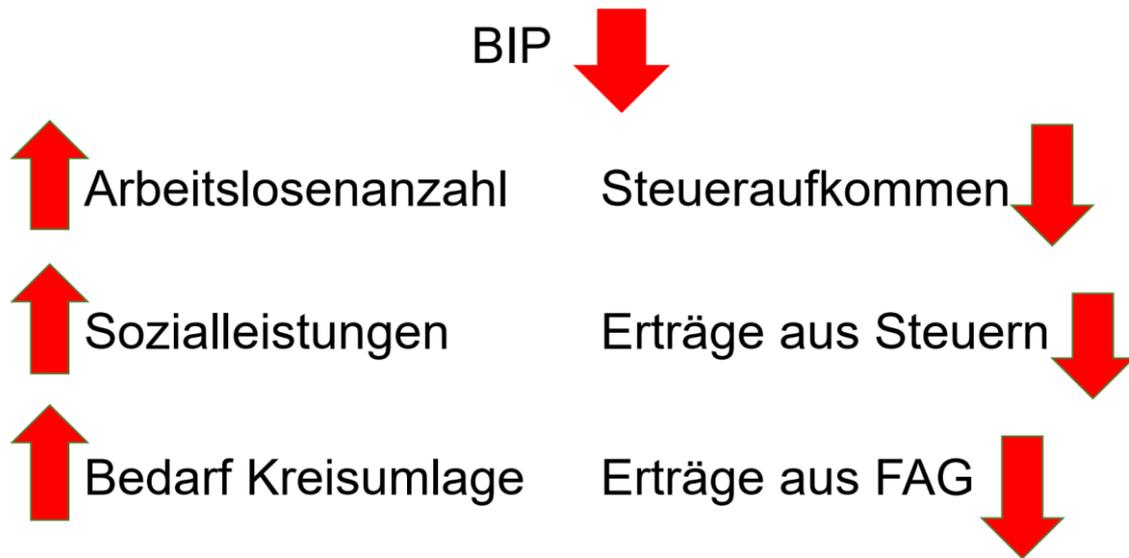
## Laufende Verwaltungstätigkeit Finanzhaushalt 2025-2028



**Besonders gefährlich an der aktuellen prekären finanziellen Lage ist, dass sie nicht durch einen „klassischen“ konjunkturellen Abschwung verursacht wurde.** Wäre ein vorübergehender konjunktureller Abschwung Ursache für die prekäre finanzielle Situation, dann bestünde die begründete Aussicht, dass sich die finanzielle Situation wie z.B. nach der Wirtschafts- und Finanzkrise 2007-2008 durch ein kräftiges Wirtschaftswachstum ohne eigenes Zutun der Gemeinde wieder deutlich verbessern könnte. Ursache für die prekäre finanzielle Lage der Gemeinde ist jedoch kein deutliches Schrumpfen des BIP wie in einem „klassischen“ konjunkturellen Abschwung. Es ist daher nicht zu erwarten, dass Einzahlungen und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in absehbarer Zeit ohne eigenes Zutun der Gemeinde wieder ins Gleichgewicht gelangen. Die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass die Aufwendungen (weiterhin) stärker steigen werden als die Erträge. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über keine nennenswerten Liquiditätsreserven mehr für den Fall, dass sich die Konjunktur schlechter entwickeln sollte als bisher in der Finanzplanung veranschlagt.

**Hinzu kommt, dass durch den erwarteten weiteren Rückgang des Liquiditätsbestands bis Ende 2028 auf rund 0,4 Mio. Euro (Prognose; nach Planzahlen wäre der Stand negativ) keine großzügige Liquiditätsreserve mehr besteht, die ein weiteres Abwarten auf eine Verbesserung der finanziellen Lage ohne eigenes Zutun ermöglichen würde. Vielmehr sollte die Zeit bis dahin genutzt werden, durch entsprechende Entscheidungen dafür zu sorgen, dass aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Liquiditätsbedarf für die ordentliche Kredittilgung erwirtschaftet werden kann.**

# Klassischer Abschwung Tendenz: Ergebnis schlechter als Plan



## „Eingepreiste“ Entwicklung 2025-2028



## **Ausblick auf 2029 und die Folgejahre:**

Es ist wahrscheinlich, dass sich in den Jahren ab 2029 das Defizit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit weiter fortsetzen wird, sofern keine entschiedenen Konsolidierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zudem ist zu beachten, dass Verwaltung und Gemeinderat aus schierer finanzieller Notwendigkeit etliche Maßnahmen des Ergebnishaushalts (Instandhaltung) und vor allem des Investitionsprogramms nach 2029 verschoben haben.

Ein weiterer Liquiditätsverlust aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ab 2029 von rund 1 Mio. Euro (Durchschnitt 2025-2028) zuzüglich 1,4 Mio. Euro an Liquiditätsbedarf für die ordentliche Tilgung (Hochrechnung auf Grundlage der Plandaten 2025) würde dafür sorgen, dass die Gemeinde Ende 2029 auf Grundlage der Liquiditätsprognose im Haushaltsplan 2025 einen **negativen Liquiditätsbestand von rund 2 Mio. Euro** aufweisen würde. **Ein negativer, nicht nur vorübergehender Liquiditätsbestand der Gemeinde ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen.** Der Gemeinde würde dann im wahrsten Sinne des Wortes das Geld zum Bewältigen ihrer Aufgaben ausgehen. Diese Situation würde den Gemeinderat zwingen zu entscheiden, welche Aufgaben angesichts der fehlenden Mittel gar nicht mehr oder in geringerem Umfang erbracht werden sollen bzw. welche Einzahlungen aus Steuern und Abgaben durch Erhöhen der Steuer- bzw. Gebührensätze kurzfristig erhöht werden können. Einmalig könnten auch Einzahlungen aus dem Veräußern von Gemeindevermögen eine Verbesserung der Liquidität verbessern (sofern vorhanden).

Der durchschnittliche jährliche Liquiditätsverlust aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von rund 1 Mio. Euro in den Jahren 2025-2028 verdeutlicht, dass ein Bündel bedeutender Maßnahmen erforderlich wäre, um den Liquiditätsverlust aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 0 Euro zurückzuführen. Zählt man noch den Liquiditätsbedarf durch die ordentliche Kredittilgung von erwarteten 1,4 Mio. Euro hinzu, erhöht sich der Liquiditätsbedarf auf 2,4 Mio. Euro. Daran ist ersichtlich, wie groß der Konsolidierungsbedarf ist.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat im Rahmen der Haushaltsverfügung zur Haushaltssatzung 2025 vom 05.02.2025 die Vorlage eines fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzepts bis zum 30.09.2025 „**im Hinblick auf die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung und dauerhaften Leistungsfähigkeit [...]**“ verlangt:

„Zur Herstellung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs für das Haushaltsjahr 2025 und künftiger Jahre, zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung und zur Bereitstellung der benötigten liquiden Mittel sind deshalb wirksame Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung weiterhin zwingend erforderlich. Dabei sind insbesondere die konsumtiven Aufwendungen unter kritischer Überprüfung der Freiwilligkeitsleistungen umgehend auf den Prüfstand zu stellen, Standards zu hinterfragen, vorhandene Einsparmöglichkeiten zu nutzen und die Ertragsmöglichkeiten bei Gebühren, Entgelten und Steuern angemessen auszuschöpfen. Darüber hinaus hat die Gemeinde ihre Investitionen auf ihre Notwendigkeit hin zu untersuchen und entsprechend zu priorisieren.“

Daneben hat die Rechtsaufsichtsbehörde verfügt bzw. bemerkt:

- „Der in der Haushaltssatzung vorgesehene **Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.139.300 € wird nicht genehmigt [...]**“.
- „Der Gemeinde gelingt es nach der uns vorliegenden Haushaltsplanung wiederholt nicht, den erforderlichen Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung im Gesamtergebnishaushalt zu erwirtschaften.“

Insgesamt ergeben sich **geplante Fehlbeträge von rd. 17,1 Mio. €**. Ein Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO wird insoweit nicht erreicht. **Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Waldbronn ist vor diesem Hintergrund nicht gewährleistet.**“

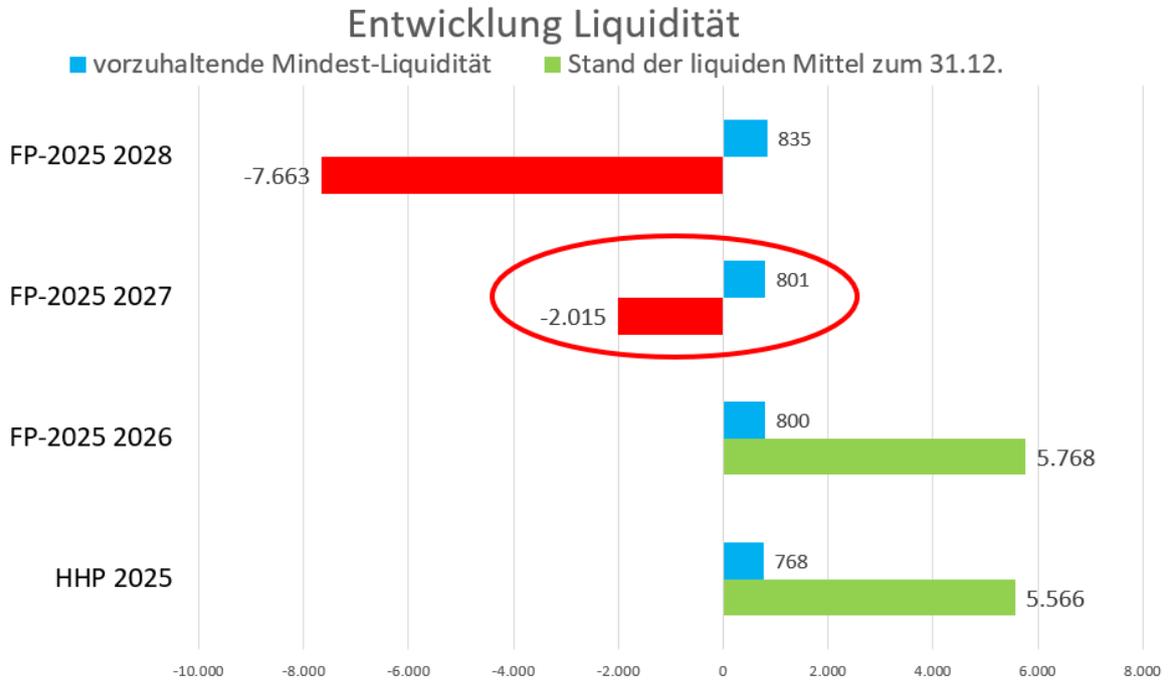
- „[...] In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass aus den genannten Gründen auch im Jahr 2026 ein Teilbetrag der geplanten Darlehensaufnahmen in Höhe von 1.786.400 € nicht genehmigungsfähig ist.“
- „Unter Berücksichtigung der nicht genehmigungsfähigen Kreditaufnahmen [...] weist die Gemeinde entsprechend der vorgelegten Liquiditäts- und Finanzplanung im **Haushaltsjahr 2027 einen negativen Liquiditätsbestand aus**. Damit sind ab dem Jahr 2027 die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 GemO nicht mehr erfüllt. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ist die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen nicht sichergestellt. Ein Teil der vorgesehenen Auszahlungen muss **unzulässigerweise durch Kassenkredite finanziert** werden.  
Aus genannten Gründen liegt ab dem Haushaltsjahr 2027 kein gesetzmäßiger Haushalt vor. **Die vorliegende Finanzplanung wird daher von der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit ausgenommen**. Sie kann für die in den kommenden Finanzplanungsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht Grundlage für eine Genehmigung nach § 87 Abs. 2 GemO sein.  
**Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Liquiditätsplanung dafür zu sorgen, dass die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit gewährleistet ist. Eine Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes ist daher auch aus diesem Grund unerlässlich.**“
- „Aufgrund der finanziellen Lage und der schon seit vielen Jahren vorhandenen strukturellen Defizite hatten wir die Gemeinde Waldbronn bereits im Jahr 2017 aufgefordert, Maßnahmen zur Konsolidierung ihres Haushalts anzugehen. Nachhaltige Ergebnisse konnten bisher nicht erzielt werden. Deshalb haben wir zuletzt in unseren Haushaltsverfügungen der Jahre 2023 und 2024 darauf hingewirkt, dass die Gemeinde **im Interesse einer nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** weitere Maßnahmen zur Haushaltssicherung in Angriff nimmt mit dem Ziel, das ordentliche Ergebnis auszugleichen. **Die seitdem von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des bisherigen Haushaltsvollzugs bei Weitem nicht ausreichend, um vorhandene und künftige Defizite nachhaltig zu reduzieren und die nach § 89 Abs. 1 GemO erforderlichen liquiden Mittel bereitzustellen.**“

Die Haushaltsverfügung 2025 der Rechtsaufsichtsbehörde ist als **Anlage 1** beigelegt.

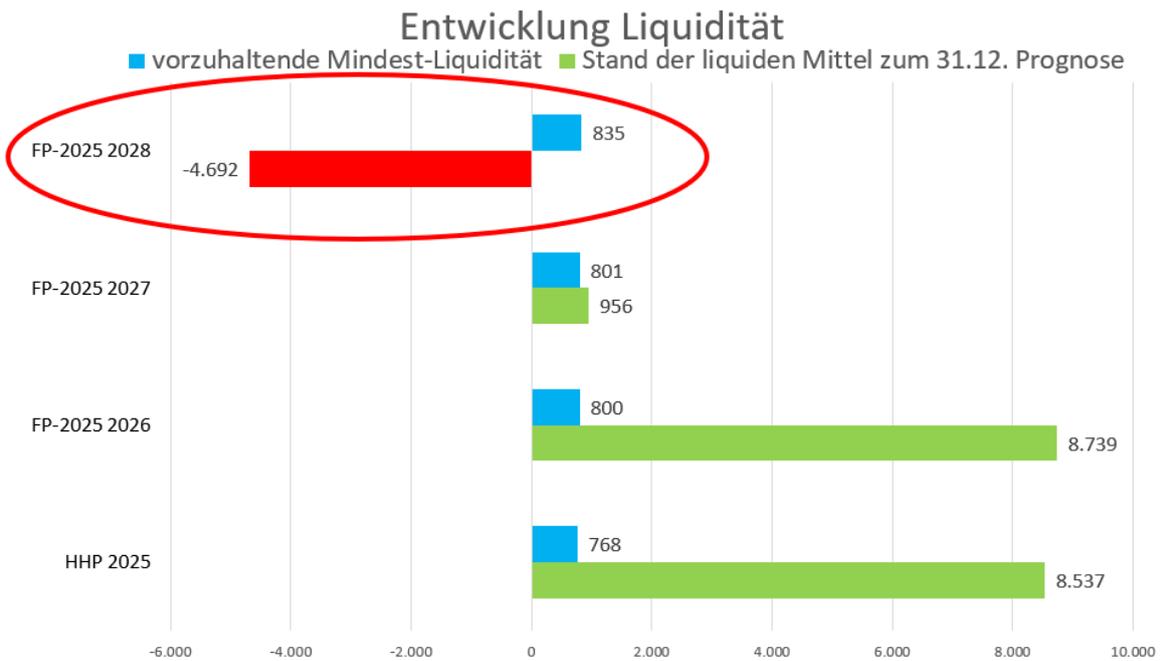
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Kreditermächtigung des Jahres 2025 in Höhe von rund 4,1 Mio. Euro nicht genehmigt. Ein Teilbetrag der veranschlagten Kreditaufnahme des Jahres 2026 in Höhe von rund 1,9 Mio. Euro wurde als nicht genehmigungsfähig eingestuft. Sofern die veranschlagten Auszahlungen für Investitionen nicht verringert werden, führt die versagte Kreditgenehmigung zu einem entsprechenden Liquiditätsverlust gegenüber der Prognose im Rahmen des Haushaltsplans 2025, so dass der **Stand der Liquidität nach den Plandaten Ende 2027 negativ werden würde**.

Die Auswirkungen der versagten Kreditgenehmigung (geringere Einzahlung aus Kreditaufnahme, verringerte Auszahlungen für Zins und Tilgung) und eine Korrektur der Schlüsselzuweisungen (Sockelbetrag) wurden in der Gemeinderatssitzung am 26.02.2025 vorgestellt. Dabei wurde unterstellt, dass sich die geplanten Auszahlungen für Investitionen nicht verringern würden.

**Plandaten - Änderung Kredite laut Haushaltsverfügung**



**Liquiditätsprognose 2024 - Änderung Kredite lt. Haushaltsverfügung**



Nachdem trotz der versagten Kreditgenehmigung an der Investitionsabsicht festgehalten wurde, hatte sich die Liquiditätsprognose somit entsprechend verschlechtert mit einer negativen Liquidität von rund 4,7 Mio. Euro Ende 2028.

Auf Basis der Einordnung der Liquidität zum 31.12.2024 und deren Fortschreibung stellte die Verwaltung in der Gemeinderatssitzung im Mai 2025 eine aktualisierte Liquiditätsprognose bis Ende 2028 vor. Erhebliche Abweichungen im Jahr 2024 von den Haushaltsansätzen – insbesondere bei den Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit - führten zu einer deutlichen Verbesserung der finanziellen Lage. Allerdings wurde Ende 2028 immer noch ein negativer Stand der Liquidität von rund -2,3 Mio. Euro erwartet:

## Übersicht über die Liquiditätsentwicklung

zum 31.12. des Jahres	2025	2026	2027	2028
Plan HPL 2025	9.709 T€	11.495 T€	3.424 T€	-2.510 T€
Prognose HPL 2025	12.580 T€	14.367 T€	6.295 T€	362 T€
Prognose Stand 21.05.2025	10.937 T€	11.144 T€	3.366 T€	-2.277 T€

Die wesentlichen Abweichungen wurden im Rahmen der Vorstellung des vorläufigen Jahresabschlusses 2024 in der Gemeinderatssitzung im Juni 2025 vorgestellt.

## 2. Ziel des Haushaltssicherungskonzepts

Die Gemeindeordnung bzw. Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg kennt den Begriff des Haushaltssicherungskonzepts bzw. Haushaltskonsolidierungskonzepts nicht.

In § 76 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Ziel eines **Haushaltssicherungskonzepts** wie folgt beschrieben:

**„Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist [...] Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen.“**

Diese Vorgaben gelten nur in Nordrhein-Westfalen, stellen aber nachvollziehbar dar, was durch das Haushaltssicherungskonzept erreicht werden soll und welche Maßnahmen darin beschrieben werden sollen.

Der Haushaltsausgleich soll bei Haushaltssicherungskonzepten so früh wie möglich erreicht werden. **Angesichts der Höhe des laufenden Defizits des Waldbronner Ergebnishaushalts ist es jedoch unrealistisch zu erwarten, dass der Haushaltsausgleich allein durch Maßnahmen der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren erreicht werden kann.**

Das Erreichen des Haushaltsausgleichs wäre allenfalls vorstellbar, wenn die Erträge aus den wichtigsten Einnahmequellen Einkommensteueranteil und Gewerbesteuer, die durch die Gemeinde nicht direkt beeinflusst werden können, ohne Erhöhen des Hebesatzes (Gewerbesteuer) unerwartet und erheblich zunehmen würden.

Die Bertelsmannstiftung schlägt das **Modell des Generationenbeitrags zur Deckung eines Defizits** vor. Danach soll der **Hebesatz für die Grundsteuer so erhöht werden, dass die Höhe des erwarteten Defizits durch die Mehrerträge ausgeglichen wird** (Modell Generationenbeitrag, vgl. Bertelsmannstiftung und Präsentation in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2023). Das Defizit des Ressourcenverbrauchs soll dadurch ausgeglichen werden statt es zu Lasten der nachfolgenden Generation in die Zukunft zu verschieben. Bei konsequenter Anwendung ergäbe sich dadurch auch ein gewisser Druck auf den Gemeinderat, andere Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Defizit beim Ressourcenverbrauch und damit eine Erhöhung der Grundsteuer zu vermeiden. Das Modell kann zumindest einen Anhaltspunkt liefern, wie hoch der bestehende Konsolidierungsbeitrag wäre.

Das Anwenden dieses Modells für Waldbronn würde bedeuten:

Eine Anhebung des Hebesatzes um 10 v.H. der Grundsteuer B würde im Rahmen der Grundstücksbewertung (Reform zum 01.01.2025) Mehreinnahmen von rund 111.000 Euro ergeben (Hebesatz 231 v.H., erwartetes Aufkommen rund 2,56 Mio. Euro).

Sollte der durchschnittliche Fehlbetrag des Ergebnishaushalts der Jahre 2025-2028 in Höhe von rund 5,4 Mio. Euro ausschließlich durch eine Erhöhung des Grundsteuerhebesatzes ausgeglichen werden, müsste dieser von **231 v.H. um 486 v.H. auf 717 (!) v.H. angehoben werden**. Dadurch würden die Einnahmen aus der Grundsteuer von 2,56 Mio. Euro auf rund 8 Mio. Euro steigen. Die Belastung der Abgabepflichtigen würde sich um rund 210 % erhöhen.

<b>Ziel 1</b>	<b>Jährlicher Konsolidierungsbedarf (Durchschnitt 2025-2028)</b>	<b>Umgerechnet auf Grundsteuerhebesatz 2025 (Modell Generationenbeitrag)</b>
Ausgeglichener Ergebnishaushalt	5,4 Mio. Euro	717 v.H. (+486 v.H.) +210 % Erhöhung

Als mittelfristiges Ziel (=innerhalb von 5 Jahren) wäre folgendes Ziel für die Gemeinde Waldbronn erstrebenswert, um einen weiteren Liquiditätsverlust zu verhindern:

Der Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (=aus der laufenden Verwaltungstätigkeit) ist im mehrjährigen Durchschnitt (Haushaltsplan + 3 Jahre) mindestens so hoch wie die Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung.

Durchschnittlicher jährlicher Zahlungsmittelsaldo des Ergebnishaushalts 2024-2027:  
**-1 Mio. Euro**

Erforderlicher Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit für 2026 zur Finanzierung der ordentlichen Kredittilgung (versagte Kreditgenehmigung berücksichtigt):  
**+1.090 T€**

**Der durchschnittliche jährliche Konsolidierungsbeitrag würde somit rund 2,1 Mio. Euro betragen.**

<b>Ziel 2</b>	<b>Jährlicher Konsolidierungsbedarf (Durchschnitt 2025-2028)</b>	<b>Umgerechnet auf Grundsteuerhebesatz 2025 (Modell Generationenbeitrag)</b>
Saldo Liquidität laufende Verwaltungstätigkeit + ordentliche Kredittilgung 2026 $\geq$ 0 Euro	2,1 Mio. Euro	420 v.H. (+189 v.H.) +82 % Erhöhung

Ein abgespecktes Minimalziel könnte sein, dass aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Durchschnitt der Jahre 2025-2028 kein Liquiditätsdefizit mehr entstehen darf. Im Durchschnitt der Jahre 2025-2028 beträgt das jährliche Liquiditätsdefizit rund 1 Mio. Euro.

<b>Ziel 3</b>	<b>Jährlicher Konsolidierungsbedarf (Durchschnitt 2025-2028)</b>	<b>Umgerechnet auf Grundsteuerhebesatz 2025 (Modell Generationenbeitrag)</b>
Saldo Liquidität laufende Verwaltungstätigkeit $\geq$ 0 Euro	1 Mio. Euro	321 v.H. (+90 v.H.) +39 % Erhöhung

Pragmatisch betrachtet ist bei den Zielen 1 und 2 nicht zu erwarten, dass die Gemeinde eigene Maßnahmen finden und beschließen wird, um diese innerhalb von 5 Jahren zu erreichen.

Die genannten Ziele verdeutlichen also leider eher, was innerhalb des Finanzplanungszeitraums **nicht** erreicht werden wird statt was erreicht werden kann, da diese Ziele leider in weiter Ferne liegen. **Daran zeigt sich aber umso deutlicher die Dringlichkeit der Haushaltskonsolidierung und der Umfang des Handlungsbedarfs.**

Auch das Minimalziel 3 (im Sinne des Haushaltsrechts bzw. zur Abwehr des Abrutschens in einen negativen Liquiditätsbestand) mit einem durchschnittlichen jährlichen Konsolidierungsbedarf von 1 Mio. Euro erscheint innerhalb von 5 Jahren als kaum erreichbar. **Zur Wahrheit gehört jedoch auch, dass die Alternative zum Erreichen dieses Ziels wäre, dass in absehbarer Zeit der Liquiditätsbestand der Gemeinde negativ werden würde. Der Gemeinde würde dadurch das Geld ausgehen und sie könnte die Aufgabenerfüllung auf dem bisherigen Niveau nicht weiter aufrechterhalten, da eine Finanzierung eines strukturellen Defizits aus der laufenden Verwaltungstätigkeit nach dem Gemeindefinanzrecht durch Darlehensaufnahmen nicht zulässig wäre.**

Im weiteren Verlauf des Haushaltssicherungskonzepts werden Handlungsmöglichkeiten der Gemeinde vorgestellt, durch die sich das ordentliche Ergebnis bzw. der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit spürbar verbessern lassen würden, um den genannten Zielen zumindest deutlich näher zu kommen.

Was hat die Gemeinde zu verlieren, wenn die Haushaltskonsolidierung nicht gelingt bzw. durch das Erreichen des Minimalziels 3 das Abrutschen ist ein strukturelles Liquiditätsdefizit nicht verhindert werden kann?

- **Freiwillige Leistungen und Einrichtungen der Gemeinde:**
  - o Betreuungsangebote (Horte) an Schulen (Defizit zu Lasten der Gemeinde)
  - o Jugendtreff: offene Jugendarbeit, Ferienbetreuung, Schulsozialarbeit
  - o Kinderferienprogramm
  - o Kinderspielplätze
  
  - o Kulturtreff
  
  - o Volkshochschulbetrieb vor Ort durch Zuschuss an die Stadt Ettlingen
  
  - o Förderung des ÖPNV
  
  - o Intensive Vereinsförderung (Kostenlose Überlassung von Grundstücken, kostenlose bzw. defizitäre Überlassung von Räumen / Gebäuden, laufende Unterstützung durch Geld, Leistungen des Bauhofs / der Gärtnerei)
  
  - o Thermalwasserförderung
  - o Zuschuss zur Kurgastbetreuung an die Kurverwaltungsgesellschaft mbH (KV)
  - o Zuschuss an die KV für die Tourismusförderung
  - o KV mit Albtherme (Bürgschaften für Darlehen, eventuell künftig auch Verlustausgleich erforderlich)
  
  - o Festhalle

- Freibad
  - Kurhaus
  - Kurpark mit Tennisplätzen, Pavillon, Minigolf und Kiosk
  
  - Kurparkfest mit Waldbronner Woche
  - Fastnachtsumzug
  
  - Musikschulangebot vor Ort durch Zuschuss an die Musikschule Ettlingen
  - Unterstützung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendbücherei
  - Laufende Unterstützung der Rettungsdienste
  
  - 2 Grüngutlagerplätze, Wertstoffhof
- **Pflichtaufgaben:**
- Kinderbetreuung: U3, Ü3, Tageselternverein (Pflichtaufgabe soweit U3 / Ü3) mit geringer Kostendeckung durch Höhe der Elternbeiträge (Defizit zu Lasten der Gemeinde)
  - Straßen, Wege, Plätze noch weitgehend in zufriedenstellendem Zustand, aber teilweise bereits mit dringendem Sanierungsbedarf
  - Maßnahmen zum Schutz bei Starkregenereignissen
  - Maßnahmen aus dem allgemeinen Kanalplan (AKP)
  - Überwachung des ruhenden Verkehrs / Gemeindevollzugsdienst (Personalausstattung)
  - Bürgerbüro – Öffnungszeiten, Terminvergabe, Bearbeitungszeiten
  - Verwaltung – Bearbeitungszeiten von Anträgen
  - Klimaschutz- und Naturschutzmaßnahmen der Gemeinde (teilweise auch freiwilliger Bereich)
- **Hilfsbetriebe der Verwaltung**
- Bauhof  
zum Erfüllen von freiwilligen Aufgaben und von Pflichtaufgaben; die Kosten des Bauhofs (Personal- und Sachkosten, Abschreibungen) werden auf die Produkte verrechnet, die Leistungen des Bauhofs in Anspruch nehmen.
  - Gärtnerei, Park- und Gartenanlagen  
zum Erfüllen von freiwilligen Aufgaben und von Pflichtaufgaben; die Kosten der Gärtnerei werden teilweise auf die Produkte verrechnet, die Leistungen in Anspruch nehmen. Der größte Teil des Aufwands der Gärtnerei fällt jedoch für die Pflege von unselbständigen Park- und Gartenanlagen an, die auf dem gleichen Produkt wie die Gärtnerei selbst gebucht sind. Entsprechend ist das Produkt Gärtnerei / Park- und Gartenanlagen defizitär.
- **Vermögen der Gemeinde**
- Grundstücke für die Freizeitnutzung (Sportflächen, Spielplätze, Kurpark, Freibad, Festhalle...)
  - Ortsbildprägende Gebäude wie z.B. Pforzheimer Straße 35, altes Rathaus Reichenbach und „Heimatstuben“
  - Eigene Gebäude für die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterbringung (= müsste sonst über das Anmieten von Gebäuden gelöst werden)
  - PV-Anlagen

- Fuhrpark des Bauhofs, der Gärtnerei, der Feuerwehr, der Verwaltung
- Rathaus
- Kindertagesstätten
- Schulen
- Schulturnhallen
- Feuerwehrhäuser in Busenbach und Etzenrot
- Abwasserkanäle
- Gemeindewald

Am schnellsten würde sich der Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts auswirken, der unmittelbar die Liquidität verringert. Für Investitionen werden keine Eigenmittel zur Verfügung stehen, was die Kreditaufnahme für Investitionen erhöhen wird. Die Zinsen belasten dann wiederum den Ergebnishaushalt und die ordentliche Tilgung den Finanzhaushalt. **Letztlich zieht sich dadurch die Schlinge zu.**

Die finanzielle Lage wird dann von abstrakt wirkenden Zahlen im Haushaltsplan bzw. dem (vorläufigen) Jahresabschluss zu **spürbaren Konsequenzen im Alltag der Bürger führen, weil die Gemeinde bzw. der Gemeinderat nur noch zwischen vielen schlechten Alternativen „wählen“ kann:**

- Massives Erhöhen der Grundsteuer B
- Veräußern von Gemeindevermögen wie z.B. Grundstücke in der Talstraße Nord, des Freibads, im Kurpark usw., um sich kurzfristig finanzielle Luft zu verschaffen. Das lässt sich allerdings nur so lange wiederholen, wie noch Gemeindevermögen vorhanden ist. Die Konsequenzen aus diesem Verkauf des „Tafelsilbers“ wären ein Verlust an öffentlichen Freizeitflächen und ein Verlust von Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten des Gemeinderats.
- Gebäude wie z.B. das Rathaus verkaufen und zurückmieten (versteckte Verschuldung)
- Fahrzeuge leasen statt kaufen (versteckte Verschuldung)
- Die Gemeinde unterhält Straßen, Wege, Plätze, Einrichtungen, Gebäude, Abwasserkanäle nur noch in dem (begrenzten) Umfang, dass die Verkehrssicherungspflicht eingehalten wird – mit entsprechenden Konsequenzen für die Einwohner / Nutzer. („verlottern“ lassen, versteckte Verschuldung)
- Zwangsweises Schließen von Einrichtungen und Streichen von Aufgaben, weil die finanziellen Mittel fehlen. (Handeln durch finanziellen Zwang, Verlust von Steuerungsmöglichkeiten)
- Personalabbau, der zu kürzeren Öffnungszeiten des Bürgerbüros und der Verwaltung, langen Wartezeiten auf Termine und längeren Bearbeitungszeiten für Anträge führt. Fehler in der Verwaltung häufen sich, die teilweise auch finanzielle Schäden verursachen. („dysfunktionale Verwaltung“)

### 3. Rückblick auf bisherige Konsolidierungsmaßnahmen

2017 wurden die folgenden Maßnahmen beschlossen und inzwischen umgesetzt, die zu einer erheblichen Verringerung des Defizits des Ergebnishaushalts geführt haben (beschränkt auf wesentliche Maßnahmen; Einsparbeträge ungefähr angegeben):

Maßnahme	erreichtes jährliches Einsparziel
Schließen der Grundbucheinsichtsstelle	~23.000 Euro
Schließen der Waldbronner Musikschule (betriebsbedingte Kündigungen), Zuschuss an Musikschule Ettlingen	~183.000 Euro (Einwohnerversammlung am 14.11.2019)
Schließen der Gemeindebücherei, Zuschuss an eine ehrenamtliche Kinder- und Jugendbücherei	~48.000 Euro (Einwohnerversammlung am 14.11.2019)
Eistreff kommunale Nutzung bis zum 31.12.2020, dann Veräußerung (Interpretation des Beschlusses strittig)	~80.000 Euro  (statt Veräußerung und vollständigem Entfall des Defizits blieb Eistreff über 2020 hinaus in kommunalem Eigentum und wurde an eine Betreibergesellschaft verpachtet; Einsparung entsprechend der tatsächlichen Umsetzung ungefähr beziffert (Durchschnittliches zahlungswirksames Defizit vor Verpachtung an BG: ~108.000 Euro; voraussichtliches zahlungswirksames Defizit nach Verpachtung an BG: ~30.000 Euro (höheres Defizit, wenn Arbeiten an Dach und Fach zu Lasten der Gemeinde bis 25.000 Euro erforderlich); ein deutlich besseres finanzielles Ergebnis hätte durch eine Verpachtung an die Firma Aldi als provisorischer Supermarkt und anschließende Veräußerung des Grundstücks erzielt werden können)
Gesellschaftshaus Etzenrot – Veräußerung prüfen	116.000 Euro an Einsparung (=durchschnittliches Defizit) war angestrebt und ist durch Abbruch auch erreicht worden.  Statt das Gebäude zu veräußern wurde es abgebrochen und das Grundstück soll zum Errichten einer KITA und von Vereinsräumen genutzt werden; Höhe der tatsächlichen Einsparung steht erst fest, wenn Defizit für Vereinsräume im Vergleich zum Defizit des Gesellschaftshauses feststeht.
VHS	Entgelte erhöht zur Ergebnisverbesserung, aber seit 2019 Verschlechterung statt Verbesserung des finanziellen Ergebnisses, weiterhin hohes Defizit belastet den Ergebnishaushalt.
<b>Summe</b>	<b>450.000 Euro</b>

In der Folge wurden die folgenden weiteren wesentlichen Entscheidungen getroffen, die zu finanziellen Verbesserungen des Ergebnishaushalts geführt haben:

Maßnahme	Jährliche Verbesserung	
	erwartet	erreicht
Erhöhen des Satzes der Vergnügungssteuer von 20 auf 25 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse ab 01.01.2020	65.000 Euro	94.000 Euro (auf Basis 2022 berechnet)
Erhöhen des Hebesatzes der Grundsteuer von 420 v.H. auf 470 v.H. zum 01.01.2021	250.000 Euro	~267.000 Euro (auf Basis 2023 berechnet)
Erhöhen des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 400 v.H. auf 420 v.H. zum 01.01.2021	250.000 Euro (hängt von der Höhe der steuerpflichtigen Gewinne der Gewerbebetriebe ab)	~167.000 Euro (VZ 2023 lediglich in Höhe von 3,5 Mio. Euro erwartet; bei einer VZ von 5 Mio. Euro wäre das Ziel von 250.000 Euro erreicht worden.)
<b>Zwischensumme</b>	<b>565.000 Euro</b>	<b>~528.000 Euro</b>
Neukalkulation der Friedhofsgebühren mit Wirkung zum 01.01.2021	Auf Basis der Fallzahlen 2018 wurden Mehreinnahmen von rund 160.000 Euro erwartet	Einnahmensteigerung um durchschnittlich <b>~120.000 Euro</b>  Jahresabschlüsse ab 2020 liegen noch nicht vor.  Anhand der Gebühreneinnahmen lässt sich allerdings ersehen, dass diese seit 2021 deutlich gestiegen sind. Gegenüber 2020 konnte eine Steigerung um durchschnittlich 120.000 Euro erreicht werden. Hier kommt es aber immer auf die Fallzahlen und die Bestattungsart an.  Gebühreneinnahmen 2019 ~273.000 Euro Gebühreneinnahmen 2020 ~334.000 Euro Gebühreneinnahmen 2021 ~430.000 Euro Gebühreneinnahmen 2022 ~478.000 Euro
<b>Summe</b>		<b>~648.000 Euro</b>

Die am 22.11.2017 und in der Folgezeit beschlossenen Maßnahmen haben zu **einer finanziellen Verbesserung von zusammen rund 1,1 Mio. Euro geführt**. Es handelt sich dabei um dauerhafte Verbesserungen. Das bedeutet, dass sich die finanzielle Verbesserung gegenüber der Situation ohne die Maßnahme jährlich wiederholt. So hat sich bei der Grundsteuer durch die Erhöhung ab 2021 in den Jahren 2021-2023 eine Verbesserung um 801.000 Euro ergeben hat. Hätten sich sämtliche Maßnahmen ab 2020 ausgewirkt, hätte

sich in den Jahren 2020-2023 eine Verbesserung um  $4 * 1,1 \text{ Mio. Euro} = 4,4 \text{ Mio. Euro}$  ergeben.

Anhand dieser Zahlen und mit Blick auf die aktuelle prekäre Haushaltslage wird deutlich, dass der Beschluss und das Umsetzen dieser Maßnahmen dringend erforderlich waren und den Ergebnishaushalt in erheblichem Umfang dauerhaft entlastet haben. Insbesondere konnte dadurch auch der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erheblich verbessert werden. **Ohne diese Maßnahmen würde die Gemeinde jetzt noch deutlich näher am finanziellen Abgrund stehen.**

Angesichts der Haushaltslage zeigt sich jedoch, dass diese Maßnahmen zwar notwendig, aber noch nicht ausreichend waren, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde sicherzustellen.

Im Jahr 2023 beschloss der Gemeinderat folgende Konsolidierungsmaßnahmen:

- **Einstellen der gemeindeeigenen Volkshochschule zum 31.12.2023, Zuschuss an die Stadt Ettlingen für den Betrieb eines Volkshochschulangebots in Waldbronn**

(kostenlose Raumüberlassung, Zuschuss zum Betrieb von 30.000 Euro, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer)

- **Verkaufsverhandlungen über das bebaute Grundstück „Eistreff“ mit Agilent Technologies führen, ggf. Verlängern des Pachtvertrags mit der Betreibergesellschaft**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.07.2023 beschlossen, dass die Verwaltung mit der Firma Agilent über den Verkauf des Grundstücks verhandeln soll. Sollte mit Agilent bis zu einem vorgegebenen Termin im Jahr 2024 kein verbindlicher Kaufvertrag geschlossen werden, soll die Verwaltung mit der Betreibergesellschaft über eine Fortsetzung des Pachtvertrags über den Eistreff über den September 2025 hinaus verhandeln. Der Gemeinderat hat hierzu vorgegeben, dass der Gemeinde bei einer Verlängerung des Pachtvertrags ab Oktober 2025 kein zahlungswirksames Defizit durch die Verpachtung mehr entstehen darf.

Inzwischen steht nach Gesprächen der Verwaltung mit Agilent Technologies fest, dass eine weitere Verpachtung des Eistreffs an die gemeinnützige Betreibergesellschaft erfolgen soll. Der Gemeinderat hat der Verwaltung dafür einen entsprechenden Verhandlungsauftrag mit der gemeinnützigen Betreibergesellschaft erteilt.

- **Anpassung der Gebühren für die Schulkindbetreuung**

Das kommunale Ziel im Schlüsselprodukt Kinderbetreuung im Haushaltsplan sieht eine Kostendeckung von 60 Prozent vor. Für eine derartige Kostendeckung hätten die Gebühren 2023 allerdings um mehr als 100 Prozent erhöht werden, was nicht darstellbar war. Es wurde dennoch die Notwendigkeit erkannt, die Gebühren erheblich anzuheben, damit sich die Gemeinde Waldbronn die kommunale Betreuung dauerhaft leisten kann.

Der Gemeinderat hat am 19.07.2023 eine Erhöhung um 15 % beschlossen, was das Defizit ab 2024 um 120 T€ verringern sollte.

- Streichen des halben freien Tages für die Beschäftigten der Gemeinde am Fastnachtdienstag

**Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts 2024 hat der Gemeinderat weitere Maßnahmen beschlossen** (vgl. zu den Einzelheiten Haushaltssicherungskonzept 2024). Für 2024 sollte sich dadurch eine Verbesserung um rund 117 T€ ergeben, für 2025 von rund 428 T€. Die finanziell wesentlichen Punkte waren das Erhöhen der Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen (134 T€), das Verringern der Saisondauer und der Öffnungszeiten des Freibads (85 T€) und das Erhöhen der Gebühren und Ändern der Betreuungszeiten für die Schulkindbetreuung (77 T€). 2026 sollte sich die finanzielle Verbesserung durch weitere Maßnahmen auf 488 T€ erhöhen, 2027 auf 524 T€.

Mit Blick auf die Eckdaten des Haushaltsplans 2025 mit Finanzplan bis 2028 ist festzustellen, dass die beschlossenen Maßnahmen nicht ausreichen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat es im Rahmen der Haushaltsverfügung 2025 wie bereits in Kapitel 1 zitiert wie folgt formuliert:

„Aufgrund der finanziellen Lage und der schon seit vielen Jahren vorhandenen strukturellen Defizite hatten wir die Gemeinde Waldbronn bereits im Jahr 2017 aufgefordert, Maßnahmen zur Konsolidierung ihres Haushalts anzugehen. Nachhaltige Ergebnisse konnten bisher nicht erzielt werden. Deshalb haben wir zuletzt in unseren Haushaltsverfügungen der Jahre 2023 und 2024 darauf hingewirkt, dass die Gemeinde **im Interesse einer nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung** weitere Maßnahmen zur Haushaltssicherung in Angriff nimmt mit dem Ziel, das ordentliche Ergebnis auszugleichen. **Die seitdem von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des bisherigen Haushaltsvollzugs bei Weitem nicht ausreichend, um vorhandene und künftige Defizite nachhaltig zu reduzieren und die nach § 89 Abs. 1 GemO erforderlichen liquiden Mittel bereitzustellen.**“

## **4. Klarheit über die finanzielle Lage gewinnen**

### Verbessern des unterjährigen Berichtswesens

Maßnahmen zum Verbessern des unterjährigen Berichtswesens hatte der Gemeinderat bereits im Rahmen der Haushaltssicherungskonzepte 2023 und 2024 beschlossen. Leider zeigten sich bei Umsetzen der Maßnahmen durch die Verwaltung erhebliche Mängel, das heißt im Haushaltssicherungskonzept vorgeschriebene unterjährige Berichte in den Ausschüssen erfolgten teilweise nicht bzw. nicht in der erforderlichen Qualität. § 24 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg führt dazu aus: „Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Misständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.“

Angesichts der bisherigen Vollzugsdefizite werden keine neuen Vorschläge zum Verbessern des Berichtswesens aufgenommen. Die in den letzten Haushaltssicherungskonzepten beschlossenen Maßnahmen sollten zunächst in ausreichender Qualität umgesetzt werden, um beurteilen zu können, ob durch die dadurch erhaltenen Informationen bereits unterjährig mehr und ausreichende Klarheit über die finanzielle Lage der Gemeinde gewonnen werden kann.

Die bereits beschlossenen Maßnahmen werden an dieser Stelle lediglich nochmals aufgelistet und gegebenenfalls im Detail angepasst:

#### **a) Halbjahresbericht über den bisherigen Verlauf des Haushaltsjahrs**

**Ziel:**

Information des Gemeinderats und der Öffentlichkeit über den bisherigen Verlauf des Haushaltsjahrs im Vergleich zu den Planansätzen. Im Vordergrund steht die Übersicht über die Entwicklung - nicht detaillierte Angaben.

**Verantwortlich für die Umsetzung:**

Fachbereich II Finanzen

**Gremium:**

Gemeinderat

**Zeitpunkt für den Bericht:**

Juni / Juli des laufenden Jahres

**Ergänzend bei Bedarf:**

- Unterjährige Berichte über erkennbare Abweichungen bei Aufwendungen und Erträgen (nur bei konkretem Anlass = erhebliche Abweichung vom Haushaltsansatz)
- Mögliche bisher unbekannte Risiken benennen, z.B. Anstieg Kreisumlage stärker als im Finanzplan des Haushaltsplans berücksichtigt, drohender Verlustausgleich der Gemeinde für den Betrieb der Albtherme usw.

#### **b) Bericht zum Stand der Umsetzung von Investitionen sowie Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, aber auch Beschaffungen und weitere Maßnahmen des Ergebnishaushalts**

Erfahrungen der Vergangenheit (erhebliche Abweichungen von den Planansätzen) haben

wiederholt gezeigt, dass die Verwaltung den unterjährigen Verlauf der Tätigkeit im Bereich der Sanierungen / Instandsetzung, aber auch der Beschaffungen und sonstigen Maßnahmen (Ergebnishaushalt) und der Investitionen stärker nachverfolgen und den Gemeinderat regelmäßig darüber informieren muss.

**Gründe für die Notwendigkeit sind:**

- Ermächtigungsüberträge von 2024 nach 2025 an Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen in Höhe von rund 11 Mio. Euro als Anzeichen für die stark verzögerte Umsetzung etlicher Projekte im Vergleich zur ursprünglichen (Projekt-) Planung.
- Auszahlungen blieben in den letzten Jahren erheblich hinter einzelnen Ansätzen des Ergebnishaushalts (insbesondere für Unterhaltung / Instandsetzung, aber auch Beschaffung von geringwertigen Vermögensgegenständen, Rechts- und Beratungskosten, Vergütung für Dienstleistungen usw.) zurück. Teile des Gemeinderats und der Öffentlichkeit zweifeln deshalb an der Seriosität und der Aussagekraft des Haushaltsplans.
- Ohne verstärkte Berichtspflichten erfahren Gemeinderat und Öffentlichkeit erst im Rahmen des vorläufigen Jahresabschlusses von den Abweichungen. Der vorläufige Jahresabschluss fasst die Abweichungen darüber hinaus summarisch zusammen und ist nicht für eine detaillierte Betrachtung der Ursachen der Abweichungen und mögliche Abhilfe für die Zukunft gedacht. Es ist deshalb sinnvoll, dass die Verwaltung unterjährig in vorgegebenen Zeitabständen und detailliert über Abweichungen vom Plan und die Ursachen informiert. Verwaltung und Gemeinderat können dann bereits unterjährig Vereinbarungen über Abhilfemaßnahmen treffen.

**Ziel:**

Information des Ausschusses und der Öffentlichkeit über die bisherige und weitere Umsetzung der Maßnahmen, Abweichungen vom Haushaltsplan, Handlungsmöglichkeiten / Handlungsbedarf bei Abweichungen.

**Verantwortlich für die Umsetzung:**

Fachbereiche I, III und IV jeweils zu ihren bewirtschaftungsbefugten Bereichen

**Gremium:**

AUT (Fachbereich I alternativ VSA)

**Zeitpunkte für den Bericht:**

- im April, Juli, Oktober für das laufende Haushaltsjahr
- im April des Folgejahres für das zurückliegende Jahr  
(Hintergrund: Bei Rechnungseingang bis Ende März des Folgejahres erfolgt bei Leistungserbringung im Vorjahr eine Buchung des Aufwands im Vorjahr. Es ist deshalb sinnvoll nach Abschluss dieses Zeitraums zu berichten.)
- bei entsprechendem Anlass

**c) Bericht über die Kostenentwicklung Gas und Strom im Vergleich zur Haushaltsplanung**

Beim Bezug von Strom und Gas beteiligt sich die Verwaltung an der Bündelausschreibung des Gemeindetags. Das Ergebnis der Bündelausschreibung und

damit die tatsächlichen Preise für den Bezug ergeben sich dadurch teilweise erst im laufenden Haushaltsjahr. Dadurch kann es zu erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen kommen. Es ist deshalb sinnvoll, dass der Gemeinderat darüber informiert wird, ob dadurch Abweichungen vom Haushaltsplan zu erwarten sind oder nicht.

**Ziel:**

Information des Ausschusses und der Öffentlichkeit über das Ausschreibungsergebnis mit Hinweisen auf Handlungsmöglichkeiten des Ausschusses für künftige Ausschreibungen, Abweichungen von den Planansätzen und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel.

**Verantwortlich für die Umsetzung:**

Fachbereich III

**Gremium:**

AUT

**Zeitpunkte für den Bericht:**

- Für das laufende Haushaltsjahr:  
Im April des laufenden Haushaltsjahres bzw. nach Vorliegen der Preise für den Bezug von Gas und Strom
- Für das abgelaufene Haushaltsjahr:  
Im Januar des Folgejahres über die erwarteten Kosten für das vergangene Jahr auf Basis der ermittelten Verbrauchsdaten der Gebäude zum Ende des Jahres bzw. zum Ablesedatum des jeweiligen Versorgers (ausgelesen per LoRaWAN) bzw. spätestens nach Abrechnung durch den jeweiligen Lieferanten

**d) Bericht über die erwartete Entwicklung der Personalkosten**

Bei den Personalkosten ergaben sich in den zurückliegenden Jahren teilweise erhebliche Abweichungen von den Planansätzen, weil im Stellen- und Haushaltsplan berücksichtigte Stellen nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt als geplant besetzt werden konnten. Es ist sinnvoll, dass Gemeinderat und Öffentlichkeit zeitnah über die Abweichungen informiert werden.

**Ziel:**

Information des Gemeinderats und der Öffentlichkeit über die erwarteten Personalkosten im Vergleich zum Haushaltsansatz, ersichtliche Abweichungen, deren Ursachen und ggf. Handlungsbedarf.

**Verantwortlich für die Umsetzung:**

Fachbereich I

**Gremium:**

VSA

**Zeitpunkt für den Bericht:**

- Für das laufende Haushaltsjahr:  
bis Juni des laufenden Jahres
- Für das abgelaufene Haushaltsjahr:  
spätestens bis Mai des Folgejahres

## 5. Aktuelle Prognose zum Haushaltsjahr 2025

Grundlage ist der Haushaltsplan 2025 mit Finanzplan bis 2028, den der Gemeinderat im Dezember 2024 beschlossen hatte.

Im Jahr 2025 hat der Fachbereich Finanzen den Gemeinderat durch folgende Berichte über aktualisierte Zahlen gegenüber dem Haushaltsplan 2025 informiert:

- 26.02.2025  
Ergebnis der Prüfung des Haushaltsplans 2025 der Gemeinde durch die Rechtsaufsichtsbehörde:
  - o Korrektur der Schlüsselzuweisungen 2025 und 2026 sowie der FAG- und Kreisumlage 2027 und 2028 gegenüber dem Haushaltsplan
  - o Auswirkungen der versagten Kreditgenehmigung 2025 und der in Aussicht gestellten anteiligen versagten Kreditgenehmigung 2026
  
- 26.02.2025  
Beratung und Beschlussfassung über den Übertrag von Haushaltsmitteln für Investitionen von 2024 nach 2025:  
Auswirkungen auf die Liquidität durch ersparte Haushaltsmittel (Maßnahmen, die nicht oder günstiger durchgeführt werden)
  
- 21.05.2025  
Information über den Stand der Liquidität zum 31.12.2024 - Beurteilung im Vergleich zum Haushaltsplan 2025

Im Zuge des Halbjahresberichts zum Verlauf des Haushaltsjahrs 2025 informierte das Rechnungsamt in der Gemeinderatssitzung vom 30.07.2025 erneut über Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan. Diese ergaben sich insbesondere aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2025 und bereits bekannter Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan 2025. In den Halbjahresbericht flossen ebenfalls die bereits genannten Änderungen ein, über die der Fachbereich II in den Gemeinderatssitzungen am 26.02.2025 und 21.05.2025 berichtet hatte. Hinzu kamen die Auswirkungen von Konsolidierungsmaßnahmen gegenüber den Haushaltsansätzen, die 2025 vor der Gemeinderatssitzung am 30.07.2025 bereits beschlossen worden waren.

Auf Grundlage der aktualisierten Zahlen ergaben sich folgende Prognosen:

**Ordentliches Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit 2025-2028**

Jahr	HPL	Prognose 30.07.2025	Differenz
2025	-3.876 T€	-7.593 T€	-3.717 T€
2026	-6.318 T€	-5.757 T€	+561 T€
2027	-5.068 T€	-5.038 T€	+30 T€
2028	-1.873 T€	-1.633 T€	+240 T€
Summe	-17.135 T€	-20.021 T€	-2.886 T€
	<b>Vermögensverlust</b>		

In der Abweichung des Jahres 2025 ist die Verschiebung von Gewerbesteuererträgen von 2025 (im Haushaltsplan veranschlagt) ins Jahr 2024 (im Dezember veranlagt) berücksichtigt.

In der folgenden Übersicht wird dieser Effekt bereinigt, um die tatsächlichen Veränderungen ohne diese Verschiebung zu ermitteln:

Jahr	HPL	Prognose 30.07.2025	Differenz
2025	-3.876 T€	-7.593 T€ ./ -5.400 T€ GWS = -2.193 T€	+1.683 T€
2026	-6.318 T€	-5.757 T€	+561 T€
2027	-5.068 T€	-5.038 T€	+30 T€
2028	-1.873 T€	-1.633 T€	+240 T€
Summe	-17.135 T€	-14.621 T€	+2.514 T€
	<b>Vermögensverlust</b>		

Daraus ist ersichtlich, dass die Prognose vom 30.07.2025 für den Zeitraum 2025-2028 rund 2,5 Mio. Euro besser ausfällt als im Haushaltsplan veranschlagt. Es verbleibt im Zeitraum 2025-2028 jedoch ein Vermögensverlust von rund 14,6 Mio. Euro.

Auch beim **aktualisierten Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und den Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung** ergaben sich Verbesserungen, jedoch blieb es bei einem erheblichen Liquiditätsverlust im Zeitraum 2025-2028:

**Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel 2025-2028**

	2025	2026	2027	2028	Summe
<b>Zahlungsmittelsaldo Ergebnishaushalt</b> (laufende Verwaltungstätigkeit)	8.052 T€	1.340 T€	-6.778 T€	-4.245 T€	-1.631 T€
<b>Finanzierungsmittelbedarf ordentliche Tilgung</b>	-1.005 T€	-1.075 T€	-1.147 T€	-1.332 T€	-4.559 T€
<b>Saldo</b>	+7.047 T€	+265 T€	-7.925 T€	-5.577 T€	-6.190 T€

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Zeitraum 2025-2028 hat sich somit von rund -3,7 Mio. Euro im Haushaltsplan 2025 auf -1,6 Mio. Euro verbessert. Dennoch bleibt der Zahlungsmittelsaldo negativ. Stattdessen müsste aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mindestens ein Überschuss in Höhe der ordentlichen Kredittilgung erwirtschaftet werden, um einen strukturellen Liquiditätsverlust zu verhindern. Dazu hätte sich das Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit von -1,63 Mio. Euro auf +4,6 Mio. Euro verbessern müssen. Das wird um rund 6,2 Mio. Euro verfehlt.

Durch die Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan 2025 und die Auswirkungen der vor dem 30.07.2025 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen ergab sich folgende Prognose der Liquiditätsentwicklung bis Ende 2028:

31.12.25	31.12.26	31.12.27	31.12.28
7.900 T€	13.559 T€	5.635 T€	+58 T€

Statt eines Liquiditätsverlusts Ende 2028 wie in der Prognose vom Mai 2025 auf Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2024 ergab sich aus der Prognose Ende 2028 ein minimal positiver Stand. Gegenüber der Mindestliquidität fehlten rund 700.000 Euro.

Die Aktualisierung wirkt sich wie folgt auf die Kennzahlen aus:

### Aktualisierte Kennzahlen

Ziel	Kenngroße	Jährlicher Konsolidierungsbedarf
1 Saldo Liquidität laufende Verwaltungstätigkeit >= 0 Euro	<b>Saldo 2025-2028</b> -1,6 Mio. Euro	400.000 Euro <b>(Durchschnitt Saldo 2025-2028)</b>
2 Saldo Liquidität laufende Verwaltungstätigkeit + ordentliche Kredittilgung >= 0 Euro	<b>Saldo 2025-2028</b> -6,2 Mio. Euro	1,6 Mio. Euro <b>(Durchschnitt Saldo 2025-2028)</b>
3 Ausgeglichener Ergebnishaushalt	<b>Saldo 2025-2028</b> -20 Mio. Euro  Bereinigter Saldo 2025- 2028 (Verschiebung GWS): -14,6 Mio. Euro	5 Mio. Euro <b>(Durchschnitt Saldo 2025-2028)</b>  3,7 Mio. Euro

Das dringendste und am ehesten erreichbare Ziel 1, aus der laufenden Verwaltungstätigkeit keinen Liquiditätsverlust mehr zu erleiden, rückte somit näher, auch wenn ein durchschnittlicher jährlicher Konsolidierungsbedarf von 400.000 Euro weiterhin sehr herausfordernd war.

Das Ziel 2, dass der Saldo der Liquidität aus der laufenden Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist wie der Liquiditätsbedarf für die ordentliche Kredittilgung, blieb mit einem durchschnittlichen jährlichen Konsolidierungsbedarf von 1,6 Mio. Euro jedoch weiterhin sehr weit entfernt. Es wäre jedoch wichtig, dass dieses Ziel zeitnah, spätestens jedoch bis Ende 2027 erreicht wird, da ansonsten in absehbarer Zeit die Liquidität der Gemeinde strukturell negativ werden würde.

Der Bericht zum Verlauf des Haushaltsjahrs 2025 in der Gemeinderatssitzung am 30.07.2025 hatte die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde Waldbronn mit Ausblick bis 2028 dargestellt. Die Auswirkungen der am 30.07.2025 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen (Hebesätze Grundsteuer B, Gewerbesteuer) werden in Kapitel 11 „Ausblick Finanzplan 2026-2028“ dargestellt.

## 6. Vorhandene Grundlagen für weitere Konsolidierungsmaßnahmen

**Konsolidierungsprojekte sind inhaltlich anspruchsvolle, arbeits- und zeitintensive sowie politisch brisante Vorhaben** (vgl. Abhandlung „Methoden erfolgreicher Haushaltskonsolidierung – Das Beispiel der Stadt Hochheim am Main“ von Martin Gröll, Christian Dülk, arf Gesellschaft für Organisationsberatung). Diese Erfahrungen haben Gemeinderat und Verwaltung bereits im Zuge der bisherigen Haushaltskonsolidierung seit 2017 gesammelt.

Aus früheren Haushaltssicherungskonzepten haben folgende Übersichten weiterhin Relevanz:

Die **Wirkungsbeitragsanalyse 2020** sollte ermitteln, welche Einrichtungen / Leistungen der Gemeinderat für wichtig bzw. weniger wichtig für die Ziele der Gemeinde hält. Auf dieser Grundlage sollten dann weitere Konsolidierungsmaßnahmen ausgearbeitet und beschlossen werden. In der Analyse waren einzelne Leistungen / Einrichtungen anhand der Produkte / Produktgruppen des Haushalts mit ihrem Defizit dargestellt und einer Einstufung als Pflichtaufgabe (P) oder freiwillige Aufgabe (F).

Die farblichen Markierungen bedeuten:

- Grün: Wichtig – beibehalten bzw. ausbauen
- Gelb: wichtig und beibehalten, aber im Rahmen des Möglichen Mitteleinsatz optimieren / verringern
- Rot: Verringern bzw. darauf verzichten / Schließen

**Der Gemeinderat hat allerdings im Nachgang zur Wirkungsbeitragsanalyse 2020 mehrheitlich informell geäußert, dass er das Ergebnis der Wirkungsbeitragsanalyse nicht mehr als Grundlage für weitere Einsparbemühungen verwenden möchte.**

Relevant ist an der Wirkungsbeitragsanalyse aber weiterhin die **Unterteilung in freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben**.

Auf eine erneute Aufnahme als Anlage zum Haushaltssicherungskonzept 2025 wird verzichtet. Stattdessen wird auf die entsprechende Anlage 2 zum Haushaltssicherungskonzept 2024 verwiesen.

Im Rahmen der Haushaltssicherung 2024 wurde eine umfangreiche Vorschlagsliste zur Ergebnisverbesserung zusammengetragen. Auf die entsprechende Anlage 6 zum Haushaltssicherungskonzepts 2024 wird verwiesen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.10.2024 die Umsetzung einiger dieser Vorschläge beschlossen. Auf Kapitel 9 des Haushaltssicherungskonzepts 2024 wird verwiesen.

### **Haushaltsquerschnitt 2025**

Der Haushaltsquerschnitt aus dem Haushaltsplan 2025 kann als Orientierung dienen, in welchen Bereichen (Produkte, Produktgruppen) große finanzielle Defizite entstehen. Als **Anlage 2** ist der Haushaltsquerschnitt 2025 beigefügt.

Das weitere Vorgehen wird im folgenden Abschnitt vorgestellt.

## 7. Vorgehensweise zum Ermitteln weiterer Konsolidierungsmaßnahmen

### a) Vorgehen / Methodik

- Analyse ausgewählter Aufgaben / Einrichtungen
  - Optimierung = Aufgabe mit geringerem Ressourcenbedarf erfüllen
  - Aufgabenkritik bis hin zum Streichen einer Aufgabe / Schließen einer Einrichtung
- Möglichkeiten der Ertragssteigerung
  - Entgelte, Gebühren
  - Steuern
- Möglichkeiten einmalig finanzielle Mittel durch Veräußerung von Vermögen zu erzielen

**Die Rasenmäher-Methode mit einer pauschalen Kürzung** (z.B. um 10%) ist in der Regel untauglich, da diese aus rechtlichen / politischen Gründen nur auf bestimmte Bereiche angewandt werden kann und außer Betracht lässt, wie und zu welchem Preis für die Leistungserbringung die Kürzung überhaupt umgesetzt werden kann.

**Kennzahlengestützte Leistungsvergleiche** („Benchmarking“ z.B. bzgl. Prozessabläufen, Produkten) zwischen verschiedenen Kommunen können zwar Ansatzpunkte liefern, in welchen Bereichen und wie optimiert werden könnte. Für einen wirklich aussagekräftigen und hilfreichen Vergleich wären aber erhebliche Vorarbeiten zum Erreichen der notwendigen Datenqualität erforderlich, für die im laufenden Betrieb schlicht die personellen Ressourcen fehlen. Und auch die ausgewählten Vergleichskommunen müssten ihre Daten in der entsprechenden Qualität aufbereiten. Hinzu kommt, dass die Unterschiede beim Mitteleinsatz / Defizit auch durch die unterschiedliche Qualität der Leistungserbringung (z.B. Öffnungszeiten), die Erfahrungsstufe des Personals bzw. bewusst gewollte örtliche Besonderheiten erklärbar sind und somit keinen neuen Ansatz für eine Optimierung liefern. Diese Methode wird für die Gemeinde Waldbronn deshalb vorerst nicht angewandt.

**Am erfolgversprechendsten erscheint die Aufgabenkritik**, also das kritische Überprüfen von öffentlichen Aufgaben/Produkten hinsichtlich der Notwendigkeit, der Effizienz und der Effektivität der Aufgabenerfüllung.

Zu beantwortende Fragen:

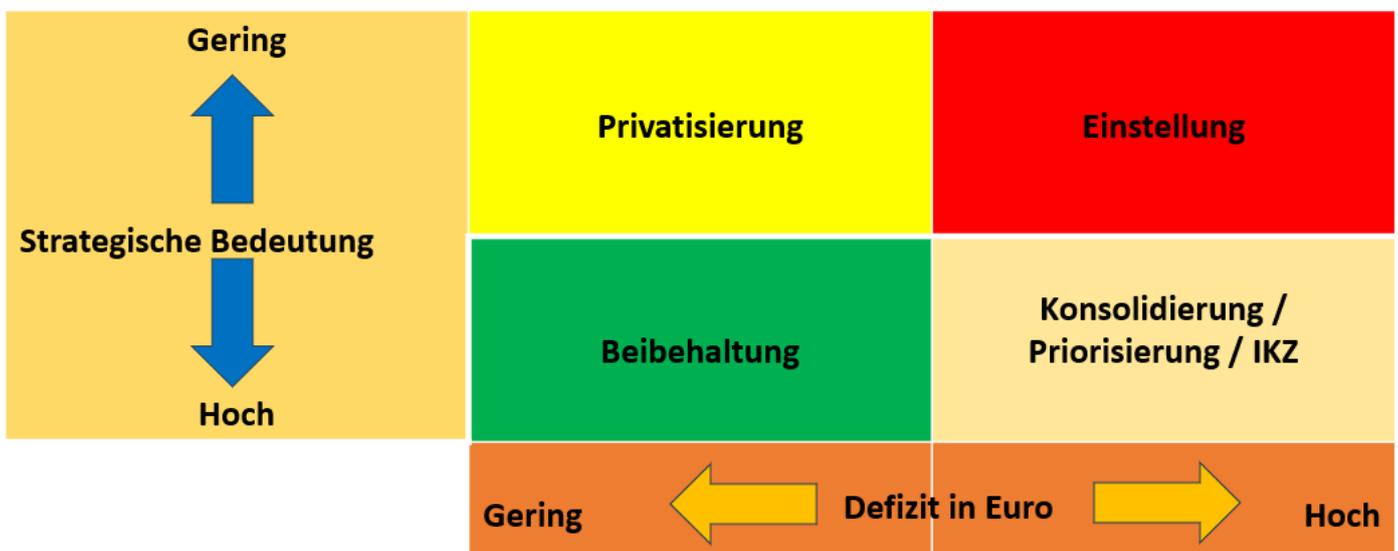
- Inwiefern leistet die Wahrnehmung der Aufgabe einen Beitrag zur Erreichung der (Wirkungs-)Ziele der Gemeinde? (Effektivität)
- Wie wirtschaftlich wird die Aufgabe aktuell erfüllt? (Effizienz)
- Inwiefern kann / will die Gemeinde auf die Wahrnehmung der Aufgabe verzichten?
- Ist es wirtschaftlicher / effektiver die Aufgabe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger z.B. auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit wahrnehmen zu lassen?
- Ist es wirtschaftlicher / effektiver die Aufgabe durch einen externen Dienstleister wahrnehmen zu lassen? Ist es möglich, die Aufgabe im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements durch Bürger ausführen zu lassen und dadurch die Einsparziele zu erreichen?

Mögliche Ergebnisse der Aufgabenkritik:

- Aufgabe nicht mehr wahrnehmen.
- Aufgabe nur noch teilweise wahrnehmen.
- Aufgabe weiterhin in gleichem Maße vom gleichen Aufgabenträger wahrnehmen lassen.
- Aufgabe in größerem Umfang wahrnehmen.
- Aufgabe durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Aufgabenträger wahrnehmen lassen.
- Aufgabe durch einen externen Dritten wahrnehmen lassen (Outsourcing).
- Aufgabe weiterhin durch denselben internen (oder externen) Aufgabenträger wahrnehmen lassen.

Eventuell kann auch eine einfache Portfolioanalyse (in Anlehnung an das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Pforzheim, dort verwendet für Beteiligungen der Stadt Pforzheim) den Gemeinderat dabei unterstützen Aufgaben / Einrichtungen zu ermitteln, die aufgegeben bzw. eingeschränkt werden sollen.

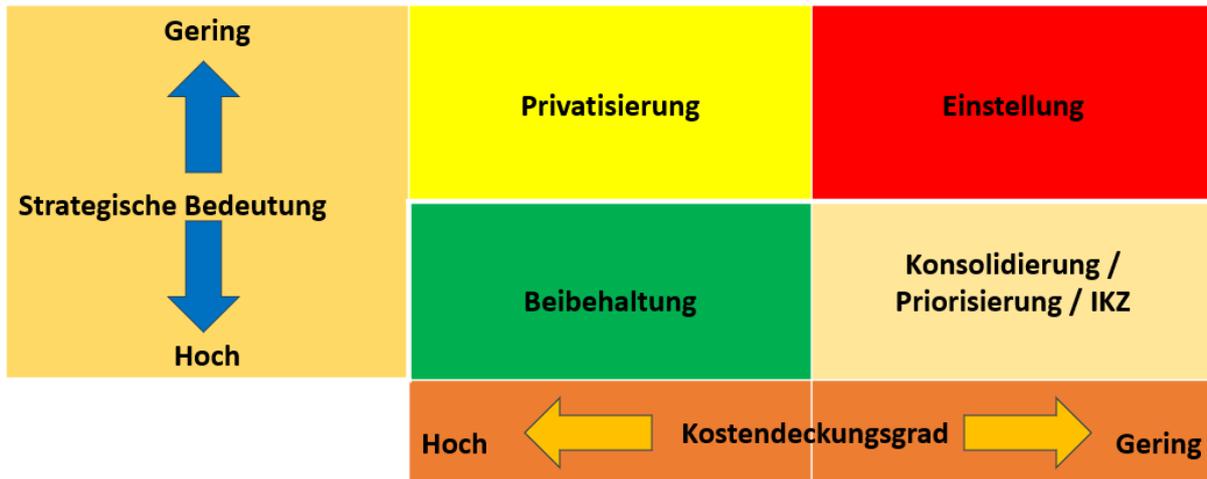
- Betrachtung der strategischen Bedeutung für die Ziele der Gemeinde von gering bis hoch
- Defizit je Einwohner von gering bis hoch



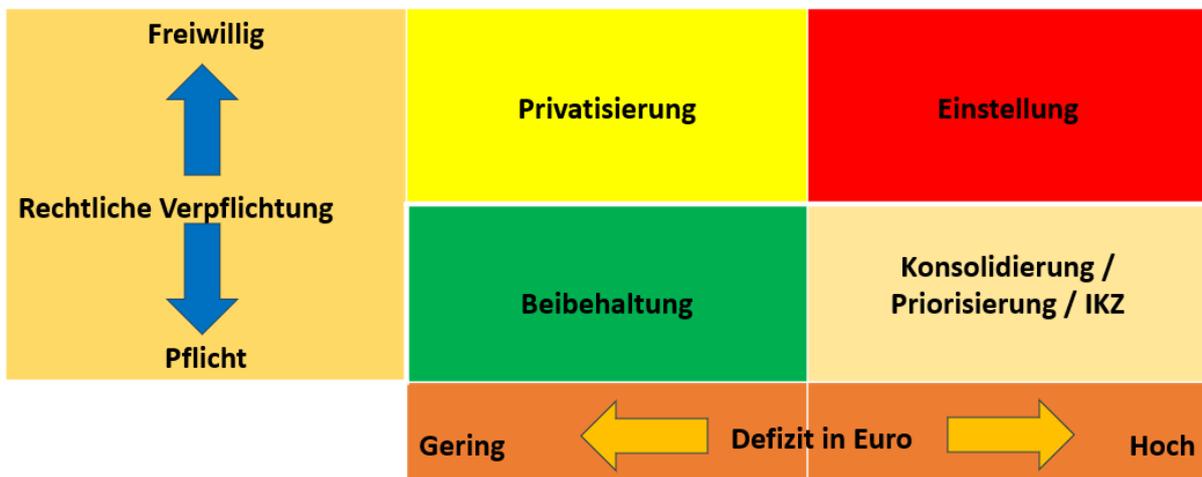
Das Defizit könnte dabei absolut bzw. relativ (= je Einwohner) betrachtet werden.

Alternativ zum Defizit könnte man auch den Kostendeckungsgrad verwenden, um die Beteiligung der Nutzer an den Kosten darzustellen und Bereiche zu ermitteln, bei denen die Kostenbeteiligung der Nutzer gesteigert werden sollte.

### Beurteilung nach strategischer Bedeutung und Kostendeckungsgrad in Anlehnung an das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Pforzheim



Statt der „strategischen Bedeutung“ könnte die Einordnung auch nach der „rechtlichen Verpflichtung“, also freiwillige Aufgabe oder Pflichtaufgabe berücksichtigt werden.

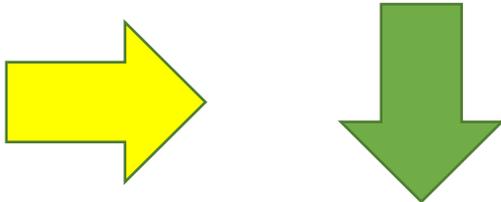


Mit Priorität sollten bei der **Aufgabenkritik freiwillige Einrichtungen / Aufgaben** überprüft werden, da die Gemeinde hier regelmäßig die größten Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten hat.

**Wie wirken sich die Ergebnisse der Aufgabenkritik (Quantität / Qualität verringern) aus, wenn sie umgesetzt werden?**

**Rückgang des Personalbedarfs**

Auswirkungen auf die Personalkosten

Sicht	Auswirkung	Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit
<b>Aufgabe</b>	<p>Unmittelbarer Rückgang</p> 	Kurzfristig
<b>Gemeinde gesamt</b>	<p>Gleichbleibend</p> <p>Rückgang, sofern das Personal die Gemeinde verlässt, durch Personalbewegung bei anderen Aufgaben zum Schließen des dortigen Personalbedarfs sinnvoll eingesetzt werden kann oder bisher an Dritte vergebene Arbeiten durch eigenes Personal erledigt werden können.</p> 	<p>Kurzfristig, falls anderweitiger wirtschaftlicher Einsatz des Personals möglich (Personalbedarf durch Personalbewegung, bisher vergebene Arbeiten werden durch eigenes Personal erledigt)</p> <p>Kurz- bis langfristig, falls Personal die Gemeinde verlässt (kurzfristig, wenn Personal zeitnah zu anderem Arbeitgeber wechselt; mittel- bis langfristig, falls Eintritt in den Ruhestand abgewartet wird.)</p>

## Rückgang des Raumbedarfs

### a) Auswirkungen auf den Unterhaltungsaufwand

Sicht	Auswirkung	Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit
Aufgabe	Direkter Rückgang	Kurzfristig
Gemeinde	<p>Gleichbleibender Aufwand, falls der freigewordene Raum für eine andere Aufgabe genutzt wird.</p> <p>Gewisser Rückgang, falls Unterhaltung der freigewordenen Flächen eingeschränkt werden kann, jedoch Gebäude insgesamt weiterhin genutzt wird (Fassade, Dach, Heizung, Verkehrssicherungspflicht usw.).</p> <p>Falls das gesamte Gebäude nicht mehr genutzt werden soll, kann der Aufwand im Fall einer Veräußerung bzw. ggf. eines Abbruchs vollständig entfallen.</p>	<p>Kurz- bis mittelfristig</p> <p>Veräußerung / Abbruch wohl eher mittel- bis langfristig</p>

### b) Auswirkung auf die Bewirtschaftungskosten

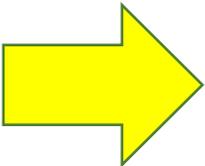
Auswirkung auf	Wie?	Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit
Aufgabe	Direkter Rückgang	Kurzfristig
Gemeinde gesamt	<p>Gleichbleibender Aufwand, falls der freigewordene Raum für eine andere Aufgabe genutzt wird.</p> <p>Gewisser Rückgang, falls Bewirtschaftung (Reinigung, Heizung) der freigewordenen Flächen eingeschränkt werden kann, jedoch Gebäude insgesamt weiterhin genutzt wird (Versicherung, Heizung (Frostschutz), Winterdienst usw.).</p> <p>Falls das gesamte Gebäude nicht mehr genutzt werden soll, kann der Aufwand im Fall einer Veräußerung vollständig entfallen.</p>	<p>Kurz- bis mittelfristig</p> <p>Veräußerung / Abbruch wohl eher mittel- bis langfristig</p>

### c) Auswirkungen auf Investitionen für energetische Ertüchtigung des Gebäudes

Auswirkung auf	Wie?	Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit
Aufgabe	Direkter Rückgang	Kurzfristig
Gemeinde gesamt	Gleichbleibender Investitionsbedarf, falls der freigewordene Raum für eine andere Aufgabe genutzt wird oder nur die	

	<p>Nutzung einzelner Räume aufgegeben wird, das jedoch Gebäude jedoch weiterhin genutzt werden soll.</p> <p>Falls das gesamte Gebäude nicht mehr genutzt werden soll, entfällt der Investitionsbedarf vollständig.</p>	<p>Veräußerung / Abbruch wohl eher mittel- bis langfristig</p>
--	--	--

### Innere Leistungsverrechnung

Sicht	Auswirkung	Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit
<b>Aufgabe</b>	<p>Unmittelbarer <b>Rückgang</b></p> 	Kurzfristig
<b>Gemeinde gesamt</b>	<p><b>Rückgang</b>, falls das Personal die Gemeinde verlässt bzw. falls es durch Personalbewegung bei anderen Aufgaben zum Schließen des dortigen Personalbedarfs sinnvoll eingesetzt werden kann bzw. bisher an Dritte vergebene Arbeiten durch eigenes Personal erledigt werden können.</p>  <p><b>Gleichbleibend</b>, falls das Personal bei der Gemeinde beschäftigt bleibt, kein anderer sinnvoller Einsatz des Personals möglich ist und für einen geringeren Umfang an internen Leistungen der gleiche Personalumfang eingesetzt wird.</p> 	Kurzfristig

Neben der Aufgabenkritik ist es auch sinnvoll, dass in den Blick genommen wird, für welche Leistungen der Gemeinde die **Entgelte erhöht** werden sollen, um den **Kostendeckungsgrad** entsprechend zu steigern. Gerade bei Pflichtaufgaben oder Aufgaben, zu denen sich die Gemeinde z.B. aufgrund ihres Leitbilds verpflichtet fühlt, ist das eine wirksame Konsolidierungsmöglichkeit, wenn die Menge bzw. die Qualität der Aufgabenerfüllung nicht wesentlich verringert werden soll, das Defizit aber dennoch verringert werden soll.

## b) Übersicht über verschiedene Bereiche zum Verdeutlichen, ob Spielraum für Anpassungen der Gebühren / Entgelte besteht

- Die Höhe der **Bußgelder** ist gesetzlich vorgegeben.
- Beim **Pass- und Meldewesen** sind die **defizitären Gebühren** durch den Bund **vorgegeben**.
- Bei der **Abwasserbeseitigung** wird bereits mit einer vollständigen Kostendeckung kalkuliert.
- Der Eigenbetrieb **Wasserversorgung** wird ebenfalls mit einer vollständigen Kostendeckung kalkuliert.
- Im Bereich des **Bestattungswesens** wurden im Zuge der letzten Kalkulation die Gebühren und der Kostendeckungsgrad erhöht.
- Die **Verwaltungsgebühren wurden im Rahmen einer Kalkulation im Jahr 2024** bereits aktualisiert.
- **Mieten / Pachten für Grundstücke und Gebäude**
- Bei den Standentgelten für den **Wochenmarkt** sind die erzielbaren Beträge vergleichsweise sehr gering, hier steht das Sicherstellen der Nahversorgung im Vordergrund.
- **Kinderbetreuung (U3, Ü3, Tageselternverein)**  
Bei der Kinderbetreuung machen Bund und Land Vorgaben, die durch die Gemeinden umzusetzen sind. Der Bereich der Kinderbetreuung ist seit der Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für Kinder unter 3 Jahren geprägt durch einen steigenden Zuschussbedarf. Im Haushaltsplan 2025 erreicht der Zuschussbedarf rund 6,1 (!) Mio. Euro. Aufgrund des Rechtsanspruchs auf Betreuung und der externen Vorgaben insbesondere zum Personalschlüssel sind die Steuerungsmöglichkeiten zum Erreichen spürbarer finanzieller Verbesserungen begrenzt. Zentrale Stellschraube sind Gebührenerhöhungen zur Verbesserung des Kostendeckungsgrads bzw. Verringerung des Defizits.
- **Horte an Schulen**  
Im Haushaltsplan 2025 ist ein Zuschussbedarf von rund 690 T€ vorgesehen. Der Landeszuschuss ist im Vergleich zum Zuschussbedarf

gering. Der Kostendeckungsgrad könnte durch höhere Benutzungsentgelte erhöht und das laufende Defizit verringert werden.

- **Nutzungsentgelte für Sporthallen**  
Inzwischen werden geringe Nutzungsentgelte erhoben. Dadurch ergibt sich eine wichtige Steuerungsmöglichkeit für die Hallennutzung (=Entgelt soll auch zu bewussterer Hallennutzung führen = nur falls wirklich sinnvoll / notwendig).
- Verringern von Subventionen für Vereine bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen

## 8. Mögliche Ertragssteigerungen aus Steuern, Steueranteilen, laufenden Zuweisungen

Im folgenden Abschnitt werden Möglichkeiten zur Ertragssteigerung aus Steuern dargestellt.

### Erhöhen der Erträge / Einzahlungen

Erhöhen der Steuern bzw. Steueranteile



Es geht also nicht um das Verringern des Aufwands oder der Erträge durch Gebühren/Entgelte (Verhältnis Leistung und Gegenleistung) wie in den vorherigen Abschnitten, sondern um das Steigern der Erträge aus Steuern (keine Gegenleistung). Höhere Steuererträge aus Grundsteuer und Gewerbesteuer lassen sich durch das Anheben des Hebesatzes schnell und einfach erzielen. Allerdings belastet das die Abgabepflichtigen, lässt sich nicht in beliebigem Ausmaß umsetzen bzw. fortsetzen und ändert nichts an der strukturellen Ursache des Defizits, das durch steigenden Aufwand infolge der Aufgabenerfüllung verursacht ist. Hinzu kommt, dass der Kreis der Personen, die von der Erfüllung einer defizitären Aufgabe durch die Gemeinde profitiert, in etlichen Fällen wesentlich kleiner ist als der Kreis der Steuerzahler. Es widerspricht auch der Finanzierungsreihenfolge nach § 78 Abs. 3 GemO, wenn Entgelte zur Finanzierung von Einrichtungen / Aufgaben nicht soweit vertretbar und geboten den Nutzern der Einrichtung auferlegt werden, sondern über allgemeine Steuern finanziert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Finanzierungsreihenfolge wurde im vorhergehenden Abschnitt E. dargestellt, welche konkreten Konsolidierungsmaßnahmen durch Aufgabenkritik und Entgelterhöhungen zum Verringern des strukturellen Defizits ermittelt wurden. Erst im Anschluss soll im nachfolgenden Abschnitt F. dargestellt werden, welche Möglichkeiten und Spielräume zum Erhöhen der Erträge aus den wesentlichen Steuern, Steueranteilen und laufenden Zuweisungen bestehen.

- **Gewerbesteuer**

- a. **Hebesatz erhöhen:**

Die Gemeinde Waldbronn hat nicht nur im Vergleich zu Gemeinden ähnlicher Größe bereits einen sehr hohen Hebesatz. Auch im Landesvergleich liegt Waldbronn in der erweiterten Spitzengruppe. Es ist deshalb fraglich, ob ein höherer Hebesatz durchgesetzt werden könnte, ohne dass Gewerbebetriebe zum Verlegen ihrer Betriebsstätte in andere Gemeinden mit einem geringeren Hebesatz motiviert werden (sofern ihnen das zu vertretbaren Kosten möglich ist).

Ein Mehrertrag durch eine Hebesatzerhöhung würde nach dem vereinfachten Berechnungsschema des Gemeindetags vollständig bei der Gemeinde verbleiben, da sich der Anrechnungshebesatz im kommunalen Finanzausgleich und bei der Gewerbesteuerumlage durch den höheren Hebesatz erhöhen würde und das Aufkommen dadurch vollständig bei der Gemeinde verbleiben würde.

- b. **Zusätzliche Gewerbeflächen ausweisen und ggf. erschließen**

Es besteht die Möglichkeit die Gewerbesteuer dadurch zu steigern, dass mehr Flächen für Gewerbebetriebe als bisher vorhanden zur Verfügung gestellt werden in der Hoffnung, dass bereits vorhandene Firmen im Zuge einer Erweiterung mehr Gewinne erzielen und mehr Gewerbesteuer bezahlen bzw. sich neue Firmen ansiedeln, die entsprechend Gewerbesteuer bezahlen. Zusätzliche Gewerbeflächen könnten durch das Erschließen bisher unversiegelter Flächen oder die Umnutzung vorhandener ggf. versiegelter Flächen mit bisher anderer Nutzung z.B. für Freizeit bereitgestellt werden.

Informationen / Nachteile / Risiken:

1. Es gibt keine Garantie, dass Firmen erfolgreich sind und überhaupt bzw. mehr Gewerbesteuer bezahlen.
2. Rund **38 % einer Ertragssteigerung** (falls diese nicht durch eine Hebesatzerhöhung entstanden ist) **bei einer „normalen“ Gemeinde bzw. rund 31 % bei einer Sockelgarantie-Gemeinde** würden bei der Gemeinde verbleiben (durch Finanzausgleich, Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage mit Hebesatz von 38,5 v.H.). In den Jahren 2025 und 2026 ist Waldbronn nach den Plandaten eine sogenannte Sockelgarantie-Gemeinde, die eine Steuerkraftmesszahl hat, die weniger als 60 % der Bedarfsmesszahl beträgt. Der Betrag unterhalb des Sockelbetrags von 60 % wird vollständig ausgeglichen (Im Unterschied zu den Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft, die zu rund 70 % ausgeglichen werden.).
3. Die Gemeinde müsste in Vorleistung gehen hinsichtlich des Erwerbs von Flächen und Erschließen neuer Gewerbeflächen. Wie bereits im Abschnitt zum Eistreff ausgeführt, dürften die Kosten für den Flächenerwerb und die Erschließung einschließlich Ausgleichmaßnahmen sehr hoch sein.
4. Welche Flächen sind in Waldbronn überhaupt noch vorhanden, die für eine gewerbliche Nutzung erschlossen werden können? Gibt es eine politische Mehrheit im Gemeinderat dafür, diese als Gewerbeflächen zu erschließen?
5. Gegebenenfalls kommt es zu zusätzlicher Versiegelung von bisher unversiegelten Flächen in erheblichem Ausmaß.

6. Die Veräußerung von Gewerbeflächen ist erfahrungsgemäß defizitär, da Gemeinden einen niedrigen, nicht kostendeckenden Preis beim Verkauf als Wirtschaftsförderung einsetzen, um Gewerbebetriebe anzulocken. Die Frage ist, ob Firmen bereit sind, für den Grunderwerb in Waldbronn deutlich höhere (=für die Gemeinde kostendeckende) Preise für Grundstücke zu bezahlen.

- **Einkommensteueranteil**

Die Gemeinde hat keinen Einfluss auf den Steuersatz / Hebesatz. Sie kann jedoch zusätzliche Wohngebiete ausweisen in der Erwartung, dass die Anzahl der Berufstätigen / Steuerzahler mit Wohnsitz in Waldbronn steigt.

Der Zuzug von steuerpflichtigen durch das Baugebiet Rück II und das Wohnbauprojekt in der Talstraße (Aldi-Grundstück) wird sich erst mit sehr starker Verzögerung auf den Einkommensteueranteil der Gemeinde auswirken, da die sogenannte Schlüsselzahl auf Basis der Lohnsteuerstatistik erst mit sehr starker Verzögerung abgebildet wird. Entsprechend wird sich der Zuzug voraussichtlich erstmals vollständig in der Schlüsselzahl für die Jahre ab 2030 (!) niederschlagen.

Statistik 2013 für 2018-2020

Statistik 2016 für 2021-2023

Statistik 2019 für 2024-2026

Statistik 2022 für 2027-2029

Statistik 2025 für 2030-2032

Informationen / Nachteile / Risiken:

- a. Auf Basis einer vereinfachten Berechnungshilfe des Gemeindetags mit den Daten Waldbronns (Kreisumlage 38,5 %) würden nach Berücksichtigung des Finanzausgleichs (FAG-Umlage, Auswirkungen auf Schlüsselzuweisungen) und der Kreisumlage rund **12 % einer Ertragssteigerung** bei der Gemeinde verbleiben. Bei einer **Sockelgarantie-Gemeinde** würde die Einnahmensteigerung **dagegen vollständig abgeschöpft werden**.
- b. Eventuell auch in gewissem Umfang Zugewinn durch „Generationswechsel“ bei der Nutzung vorhandener Immobilien: Bisherige Eigentümer versterben oder ziehen ins betreute Wohnen, Berufstätige kaufen Immobilie  
Durch Gemeinde nicht spürbar beeinflussbar
- c. Welche zusätzlichen Wohnbauflächen könnten in Waldbronn noch erschlossen werden?
- d. Wirkt sich erst extrem langfristig aus (Lohnsteuerstatistik als Grundlage)  
Es ist damit zu rechnen, dass die Zuzüge ins Baugebiet Rück II und die Wohnungen des Aldi-Projekts in der Talstraße „erst“ bis Ende 2023 / Anfang 2024 abgeschlossen sein werden. Entsprechend wirken sich die Zuzüge von Steuerpflichtigen noch nicht in der Lohnsteuerstatistik 2022 für den Einkommensteueranteil 2027-2029 aus. Stattdessen werden sich die Zuzüge erst in der Statistik 2025 und damit erstmals beim Einkommensteueranteil 2030-2033 auswirken. Es wird also rund 6-7 Jahre dauern, bis die Gemeinde von den Zuzügen neuer einkommensteuerpflichtiger Einwohner profitieren wird.

- **Schlüsselzuweisungen, kommunale Investitionspauschale**

Die Gemeinde kann diese Größen dadurch beeinflussen, dass sie ihre Einwohnerzahl erhöht. Durch das Neubaugebiet Rück II und das Wohnbauprojekt in der Talstraße (Aldi-Grundstück) wird es zu einem erheblichen Zuwachs an Einwohnern kommen.

Der Zuzug bis zum 30.06.2023 wirkt sich ab 2024 mit ~1.306 Euro je Einwohner aus (erwarteter Kopfbetrag x 70 %). Bis zum 30.06.2023 ergab sich durch den Zuzug eine Steigerung der Einwohnerzahl auf 13.326 Einwohner. Weitere Zuzüge wurden im Haushaltsplan 2024 im Schätzwege berücksichtigt, wonach die relevante Einwohnerzahl bis 2027 auf 14.255 steigen sollte. Da es sich hierbei um eine grobe Schätzung handelt, muss abgewartet werden, wie hoch die Einwohnerzahl nach abgeschlossenem Zuzug tatsächlich sein wird.

Die Ermittlung der Einwohnerzahl durch den Zensus 2022 hat gegenüber der Fortschreibung des Zensus 2011 zum Stichtag im Jahr 2022 eine Erhöhung der Einwohnerzahl um 196 ergeben. Das wird sich (zunächst anteilig) positiv auf die Erträge (Schlüsselzuweisungen, Kommunale Investitionspauschale, Finanzausgleichsumlage) auswirken, wobei ein Teil der Verbesserung im zweitfolgenden Jahr durch eine höhere Bemessungsgrundlage der Kreisumlage (höhere Steuerkraftsumme) aufgezehrt wird.

Informationen / Nachteile / Risiken:

- a. Welche zusätzlichen Wohnbauflächen könnten in Waldbronn noch erschlossen werden?
- b. Mehr Einwohner können auch zu mehr Aufwand führen, falls zusätzliche Infrastruktur erforderlich werden würde, z.B. weil der Kanal bei einer Versiegelung neuer Flächen mehr Niederschlagswasser aufnehmen muss bzw. mehr Schmutzwasser anfällt.

- **Grundsteuer B**

- a. Rund **35 % einer Ertragssteigerung** (falls nicht durch Hebesatzerhöhung bedingt) verbleiben bei der Gemeinde (durch FAG, Kreisumlage von 38,50 %; vereinfachtes Berechnungsschema des Gemeindetags, noch ohne Berücksichtigung der Grundsteuerreform zum 01.01.2025). Bei einer **Sockelgarantie-Gemeinde** verbleiben **rund 39 % einer Ertragssteigerung** bei der Gemeinde.
- b. Steigern der Wohnbaufläche auf Kosten von Grünflächen führt zu einem (geringen) Anstieg des Grundsteueraufkommens.
- c. Eine Hebesatzerhöhung um 10 v.H. würde zu einer jährlichen Erhöhung der Einnahmen um rund 53.000 Euro führen. Diese würden vollständig bei der Gemeinde verbleiben und nicht durch den Finanzausgleich / die Kreisumlage abgeschöpft werden.
- d. Hebesatzerhöhung 2025 wegen der „politischen“ Absichtserklärung der Aufkommensneutralität in Bezug der Gesamterträge der Gemeinde aus der Grundsteuer B im Jahr 2025 nicht zu erwarten, auch wenn sie rechtlich möglich bzw. zulässig wäre. Ab 2026 stünde auch keine „politische“ Absichtserklärung mehr einer Hebesatzerhöhung entgegen.
- e. Geringer Anstieg durch steigende Bodenrichtwerte, die nach der Grundsteuerreform alle 7 Jahre (Hauptfeststellungszeitpunkt) berücksichtigt werden (=ohne eigene Einflussmöglichkeit).

- **Umsatzsteueranteil**

- a. Rund **29 % einer Ertragssteigerung** verbleiben bei einer „normalen“ Gemeinde (durch FAG, Kreisumlage von 38,50 %; Grundlage: vereinfachtes Berechnungsschema des Gemeindetags). Bei einer Sockelgarantie-Gemeinde verbleiben dagegen 20 % einer Ertragssteigerung bei der Gemeinde.
- b. Mehr Umsätze vor Ort => höherer Anteil am Umsatzsteueraufkommen – Einfluss aber vermutlich eher gering
- c. Allenfalls indirekt durch Gewerbeflächen beeinflussbar = mehr gewerbliche Nutzung
- d. Aber: Betrag im Vergleich zu Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen deutlich untergeordnet

- **Vergnügungssteuer**

- a. Mehr Möglichkeiten für Spielstätten zu schaffen, ist politisch nicht erwünscht (Spielsucht).
- b. „Gerichtsfester“ Hebesatz von 26 v.H. ist durch Erhöhung ab 2025 ausgereizt worden.
- c. Keine Anrechnung im kommunalen Finanzausgleich bzw. bei der Kreisumlage - daher verbleibt 100 % des Aufkommens der Gemeinde.

## 9. Konkrete Konsolidierungsmaßnahmen

### **Aufgabe der Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde (GRS 20.11.2024)**

Der Gemeinderat hat am 20.11.2024 beschlossen, die Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde zum 30.06.2025 bzw. spätestens zum 31.12.2025 aufzugeben. Es wurde eine Ressourceneinsparung im Bereich Baurecht von rund 129.000 € angegeben, die sich fast vollständig durch die Verschiebung des Aufwands für das nicht mehr benötigte Personal zu anderen Aufgabenbereichen der Gemeinde ergeben sollte. Im Haushaltsplan 2025 wurden ab 2026 Erträge aus Baurechtsgebühren und Aufwand für Sachkosten gestrichen, was saldiert zu einer jährlichen Ergebnisverbesserung von rund 34.000 € führen sollte. Bei den Personalkosten wurde im Haushaltsplan 2025 in Summe keine Verbesserung berücksichtigt, da lediglich eine Verschiebung zu anderen Bereichen der Gemeinde erwartet worden war.

Letztlich wurde die Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde zum 30.06.2025 aufgegeben. Bei einem Personalfall endete das Arbeitsverhältnis. Dadurch entsteht 2025 eine anteilige Einsparung bei den Personalkosten gegenüber dem Haushaltsplan 2025 von etwa 41.000 € und ab 2026 von jährlich rund 75.000 €.

### **Verzicht auf das Nachbesetzen der Stelle Fördermanagement (1. Halbjahr 2025)**

Der bisherige Stelleninhaber hat seine Tätigkeit für die Gemeinde zum 30.06.2025 beendet. Die Stelle wird nicht nachbesetzt, die Aufgabe wird dezentral bearbeitet. 2025 wird gegenüber dem Haushaltsplan eine Personalkosteneinsparung von 30.000 €, ab 2026 von 56.000 € erwartet.

### **Erhöhen der Gebühren für die Schulkind- bzw. Hortbetreuung (1. Halbjahr 2025)**

Das kommunale Ziel im Schlüsselprodukt Kinderbetreuung sieht eine Kostendeckung von 60 Prozent für diesen Bereich vor. Für eine derartige Kostendeckung müssten die Gebühren allerdings um mehr als 100 Prozent erhöht werden, was kurzfristig mit Rücksicht auf die Gebührenzahler nicht umgesetzt werden soll. Es wurde dennoch die Notwendigkeit erkannt, die Gebühren erheblich anzuheben, damit sich die Gemeinde Waldbronn diese freiwillige kommunale Aufgabe dauerhaft leisten kann. Anfang des Jahres 2025 hat der Gemeinderat eine Modulumstellung beschlossen, durch die ab 2026 eine jährliche Steigerung der Gebühreneinnahmen von rund 85.000 Euro erwartet wird. (Durch die Wirkung ab dem 01.09.2025 ergeben sich für 2025 anteilige Mehreinnahmen von rund 28.000 Euro.)

### **Erhöhen der Kurtaxe zum 01.07.2025 (GRS 30.04.2025)**

Durch das Erhöhen der Kurtaxe und den Wegfall der kostenfreien ersten Übernachtung werden jährliche Einnahmen von rund 115.000 Euro netto erwartet. Im Haushaltsplan 2025 waren für 2025 und die Folgejahre Einnahmen von rund 63.000 Euro netto veranschlagt (Streichen der kostenfreien ersten Übernachtung war bereits berücksichtigt). 2025 wird eine Verbesserung um 21.000 Euro erwartet, ab 2026 um 52.000 Euro.

Diese Konsolidierungsmaßnahmen sind bereits in den Zwischenbericht zum Haushaltsjahr 2205 und der Prognose der liquiden Mittel bis Ende 2028 eingeflossen.

Die folgenden Maßnahmen wurden dagegen in der Gemeinderatssitzung am 30.07.2025 beschlossen.

### **Erhöhen des Hebesatzes der Gewerbesteuer ab 2026 (GRS 30.07.2025)**

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Hebesatz der Gewerbesteuer ab 2026 von bisher 420 v.H. auf 440 v.H. zu erhöhen. Dadurch werden Mehreinnahmen von rund 214.000 Euro erwartet (angenommene VZ von 4,5 Mio. Euro bei einem Hebesatz von 420 v.H.; bei einem Aufkommen von 3,5 Mio. Euro bei einem Hebesatz von 420 v.H. wäre bei einer Erhöhung auf 440 v.H. eine Mehreinnahme von 167.000 Euro zu erwarten.).

### **Erhöhen des Hebesatzes der Grundsteuer B ab 2026 (GRS 30.07.2025)**

Der Gemeinderat hat beschlossen, den Hebesatz der Grundsteuer ab 2026 von bisher 231 v.H. auf 268 v.H. zu erhöhen. Dadurch werden Mehreinnahmen von rund 411.000 Euro erwartet (bei einem Aufkommen von 2,565 Mio. Euro bei einem Hebesatz von 231 v.H.).

### **Konsolidierungsbeschlüsse ohne direkte finanzielle Auswirkungen:**

#### **Personalkosten 2025 bei unter 9 Mio. Euro halten (GRS 30.07.2025)**

Der Gemeinderat hat als Ziel die Personalkosten 2025 beschlossen, dass diese auf unter 9 Mio. Euro gehalten werden sollen. Durch Konsolidierungsbeschlüsse, verzögerte Stellenbesetzungen und weitere Maßnahmen wird das Ziel 2025 voraussichtlich erreicht.

#### **Defizit für die Kinderbetreuung bis 2029 auf unter 5,5 Mio. Euro halten (GRS 30.07.2025)**

Der Gemeinderat hat beschlossen, das Defizit für die Kinderbetreuung (U3, Ü3, TEV) bis 2029 auf unter 5,5 Mio. Euro zu halten. Bei der Begründung ist ausgeführt, dass das durch das Realisieren von Einsparpotentialen und eine regelmäßige Anpassung der Elternbeiträge erfolgen soll, um den steigenden Kosten entgegenzuwirken.

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 hatte die Verwaltung in der gleichen Gemeinderatssitzung gemäß der Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände eine Anhebung der Elternbeiträge um 7,3 % empfohlen. Dadurch sollten den allgemeinen und tariflichen Kostensteigerungen für das letzte und das kommende Kindergartenjahr Rechnung getragen werden. Zudem liegt der Kostendeckungsgrad aus den Elternbeiträgen zum Teil weit hinter dem Ziel von 20 %. Der Fachbereich I hatte durch die Erhöhung eine jährliche Einnahmensteigerung von rund 102.000 Euro (sämtliche Kindergartenträger) erwartet. Er hatte auch darauf hingewiesen, dass eine noch stärkere Erhöhung der Elternbeiträge gerechtfertigt wäre, um der schlechten Haushaltslage und dem Haushaltssicherungskonzept gerecht zu werden.

Eine Mehrheit des Gemeinderats hat die Erhöhung jedoch abgelehnt.

Durch die abgelehnte Erhöhung entgeht der Gemeinde ein jährlicher Betrag von 102.000 Euro. Um das Defizit bis 2029 bei 5,5 Mio. Euro zu halten, müssten somit zusätzlich jährliche Einsparungen in dieser Höhe realisiert werden, um der allgemeinen und tariflichen Kostensteigerung entgegenzuwirken. Es bleibt abzuwarten, ob das gelingen kann. Für den Zeitraum bis 2029 summiert sich der Effekt durch die abgelehnte Gebührenerhöhung auf 408.000 Euro.

Ein wichtiger Schritt zum Erreichen des Ziels wurde nicht gegangen. Zur Zielerreichung werden auch in Zukunft unbequeme Beschlüsse erforderlich sein. Die Differenz zwischen dem angestrebten maximalen Defizit von 5,5 Mio. Euro und den Ansätzen des Haushaltsplans 2025 mit Finanzplan bis 2028 wird deshalb noch nicht als Ergebnisverbesserung berücksichtigt.

## 10. Finanzielle Auswirkungen der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen

Die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen des Jahres 2025 bzw. Aktualisierungen bereits beschlossener Maßnahmen verbessern das **Ergebnis des Ergebnishaushalts** (geringerer Aufwand / höhere Erträge) **gegenüber dem Haushaltsplan 2025 mit Finanzplan bis 2028** voraussichtlich wie folgt:

Maßnahme	2025	2026	2027	2028
Wegfall der Baurechtsbehörde zum 30.06.2025 – zusätzliche Einsparungen gegenüber Haushaltsplan 2025 (2025 Sachkosten und Personalkosten; ab 2026 Personalkosten)	41 T€	75 T€	75 T€	75 T€
Neuer Pachtvertrag für den Eistreff - zusätzliche Einsparungen gegenüber Haushaltsplan 2025 (Einspareffekt durch neuen Pachtvertrag gesamt rund 54 T€ - 50 T€ jedoch bereits im Haushaltsplan 2025 berücksichtigt)	-	4 T€	4 T€	4 T€
Verzicht auf Nachbesetzung Fördermanagement	30 T€	56 T€	56 T€	56 T€
Erhöhen der Gebühren für die Schulkindbetreuung (Modulumstellung)	25 T€	85 T€	85 T€	85 T€
Erhöhen der Kurtaxe zum 01.07.2025, Wegfall Befreiung des ersten Aufenthaltstags	21 T€	52 T€	52 T€	52 T€
Zuschuss an die VHS Ettlingen für das VHS-Angebot in Waldbronn: 2027 25 T€ zuzüglich Umsatzsteuer, 2028 20 T€ zuzüglich Umsatzsteuer statt im Haushaltssicherungskonzept 2024 und Haushaltsplan 2025 berücksichtigter kompletter Streichung	-	-	-30 T€ (Mehrbelastung)	-24 T€ (Mehrbelastung)
<b>Zwischensumme vor dem 30.07.2025 gefasste Beschlüsse</b>	<b>117 T€</b>	<b>272 T€</b>	<b>242 T€</b>	<b>248 T€</b>
Erhöhen der Gewerbesteuer ab 2026	-	214 T€	214 T€	214 T€
Erhöhen der Grundsteuer B ab 2026	-	411 T€	411 T€	411 T€
<b>Zwischensumme Beschlüsse am 30.07.2025</b>		<b>625 T€</b>	<b>625 T€</b>	<b>625 T€</b>
<b>Gesamt</b>	<b>117 T€</b>	<b>897 T€</b>	<b>867 T€</b>	<b>873 T€</b>

Auf den **Mittelbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit** (Finanzhaushalt; zahlungswirksame Positionen) ergeben sich folgende Auswirkungen:

<b>Maßnahme</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
Wegfall der Baurechtsbehörde zum 30.06.2025 – zusätzliche Einsparungen gegenüber Haushaltsplan 2025 (2025 Sachkosten und Personalkosten; ab 2026 Personalkosten)	41 T€	75 T€	75 T€	75 T€
Neuer Pachtvertrag für den Eistreff - zusätzliche Einsparungen gegenüber Haushaltsplan 2025 (Einspareffekt durch neuen Pachtvertrag gesamt rund 54 T€ - 50 T€ jedoch bereits im Haushaltsplan 2025 berücksichtigt)	-	4 T€	4 T€	4 T€
Verzicht auf Nachbesetzung Fördermanagement	30 T€	56 T€	56 T€	56 T€
Erhöhen der Gebühren für die Schulkindbetreuung (Modulumstellung)	25 T€	85 T€	85 T€	85 T€
Erhöhen der Kurtaxe zum 01.07.2025, Wegfall der ersten freien Übernachtung	21 T€	52 T€	52 T€	52 T€
Zuschuss an die VHS Ettlingen für das VHS-Angebot in Waldbronn: 2027 25 T€ zuzüglich Umsatzsteuer, 2028 20 T€ zuzüglich Umsatzsteuer statt im Haushaltssicherungskonzept 2024 und Haushaltsplan 2025 berücksichtigter kompletter Streichung	-	-	-30 T€ (Mehrbelastung)	-24 T€ (Mehrbelastung)
<b>Zwischensumme vor dem 30.07.2025 gefasste Beschlüsse</b>	<b>117 T€</b>	<b>272 T€</b>	<b>242 T€</b>	<b>248 T€</b>
Erhöhen der Gewerbesteuer ab 2026	-	214 T€	214 T€	214 T€
Erhöhen der Grundsteuer B ab 2026	-	411 T€	411 T€	411 T€
<b>Zwischensumme Beschlüsse am 30.07.2025</b>		<b>625 T€</b>	<b>625 T€</b>	<b>625 T€</b>
<b>Gesamt</b>	<b>117 T€</b>	<b>897 T€</b>	<b>867 T€</b>	<b>873 T€</b>

## 11. Ausblick Finanzplan 2026-2028

Für den Ausblick werden die Zahlen aus dem Haushaltsplan 2025 als Grundlage verwendet. Diese werden zunächst ergänzt um die Änderungen (überschlägige Berücksichtigung Mai-Steuerschätzung 2025, bekannte Abweichungen, 2025 beschlossene Konsolidierungsmaßnahmen), die im Zuge des Halbjahresberichts 2025 am 30.07.2025 bekanntgegeben wurden.

Zusätzlich werden die erwarteten **Auswirkungen der am 30.07.2025 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen dargestellt**, die im Halbjahresbericht zum Jahr 2025 noch nicht berücksichtigt waren (Grundsteuer, Gewerbesteuer; zusätzlich Umsatzsteuer auf VHS-Zuschuss, da für Darstellung vom 30.07.2025 nur Nettobetrag berücksichtigt).

### Finanzplan 2026

#### Laufende Verwaltungstätigkeit - Ergebnishaushalt 2026

Saldo Ergebnishaushalt Finanzplan 2026	-6.318 T€
erwartete Änderungen Halbjahresbericht 2025 für 2026	+561 T€
Zwischensumme	-5.757 T€
Noch nicht berücksichtigte Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen vom 30.07.2025	+625 T€
Saldo Ergebnishaushalt Finanzplan 2026 -neu-	-5.132 T€

#### Laufende Verwaltungstätigkeit - Finanzhaushalt 2026

Saldo laufende Verwaltungstätigkeit Finanzplan 2026 (Finanzierungsmittelbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit)	+779 T€
erwartete Änderungen Halbjahresbericht 2025	+561 T€
Zwischensumme	+1.340 T€
Noch nicht berücksichtigte Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen (Hebesatzerhöhungen Grundsteuer, Gewerbesteuer)	+625 T€
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit Finanzplan 2026 -neu-	+1.965 T€

## Finanzplan 2027

### Ergebnishaushalt 2027

Saldo Ergebnishaushalt Finanzplan 2027	-5.068 T€
erwartete Änderungen Halbjahresbericht 2025	+30 T€
Zwischensumme	-5.038 T€
Noch nicht berücksichtigte Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen vom 30.07.2025 (Hebesatzerhöhungen Grundsteuer, Gewerbesteuer)	+625 T€
Umsatzsteuerbelastung VHS aus Zuschuss von 25 T€	-5 T€
Saldo Ergebnishaushalt Finanzplan 2027 -neu-	-4.418 T€

### Laufende Verwaltungstätigkeit - Finanzhaushalt 2027

Saldo laufende Verwaltungstätigkeit Finanzplan 2027 (Finanzierungsmittelbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit)	-6.808 T€
erwartete Änderungen Halbjahresbericht 2025	+30 T€
Zwischensumme	-6.778 T€
Noch nicht berücksichtigte Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen vom 30.07.2025 (Hebesatzerhöhungen Grundsteuer, Gewerbesteuer)	+625 T€
Umsatzsteuerbelastung VHS aus Zuschuss von 25 T€	-5 T€
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit Finanzplan 2027 -neu-	-6.158 T€

## Finanzplan 2028

### Ergebnishaushalt 2028

Saldo Ergebnishaushalt Finanzplan 2028	-1.873 T€
erwartete Änderungen Halbjahresbericht 2025	+240 T€
Zwischensumme	-1.633 T€
Noch nicht berücksichtigte Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen vom 30.07.2025 (Hebesatzerhöhungen Grundsteuer, Gewerbesteuer)	+625 T€
Umsatzsteuerbelastung VHS aus Zuschuss von 20 T€	-4 T€
Saldo Ergebnishaushalt Finanzplan 2028 -neu-	-1.012 T€

### Laufende Verwaltungstätigkeit - Finanzhaushalt 2028

Saldo laufende Verwaltungstätigkeit Finanzplan 2028 (Finanzierungsmittelbedarf aus der laufenden Verwaltungstätigkeit)	-4.485 T€
erwartete Änderungen Halbjahresbericht 2025	+240 T€
Zwischensumme	-4.245 T€
Noch nicht berücksichtigte Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen vom 30.07.2025 (Hebesatzerhöhungen Grundsteuer, Gewerbesteuer)	+625 T€
Umsatzsteuerbelastung VHS aus Zuschuss von 20 T€	-4 T€
Saldo laufende Verwaltungstätigkeit Finanzplan 2028 -neu-	-3.624 T€

Die aktualisierte Liquiditätsprognose bis 2028 ergibt dadurch:

31.12.25	31.12.26	31.12.27	31.12.28
7.900 T€	14.184 T€	6.879 T€	1.924 T€

**Die Zahlen des Finanzplans 2026 bis 2028 sollten aus folgenden Gründen mit Vorsicht bzw. einer gesunden Skepsis betrachtet werden:**

- Je weiter Prognosen in die Zukunft reichen, desto stärker ist die Abweichung der tatsächlichen Zahlen von der Prognose des Finanzplans, da zum Zeitpunkt der **Planerstellung mit groben Annahmen gearbeitet** werden muss. Das gilt für die Einnahmen aus Steuern, Steueranteilen und dem Finanzausgleich, die auf einer Steuerschätzung aus dem Oktober 2024 bzw. Mai 2025 (Fortschreibung Einkommensteueranteil) beruhen. Aber auch auf der Aufwandsseite (Personalkosten, Aufwand für Sach- und Dienstleistungen, Finanzausgleich, Kreisumlage) muss mit deutlichen Abweichungen vom Plan gerechnet werden.
- **Bisher liegen keine Orientierungsdaten des Landes zu den Kopfbeträgen des kommunalen Finanzausgleichs für die Haushaltsplanung ab 2026 vor. Bis zur Bekanntgabe ist ungewiss, welche Änderungen sich auf den Finanzausgleich ab 2026 ergeben werden** (Schlüsselzuweisungen, Investitionspauschale abzüglich FAG-Umlage). Selbst ein geringes reales Wirtschaftswachstum würde wegen der Inflationsrate zu einem nennenswerten nominalen Wirtschaftswachstum, dadurch zu steigenden Steuereinnahmen und in Folge auch zu leicht steigenden Kopfbeträgen führen. Allerdings treten beim Finanzausgleich aufgrund der zahlreichen Einflussgrößen immer wieder Besonderheiten auf, so dass hier leider keine Verlässlichkeit besteht.
- Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind bei den Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen im Zuge des Haushaltsplans 2025 für den **Zeitraum 2025-2028 nochmals deutlich verringert** worden, um sie insbesondere an die finanzielle Lage anzupassen und dem Vollzugsdefizit der vergangenen Jahre bzw. der begrenzten Personalkapazität Rechnung zu tragen. Es bleibt **abzuwarten, ob die verringerten Ansätze für die notwendige Aufgabenerfüllung ausreichen werden.**

**Dennoch lässt sich auch aus dem Finanzplan 2026-2028 bereits jetzt eine grobe Tendenz der finanziellen Situation der Gemeinde ablesen:**

Der Stand der liquiden Mittel Ende 2028 wäre mit rund 1,9 Mio. Euro positiv und läge damit um 1,1 Mio. Euro über dem Mindestliquiditätsbestand von rund 800.000 Euro. Dadurch ließe sich grundsätzlich ein genehmigungsfähiger Finanzplan bis 2028 aufstellen. Allerdings ist dieser Liquiditätsstand nur erreichbar, wenn der veranschlagte Veräußerungserlös für das Grundstück „Hotel“ im Baugebiet Rück in Höhe von 2,2 Mio. Euro tatsächlich erzielt werden kann. **Der Liquiditätsverlust konnte zwar gebremst, aber nicht gestoppt werden.**

**Wie bei der Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze in der Gemeinderatssitzung am 30.07.2025 erläutert, müssen deshalb weitere Konsolidierungsschritte folgen.**

**Für den Haushaltsplan 2026 mit Finanzplan bis 2029 sind folgende Risiken absehbar:**

- Die Gewerbesteuvorauszahlungen 2026 belaufen sich nach aktuellem Stand auf lediglich rund 3,5 Mio. Euro statt der bisher im Finanzplan 2026 des Haushaltsplans 2025 berücksichtigten Aufkommens von 4,5 Mio. Euro beim bisherigen Hebesatz von 420 v.H.

- Den Kreisumlagehebesatz 2026 und 2027 kalkuliert der Landkreis Karlsruhe laut seinem Zwischenbericht zum Haushaltsjahr 2025 in den Jahren 2026 und 2027 jeweils mit 38,5 v.H., während im Haushaltsplan 2025 für diese Finanzplanungsjahre 37 v.H. berücksichtigt wurden. Entsprechend besteht hier ein Risiko für eine Mehrbelastung.
- Die Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung betragen im Jahr 2029 voraussichtlich rund 1,3 Mio. Euro, die aus einem Liquiditätsüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden müssen.

**Eine Chance besteht dagegen darin, dass das Finanzausgleichsjahr 2029 der Spiegel des Jahres 2027 ist.**

2025 erzielt die Gemeinde voraussichtlich außergewöhnliche hohe Einzahlungen aus der Gewerbesteuer von 9,8 Mio. Euro.

**Von dieser Mehreinnahme verbleiben der Gemeinde letztlich rund 31 % (Variante Sockelgarantie-Gemeinde):**

- 2025 werden durch die Gewerbesteuerumlage rund 8 % der Mehreinnahmen abgeschöpft.
- 2027 werden durch geringere Schlüsselzuweisungen und eine höhere Kreisumlage und FAG-Umlage rund 98 % (!) der Mehreinnahme abgeschöpft.
- 2029 erfolgt dann wieder ein Ausgleich der Abschöpfung durch eine geringere Kreisumlage und FAG-Umlage in Höhe von rund 37 % der Mehreinzahlung.

2029 wird die Gemeinde durch diese Wirkung des Ausgleichsmechanismus‘ nach dem vereinfachten Schema des Gemeindetags um rund 37 % der ursprünglichen Mehreinzahlung von 5,3 Mio. Euro (gegenüber dem langjährigen Durchschnitt von 4,5 Mio. Euro) und damit rund 2 Mio. Euro entlastet. Es bleibt abzuwarten, wie stark sich dieser Effekt in der Praxis tatsächlich bemerkbar machen wird.

**Fazit:**

Es ist fraglich, ob angesichts der bereits feststehenden bzw. absehbaren Verschlechterungen im Finanzplanungszeitraum 2026-2028 gegenüber dem Haushaltsplan 2025 Ende 2029 noch eine Mindestliquidität von 800.000 Euro vorhanden sein wird. Stattdessen ist damit zu rechnen, dass der Liquiditätsbestand negativ werden dürfte, so dass die Gemeinde ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen keinen genehmigungsfähigen Finanzplan 2027-2029 vorlegen können.

## 12. Fazit

Die Konsolidierung des Haushalts bzw. der laufenden Aufgaben bleibt in Waldbronn auf absehbare Zeit eine Daueraufgabe. Der Konsolidierungsbedarf in Form des **Liquiditätsverlusts** aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Darlehen ist so hoch, dass er nur durch ein ganzes Bündel an Maßnahmen von entsprechendem finanziellem Gewicht spürbar verringert werden könnte. Ein Erwirtschaften des Ressourcendefizits zwischen Erträgen und Aufwendungen ist dagegen in so weite Ferne gerückt, dass dieses Ziel im Rahmen eines Haushaltssicherungskonzepts ohne extreme Maßnahmen nicht erreichbar wäre.

Die 2023, 2024, 2025 und bereits davor beschlossenen Maßnahmen waren schmerzhaft für Waldbronn und seine Einwohner. Sie haben waren jedoch erforderlich, um den Liquiditätsverlust aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und den Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung zu verringern. Leider ist es jedoch nicht gelungen, Konsolidierungsmaßnahmen in einem solchen Umfang zu beschließen, dass im Finanzplanungszeitraum durch die laufende Verwaltungstätigkeit und die Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung saldiert keine Liquiditätsverluste mehr entstehen.

**Entsprechend verliert die Gemeinde weiterhin liquide Mittel.** Eine Finanzierung der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. der Auszahlungen für ordentliche Tilgung von Krediten durch Darlehensaufnahmen ist **nicht zulässig**. Dieser Liquiditätsverlust lässt sich somit nur aus vorhandenen Liquiditätsreserven bzw. Einzahlungen aus der Veräußerung nicht mehr benötigter Vermögenswerte der Gemeinde finanzieren (sofern vorhanden).

Ein struktureller negativer Liquiditätsbestand innerhalb des Finanzplanungszeitraums führt dazu, dass der Finanzplan nicht genehmigungsfähig ist. Ohne eine deutliche Verbesserung der finanziellen Situation rückt zudem mit jedem Haushaltsjahr der Zeitpunkt näher, dass bereits während des Haushaltsplanjahres bzw. an dessen Ende der Liquiditätsbestand negativ wird.

**Bei einem strukturellen negativen Liquiditätsbestand zum Ende des Haushaltsplanjahres ist der Haushaltsplan nicht genehmigungsfähig.** Auch neue Investitionen könnte die Gemeinde dann keine mehr tätigen, da ohne genehmigungsfähigen Haushaltsplan auch keine Darlehensaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen mehr genehmigt werden können.

**Durch teilweise erfreuliche finanzielle Entwicklungen und die 2025 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen konnte erreicht werden, dass der Liquiditätsbestand Ende 2028 voraussichtlich in Höhe von 1,9 Mio. Euro positiv ausfallen würde statt negativ zu werden.**

**Bei einem „klassischen“ Konjunkturunbruch als Ursache für die finanzielle Lage würde die Hoffnung bestehen, dass die Gemeinde nach dem Durchschreiten der Talsohle zusätzlich zu den Konsolidierungsmaßnahmen „Rückenwind“ in Form von steigenden Einnahmen aus Steuern und Steueranteilen sowie einer geringeren Belastung durch die Kreisumlage erhalten würde.**

Leider wurde die prekäre finanzielle Lage auch durch externe Effekte verursacht, bei denen derzeit leider keine Besserung in Sicht ist, sondern im Gegenteil sich weitere Belastungen abzeichnen, die zu „**Gegenwind**“ bei den Bemühungen der Gemeinde führen, ihre finanzielle Situation zu verbessern.

So sind die Sozialausgaben des Landkreises Karlsruhe (wie bei vielen anderen Landkreisen auch) insbesondere aufgrund der von Bund und Land geschaffenen gesetzlichen Grundlagen in den letzten Jahren massiv angestiegen. Eine Besserung ist hier nicht in Sicht - im Gegenteil. Der Landkreis hat deshalb angekündigt, dass der Hebesatz der Kreisumlage massiv steigen wird. Dadurch wird den Gemeinden ein immer größerer Betrag entzogen, der ihnen entsprechend für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr zur Verfügung steht. Selbst

in Baden-Württemberg geraten dadurch immer mehr Gemeinden in finanzielle Probleme, was ihre stetige Aufgabenerfüllung gefährdet. Die Bundesregierung hat zwar ein Sondervermögen für Investitionen geschnürt, von dem auch die Gemeinden profitieren sollen. Von Haushaltskonsolidierung und einem Zurückführen der Sozialausgaben auf ein finanzierbares Maß ist bisher jedoch nichts zu vernehmen. Dabei dürfte dieses Thema für eine Vielzahl der Gemeinden viel drängender und wichtiger sein als die Unterstützung bei Investitionen durch ein Sondervermögen...

Die neu festgesetzten Einfuhrzölle der USA auf Importe aus Europa von 15 % werden der exportorientierten Wirtschaft in Baden-Württemberg besonders schaden und zu geringeren Steuereinnahmen des Staates führen, was die Gemeinden in ihrer ohnehin prekären finanziellen Lage schmerzhaft spüren werden (Auswirkungen auf Gewerbesteuer und Schlüsselzuweisungen, eventuell auch auf den Einkommensteueranteil).

**Durch die 2025 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen konnte der Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Liquiditätsbestand der Gemeinde voraussichtlich negativ wird.**

Es ist jedoch aus den im Kapitel 11 angeführten Gründen zu erwarten, dass der Liquiditätsbestand Ende 2029 negativ werden könnte und damit kein genehmigungsfähiger Finanzplan 2027-2029 vorgelegt werden kann.

Der „Zwangsverwalter“ in Form fehlender finanzieller Mittel und nicht auskömmlich finanzierter Aufgaben wird also weiterhin unerwünschter Dauergast in Waldbronn bleiben.

**Durch die ergriffenen Konsolidierungsmaßnahmen bleibt jedoch das Ziel in Reichweite, dass die Gemeinde dauerhaft die finanziellen Mittel zum Sichern ihrer stetigen Aufgabenerfüllung aufbringen kann.** Hierzu werden jedoch weitere schmerzhaft Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sein.

Waldbronn, den 20.08.2025

gez. Christian Staf  
Bürgermeister

### **Verzeichnis der Anlagen:**

- Anlage 1: Haushaltserlass 2025 der Rechtsaufsichtsbehörde
- Anlage 2: Haushaltsquerschnitt 2025 (Fassung auf Grundlage Haushaltsplan 2025)
- Anlage 3: Beschlussvorlage mit einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen für die Gemeinderatssitzung am 30.07.2025 bzw. Zusammenfassung der Beschlüsse

# **Anlage 1**

## **Haushaltserlass der Rechtsaufsichtsbehörde**



Mehrfertigung

Landratsamt Karlsruhe, 76126 Karlsruhe

Landratsamt Karlsruhe

Gemeinde Waldbronn  
Marktplatz 7  
76337 Waldbronn

**Kommunal- und Prüfungsamt**

Durlacher Allee 56  
76131 Karlsruhe

Telefon 0721 936 - 50  
Fax 0721 936 - 53199

**Vorsprache nur nach Terminvereinbarung**

Ansprechpartner/-in Charleen Bauer  
Telefon 0721 936 - 53350  
Fax 0721 936 - 53351  
E-Mail charleen.bauer@landratsamt-karlsruhe.de

**Abteilung**  
Kommunalwesen und  
Wahlen

**Aktenzeichen**  
12.11005; 12.12005-092.41-10433775  
(Bei Antwortschreiben bitte angeben)

Karlsruhe, 05.02.2025

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Waldbronn für das Haushaltsjahr 2025 und  
Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wird die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 18.12.2024 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Waldbronn für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt. Ausgenommen hiervon ist die Finanzplanung der Gemeinde Waldbronn (siehe Bemerkungen zum Haushaltsplan Ziffer 3).

Der in der Haushaltssatzung vorgesehene Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.139.300 € wird nicht genehmigt (siehe Bemerkungen zum Haushaltsplan Ziffer 2).

Im Hinblick auf die Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung und dauerhaften Leistungsfähigkeit hat die Gemeinde das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben. Das Landratsamt ist über die aktuelle Entwicklung des Haushalts und den Stand des Haushaltssicherungskonzeptes bis zum 30.09.2025 zu unterrichten (siehe Bemerkungen zum Haushaltsplan Ziffer 4).

**Haltestelle**

S-Bahn/Tram Haltestelle: Gottesauer Platz/BGV Linien 1 S4 S5  
Haltestelle Gottesau/Hochschule für Musik-Tram 6

**Bankverbindungen:**

Landesbank BW IBAN: DE76 6005 0101 7402 0454 08 - BIC: SOLADEST600  
Spk Kraichgau IBAN: DE35 6635 0036 0000 4048 48 - BIC: BRUSDE66XXX  
Spk Karlsruhe-Ettingen IBAN: DE52 6605 0101 0001 0402 37 - BIC: KARSDE66XXX



Die Gesetzmäßigkeit des vom Gemeinderat am 18.12.2024 gefassten Beschlusses über die Feststellung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs „Wasserversorgung“ wird nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt.

Gleichzeitig wird gemäß § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 89 Abs. 3 GemO die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zum Höchstbetrag von 500.000 € genehmigt.

Hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird auf § 81 Abs. 3 GemO verwiesen.

#### **Zur Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird Folgendes bemerkt:**

1. Der Gemeinde gelingt es nach der uns vorliegenden Haushaltsplanung wiederholt nicht, den erforderlichen Ressourcenverbrauch im Haushaltsjahr 2025 und in der mittelfristigen Finanzplanung im Gesamtergebnishaushalt zu erwirtschaften. Insgesamt ergeben sich geplante Fehlbeträge von rd. 17,1 Mio. €. Ein Haushaltsausgleich nach § 80 Abs. 2 GemO wird insoweit nicht erreicht. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Waldbronn ist vor diesem Hintergrund nicht gewährleistet.
2. Gem. § 87 Abs. 1 GemO dürfen Kredite nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 GemO für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Zulässigkeit einer Kreditaufnahme bedingt, dass eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Die Gemeinde erwirtschaftet laut der vorgelegten Planung im Jahr 2025 einen Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von 6.837.800 €. Unter Berücksichtigung des Zahlungsmittelüberschusses sind ausreichende Mittel zur Finanzierung der im Haushaltsjahr geplanten Investitionen vorhanden. Damit sind die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 GemO nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass aus den genannten Gründen auch im Jahr 2026 ein Teilbetrag der geplanten Darlehensaufnahmen in Höhe von 1.786.400 € nicht genehmigungsfähig ist.

3. Unter Berücksichtigung der nicht genehmigungsfähigen Kreditaufnahmen (siehe Ziffer 2) weist die Gemeinde entsprechend der vorgelegten Liquiditäts- und Finanzplanung im Haushaltsjahr 2027 einen negativen Liquiditätsbestand aus. Damit sind ab dem Jahr 2027 die Voraussetzungen des § 89 Abs. 1 GemO nicht mehr erfüllt. Entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ist die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen nicht sichergestellt. Ein Teil der vorgesehenen Auszahlungen muss unzulässigerweise durch Kassenkredite finanziert werden.

Aus genannten Gründen liegt ab dem Haushaltsjahr 2027 kein gesetzmäßiger Haushalt vor. Die vorliegende Finanzplanung wird daher von der Bestätigung der Gesetzmäßigkeit ausgenom-

men. Sie kann für die in den kommenden Finanzplanungsjahren vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht Grundlage für eine Genehmigung nach § 87 Abs. 2 GemO sein.

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Liquiditätsplanung dafür zu sorgen, dass die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit gewährleistet ist. Eine Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes ist daher auch aus diesem Grund unerlässlich.

4. Aufgrund der finanziellen Lage und der schon seit vielen Jahren vorhandenen strukturellen Defizite hatten wir die Gemeinde Waldbronn bereits im Jahr 2017 aufgefordert, Maßnahmen zur Konsolidierung ihres Haushalts anzugehen. Nachhaltige Ergebnisse konnten bisher nicht erzielt werden. Deshalb haben wir zuletzt in unseren Haushaltsverfügungen der Jahre 2023 und 2024 darauf hingewirkt, dass die Gemeinde im Interesse einer nachhaltigen Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung weitere Maßnahmen zur Haushaltssicherung in Angriff nimmt mit dem Ziel, das ordentliche Ergebnis auszugleichen. Die seitdem von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des bisherigen Haushaltsvollzugs bei Weitem nicht ausreichend, um vorhandene und künftige Defizite nachhaltig zu reduzieren und die nach § 89 Abs. 1 GemO erforderlichen liquiden Mittel bereitzustellen.

Zur Herstellung des gesetzlich geforderten Haushaltsausgleichs für das Haushaltsjahr 2025 und künftiger Jahre, zur Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung und zur Bereitstellung der benötigten liquiden Mittel sind deshalb wirksame Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung weiterhin zwingend erforderlich. Dabei sind insbesondere die konsumtiven Aufwendungen unter kritischer Überprüfung der Freiwilligkeitsleistungen umgehend auf den Prüfstand zu stellen, Standards zu hinterfragen, vorhandene Einsparmöglichkeiten zu nutzen und die Ertragsmöglichkeiten bei Gebühren, Entgelten und Steuern angemessen auszuschöpfen. Darüber hinaus hat die Gemeinde ihre Investitionen auf ihre Notwendigkeit hin zu untersuchen und entsprechend zu priorisieren.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept ist uns bis zum 30.09.2025 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Schöffler  
Amtsleiter

## **Anlage 2**

### **Haushaltsquerschnitt 2025**

**(Fassung auf Grundlage des Haushaltsplans 2025)**

# Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt

## Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt									
	EUR 1	EUR 2	EUR 3	EUR 4	EUR 5	EUR 6	EUR 7	EUR 8	EUR 9	EUR 10
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf /-überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)
11100000	Bürgermeister	2.800	0	226.900-	23.200-	0	18.000	0	0	237.200-
11110000	Gemeinderat	0	0	34.600-	12.000-	0	0	0	0	113.400-
11120100	Standards, Strategien und Leitbild	15.800	0	179.800-	77.900-	0	11.900	0	0	250.200-
11140300	Personalarat	0	0	29.500-	4.700-	0	14.500	0	0	21.700-
11140500	Datenschutzbeauftragter	0	0	3.900-	0	0	0	0	0	13.900-
11140600	Repräsentation, Städtepartnerschaften	0	0	5.500-	35.000-	0	0	0	0	40.600-
11200200	Datenverarbeitung	700	0	116.500-	76.300-	800-	4.200	0	0	406.500-
11210000	Personalwesen	24.700	0	786.800-	8.500-	0	74.300	0	0	843.800-
11210600	Freiw. soz. Leistungen, Betriebsausflüge	2.300	0	0	5.400-	0	0	0	0	3.100-
11210700	Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	3.000	0	15.600-	60.000-	0	5.600	0	0	67.000-
11220000	Finanzverwaltung, Kasse	46.400	25.300	724.300-	3.400-	11.000-	105.200	0	0	710.000-
11230500	Verwalt. und Abwicklung v. Versicherunge	0	0	0	0	0	0	0	0	52.800-
11240001	Rathaus-Gebäude	2.100	0	122.000-	129.900-	0	240.700	75.200-	0	220.500-
11240002	öffentliche Uhr Marktplatz	0	0	0	0	0	0	2.100-	0	2.100-

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	EUR										Nettoreisourcenbedarf /überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten		
11240003	Vermietung/Wohnung St.-Josef-Haus	8.800	0	0	6.700-	0	1.200-	0	0	0	900
11240004	Eigentumsanteil Marktplatz 9	8.000	0	0	46.100-	0	11.500-	0	0	0	49.600-
11250000	Bauhof	16.900	0	893.300-	204.100-	0	33.800-	147.900-	0	0	0
11250300	Zentrale KFZ Werkstatt	3.000	0	108.500-	32.100-	0	10.000-	147.600	0	0	0
11250500	Verwaltung von Fahrzeugen Rathaus allgm.	0	0	0	22.000-	0	6.200-	6.000	0	0	22.200-
11260200	Pforte, Post, Telefonanlage	6.600	0	8.900-	11.700-	0	39.900-	600	0	0	53.300-
11300000	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	0	0	58.500-	3.500-	0	10.400-	6.000	0	0	66.400-
11320000	Abgabewesen	0	13.000	0	1.000-	0	32.900-	0	0	0	20.900-
11330000	Allgemeines Grundvermögen	75.900	114.200	0	75.300-	0	3.400-	0	26.800-	0	84.600
11330400	Liegenschaftsverwaltung	0	0	115.400-	1.100-	0	23.500-	0	0	0	140.000-
11330410	Fischereipacht	400	0	0	0	0	0	0	0	0	400
12100000	Statistik und Wahlen	8.000	0	9.900-	10.500-	0	31.500-	0	0	0	43.900-
12200000	Ordnungswesen	10.100	1.000	193.300-	8.200-	0	39.200-	16.100	2.200-	0	215.700-
12200200	Gefahrenabwehr Gesundheitsschäden	0	0	0	7.000-	0	0	0	0	0	7.000-
12210000	Verkehrswesen, ruhend + fließender Verk.	1.700	100.000	75.400-	116.600-	0	15.200-	16.000	2.100-	0	91.600-
12220000	Bürgerbüro	100.800	0	204.800-	4.500-	0	143.300-	0	0	0	251.800-
12230000	Personenstandswesen	22.000	0	82.000-	8.100-	0	18.700-	0	0	0	86.800-

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	EUR										Nettoreisourcenbedarf /-überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenträgungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten		
12600000	Brandschutz	83.200	0	99.200-	368.500-	5.000-	283.200-	19.000-	0	691.700-	
12700000	Förderung DRK	0	0	0	16.300-	2.200-	7.600-	0	0	26.100-	
12800200	Bevölkerungsschutz	0	0	0	7.000-	0	15.100-	0	0	22.100-	
12800201	Bevölkerungsschutz vor Corona-Pandemie	12.200	0	0	0	0	24.600-	0	0	12.400-	
21100100	Grundschulen allgemein	0	0	0	300-	0	89.800-	0	0	90.100-	
21100101	Waldschule (GS)	22.100	0	38.700-	125.400-	0	115.900-	13.900-	0	271.800-	
21100102	Albert-Schweitzer-Schule (GS)	48.300	0	75.200-	239.200-	0	137.400-	57.700-	0	461.200-	
21100103	Anne-Frank-Schule (GS)	200	0	60.700-	168.500-	0	19.400-	53.100-	0	301.500-	
21400100	Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	6.000-	0	0	6.000-	
25200100	Heimatmuseum/Heimatstuben	0	0	0	2.400-	0	2.500-	6.200-	0	11.100-	
25210000	Archiv	5.000	0	134.100-	7.000-	0	6.300-	0	0	142.400-	
26200400	Förderung von Musikvereinen	0	0	3.700-	29.200-	10.000-	34.400-	0	0	77.300-	
26300000	Musikschule	0	0	0	0	0	5.000-	0	0	5.000-	
26300001	Zuschuss Musikschule Ettlingen	0	0	0	0	30.000-	0	0	0	30.000-	
27100000	Volkshochschule	0	0	0	0	0	5.000-	0	0	5.000-	
27100001	Zuschuss Volkshochschule Ettlingen	0	0	0	0	137.000-	0	0	0	137.000-	
27200300	Zuschuss Kinder- und Jugendbücherei	10.800	0	0	2.100-	16.000-	3.400-	7.900-	0	18.600-	

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	EUR										Nettoressourcenbedarf /überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten		
28100001	0	0	9.300-	1.900-	30.800-	400-	0	6.200-	0	48.600-	
28100002	0	0	0	18.100-	0	600-	0	0	0	18.700-	
28100003	0	0	0	8.000-	0	0	0	0	0	8.000-	
28100004	0	0	0	0	0	200-	0	0	0	200-	
28100200	0	0	10.800-	13.200-	3.000-	1.100-	0	0	0	28.100-	
29100000	0	0	0	2.000-	1.300-	0	0	0	0	3.300-	
31400100	400	0	13.000-	10.900-	0	0	0	0	0	23.500-	
31400500	200.000	0	23.500-	190.800-	0	11.000-	0	0	0	25.300-	
31400700	563.300	0	49.500-	728.800-	0	128.300-	0	92.600-	0	435.900-	
31400800	300.000	0	0	146.500-	0	400-	0	0	0	153.100	
31800200	0	0	0	0	4.100-	0	0	0	0	4.100-	
31801000	10.000	0	37.400-	3.200-	500-	1.200-	0	0	0	32.300-	
36200100	1.000	0	6.600-	2.800-	0	600-	0	0	0	9.000-	
36200200	2.500	0	4.000-	1.200-	0	400-	0	0	0	3.100-	
36200400	0	0	0	25.000-	250.000-	12.900-	0	9.200-	0	297.100-	

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Haushaltsplan 2025										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Erträge aus Nutzungen, Leistungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungen, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoGr 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoGr 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoreisourcenbedarf /-überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)	
36500100	0-6 jährige einrichtungsübergreifend	2.687.900	0	62.300-	2.100-	0	121.400-	0	32.400-	0	2.469.700
36500111	Kiga Schwalbennest (0-6 Jahre)	222.000	0	1.168.100-	133.700-	0	66.300-	0	128.500-	0	1.274.600-
36500112	Kiga Don Bosco (0-6 Jahre)	22.700	0	6.700-	35.300-	779.000-	94.100-	0	73.900-	0	966.300-
36500113	Krippe Villa Kinderbunt (0-6 Jahre)	35.200	0	468.500-	48.800-	0	9.400-	0	78.200-	0	569.700-
36500114	Kiga St. Elisabeth (0-6 Jahre)	0	0	9.700-	15.000-	366.300-	19.100-	0	7.900-	0	418.000-
36500115	Kiga Josefinchen (0-6 Jahre)	0	0	0	7.900-	0	2.600-	0	0	0	10.500-
36500116	Kiga Waldklese (0-6 Jahre)	0	0	6.700-	43.000-	482.000-	5.100-	0	700-	0	537.500-
36500117	Kiga Naturkinderg.Waldhüpfen (0-6 Jahre)	0	0	0	7.600-	268.000-	6.400-	0	0	0	282.000-
36500118	Kiga Waldhöhle Con.St. Josef (0-6 Jahre)	0	0	0	230.300-	807.000-	4.900-	0	11.000-	0	1.053.200-
36500119	Kiga St. Josef (0-6 Jahre)	4.500	0	0	1.000-	848.600-	58.700-	0	0	0	903.800-
36500120	Kiga Waldschatz (0-6 Jahre)	12.100	0	12.700-	41.500-	1.208.000-	98.700-	0	19.000-	0	1.367.800-
36500121	Kiga St. Bernhard (0-6 Jahre)	0	0	0	1.900-	522.200-	600-	0	0	0	524.700-
36500122	Kiga Gesellschaftshaus (0-6 Jahre)	0	0	0	3.000-	0	0	0	0	0	3.000-
36500124	Kiga Natur Etzenrot 0-6 jährige	0	0	0	14.000-	205.000-	2.800-	0	0	0	221.800-
36500125	Natur Kiga Wiesenkinder	0	0	0	0	170.000-	0	0	0	0	170.000-

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Nettoressourcenbedarf (Σ Spalten 1 bis 9)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Erträge aus Nutzungen, Leistungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungen, Kostenerstattungen und Kostumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf
36500150	0	0	18.500-	22.200-	0	0	0	0	0	40.700-
36500151	284.000	0	333.200-	94.300-	0	44.600-	0	19.500-	0	207.600-
36500152	249.000	0	376.100-	73.700-	0	13.700-	0	19.500-	0	234.000-
36500153	112.000	0	255.000-	43.900-	0	2.600-	0	19.500-	0	209.000-
36500201	2.200	0	0	62.600-	222.000-	31.100-	0	2.500-	0	316.000-
36500211	0	0	0	0	47.000-	1.500-	0	0	0	48.500-
36500212	0	0	0	52.500-	120.000-	5.600-	0	2.500-	0	180.600-
36500213	2.200	0	0	10.100-	55.000-	24.000-	0	0	0	86.900-
41800001	89.700	0	0	24.700-	145.000-	83.800-	0	55.700-	0	219.500-
41800002	24.300	0	0	27.800-	0	75.600-	0	10.200-	0	89.300-
41800003	0	0	0	61.900-	0	800-	0	145.700-	0	208.400-
41800004	0	0	0	2.100-	0	0	0	0	0	2.100-
41800005	0	0	0	3.600-	0	3.200-	0	0	0	6.800-
41800006	68.000	0	0	225.900-	0	42.000-	0	54.100-	0	254.000-
41800007	20.100	0	0	0	0	800-	0	0	0	19.300
41800008	0	0	0	0	0	5.100-	0	0	0	5.100-

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	EUR										Nettoressourcenbedarf (Σ Spalten 1 bis 9)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten		
41800009	Terrainkurwege, touristische Wanderwege	0	0	0	1.000-	0	0	0	0	0	1.000-
42100001	Förderung des Sports	0	0	0	0	15.000-	0	0	0	0	15.400-
42100002	Förderung DLRG	1.300	0	0	500-	900-	0	0	0	0	1.300-
42400000	Freibad	154.500	0	0	671.900-	58.400-	0	113.300-	0	0	689.100-
42410101	Turnhalle "Albert-Schweitzer-Schule"	1.000	0	6.500-	36.700-	400-	0	2.400-	0	0	45.000-
42410102	Turnhalle "Anne-Frank-Schule"	1.500	0	6.700-	44.900-	600-	0	1.000-	0	0	51.700-
42410103	Tennishalle Talstraße	4.000	0	0	0	0	0	3.600-	0	0	400
42410201	Sportplatz Reichenbach (hinter Festhalle)	0	0	0	24.000-	14.000-	0	3.300-	0	0	42.300-
42410202	Rasenplatz Hewlett-Packard-Straße	0	0	0	1.000-	14.000-	0	2.400-	0	0	17.400-
42410203	Kunstrasenplatz Etzenrot mit Clubhaus	0	0	0	2.500-	3.500-	0	3.300-	0	0	9.300-
42410301	Eistreff	137.700	0	0	92.000-	0	0	0	0	0	194.000-
42410302	Minigolf im Kurpark	0	0	0	600-	0	0	0	0	0	600-
42410303	Tennisplätze im Kurpark	500	0	0	500-	0	0	0	0	0	0
42410304	Leichtathletik-Stadion Reichenbach	200	0	0	12.500-	18.000-	0	3.500-	0	0	33.800-
51100000	Orts- und Regionalplanung	0	0	112.800-	100.500-	10.000-	0	0	0	0	234.800-
51110000	Ortsbauamt	54.800	0	689.600-	24.400-	0	131.600	0	0	0	622.000-

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Nettoressourcenbedarf (Σ Spalten 1 bis 9)									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
51111000	0	0	0	0	65.000-	400-	0	0	0	65.400-
52100000	41.500	0	154.200-	5.600-	0	64.900-	0	7.700-	0	190.900-
52200000	0	0	4.100-	0	0	0	0	0	0	4.100-
53100000	0	279.400	0	0	0	0	0	0	0	279.400
53100101	0	0	0	100-	0	0	0	0	0	100-
53100103	300	0	0	100-	0	0	0	0	0	200
53100104	3.300	0	0	100-	0	2.300-	0	0	0	900
53100105	1.000	0	0	0	0	1.300-	0	0	0	300-
53100106	3.700	0	0	100-	0	2.400-	0	0	0	1.200
53100107	1.000	0	0	100-	0	800-	0	0	0	100
53100108	100	0	0	100-	0	900-	0	0	0	900-
53100109	100	0	0	100-	0	2.300-	0	0	0	2.300-
53100111	100	0	0	200-	0	0	0	0	0	100-
53100112	0	0	0	100-	0	0	0	0	0	100-
53100113	0	0	0	100-	0	0	0	0	0	100-

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Haushaltsplan 2025										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	Erträge aus Nutzungen, Leistungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungen und Kostenträgereinlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoreisourcenbedarf /-überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)	
53100114	PV-A Zwerstr. 15 29,7 KW ASS	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100-
53100115	PV-A Badnerstr. 22 71,94 KW Bauhof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100-
53200000	Gas Konzessionsverträge und -abgaben	0	26.500	0	0	0	0	0	0	0	26.500
53600100	Leitungsgebundene Breitbandinfrastruktur	0	0	0	0	1.000-	0	0	0	0	1.000-
53700000	Abfallwirtschaft	139.100	0	14.400-	0	2.000-	0	49.700-	0	0	61.700-
53800000	Abwasserbeseitigung	1.919.200	0	143.500-	1.064.000-	468.700-	317.000	66.000-	494.000-	0	0
54101000	Gemeindestraßen, Feldwege, Wirtschaftsweg	290.700	0	343.700-	0	448.300-	0	357.100-	0	0	858.400-
54102000	Straßenbeleuchtung	10.200	0	187.500-	0	42.100-	0	70.900-	0	0	290.300-
54500000	Straßenreinigung und Winterdienst	4.000	0	115.500-	0	9.500-	0	24.600-	0	0	145.600-
54700000	Förderung des öffentlichen Personennahverkehr	0	0	500-	738.600-	5.100-	0	0	0	0	744.200-
55100101	Gärtnerei - Park- und Gartenanlagen	5.500	0	924.200-	265.800-	89.600-	425.800	301.500-	0	0	1.149.800-
55100200	Kinderspielflächen	0	0	0	83.700-	22.200-	0	157.200-	0	0	263.100-
55100201	Grillplätze, Schutzhütten	700	0	0	1.600-	1.100-	0	8.300-	0	0	10.300-
55100202	Kinderspielfeld Kurpark	0	0	0	5.000-	5.400-	0	0	0	0	10.400-
55200000	Wasserläufe, Wasserbau	0	0	0	55.000-	7.800-	0	16.100-	0	0	78.900-

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Nettoressourcenbedarf /überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)									
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37,50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47,51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	
55300000	Friedhofsübergreifend	237.400	0	10.000-	74.800-	15.600-	0	0	0	137.000
55300001	Friedhof Busenbach	0	0	15.100-	48.200-	29.500-	0	69.700-	0	162.500-
55300002	Friedhof Reichenbach	0	0	19.200-	51.300-	21.000-	0	69.700-	0	161.200-
55300003	Friedhof Etzenrot	0	0	5.600-	22.700-	14.000-	0	69.700-	0	112.000-
55500000	Forstwirtschaftliche Unternehmen	113.500	0	0	100.700-	39.200-	0	0	0	26.400-
55500200	Erhaltung und Förd. ökologische Waldfunk	2.000	0	0	0	0	0	0	0	1.000
56100000	Umweltschutzmaßnahmen	44.800	0	0	157.000-	7.800-	0	1.200-	0	170.200-
56100001	Projekt:KI-gesteuerte Regenrückhaltebeck	0	0	0	0	300-	0	0	0	300-
57100000	Wirtschaftsförderung	0	0	0	1.700-	0	0	0	0	1.700-
57300600	Wochenmarkt	4.400	0	600-	2.000-	0	0	1.200-	0	600
57300701	Waldbronner Woche	13.100	0	28.000-	61.300-	18.300-	0	143.300-	0	237.800-
57300801	Wiesenfesthalle Etzenrot	100	0	0	3.100-	0	0	12.100-	0	15.100-
57300802	Festhalle Talstraße	1.700	0	0	26.200-	106.300-	0	4.900-	0	135.700-
57300803	Gesellschaftshaus Etzenrot	0	0	0	0	5.000-	0	0	0	5.000-
57300901	Pforzheimer Str. 35	1.400	0	0	26.500-	7.600-	0	13.500-	0	46.200-
57300902	Ratskeller (22,14%)	17.600	0	0	8.500-	0	0	800-	0	8.300
57300903	Polizei-posten (77,86%)	37.800	0	0	59.700-	5.600-	0	1.100-	0	28.600-
57300906	Kulturzentrum Stuttgarter Str. 25a	86.300	0	13.800-	94.900-	23.700-	0	23.800-	0	69.900-

Haushaltsquerschnitt des Ergebnishaushalts	Haushaltsplan 2025									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Erträge aus Nutzungsentgelten, Zuwendungen und Umlagen sowie privatrechtlichen Leistungen und Kostenumlagen (KoGr 31, 33, 34)	Sonstige Erträge (KoGr 30, 32, 35-37, 50, KoArt 531)	Personalaufwendungen (KoGr 40, 41)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (KoGr 42)	Transferaufwendungen (KoGr 43)	Sonstige Aufwendungen (KoGr 44 – 47, 51, KoArt 532)	Erträge aus internen Leistungen (KoGr 38)	Aufwendungen für internen Leistungen (KoGr 48)	Kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf /-überschuss (Σ Spalten 1 bis 9)
57300907	0	0	0	6.500-	0	0	0	0	0	6.500-
61100000	11.254.000	26.109.300	0	0	19.964.300-	0	0	0	0	17.399.000
61200000	0	30.300	0	0	0	480.100-	0	0	0	449.800-
<b>PROD_S MART</b>	<b>20.042.800</b>	<b>26.699.000</b>	<b>9.283.400-</b>	<b>7.442.400-</b>	<b>28.482.100-</b>	<b>5.296.000-</b>	<b>2.803.300</b>	<b>2.803.300-</b>	<b>494.000-</b>	<b>4.256.100-</b>
211001	70.600	0	174.600-	533.400-	0	362.500-	0	124.700-	0	1.124.600-
36500101	2.984.400	0	1.734.700-	585.100-	5.656.100-	490.100-	0	351.600-	0	5.833.200-
36500102	645.000	0	982.800-	234.100-	0	60.900-	0	58.500-	0	691.300-
36500201	2.200	0	0	62.600-	222.000-	31.100-	0	2.500-	0	316.000-
5530	237.400	0	49.900-	197.000-	0	80.100-	0	209.100-	0	298.700-

# Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt

Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts	anteiliger Zahlungsmittel-überschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit EUR		Einzahlungen aus Investitionstätigkeit EUR		Auszahlungen aus Investitionstätigkeit EUR		Anteiliger veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss /-bedarf (Σ Spalten 1-3) EUR		Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR		Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR		anteiliger veranschlagter Finanzierungs-mittelüberschuss /-bedarf (Σ Spalten 1-3,5,6) EUR		Verpflichtungs-ermächtigungen EUR	
	1	2	3	4	5	6	7	8								
11	Innere Verwaltung	4.785.300-	587.000	350.600-	4.548.900-	0	0	4.548.900-	0	0	4.548.900-	0	0	4.548.900-	0	0
12	Sicherheit und Ordnung	1.287.400-	68.000	130.200-	1.349.600-	0	0	1.349.600-	0	0	1.349.600-	0	0	1.349.600-	0	0
1260	Brandschutz	533.100-	68.000	80.200-	545.300-	0	0	545.300-	0	0	545.300-	0	0	545.300-	0	0
21	Schulträgeraufgaben	823.800-	0	2.200.000-	3.023.800-	0	0	3.023.800-	0	0	3.023.800-	0	0	3.023.800-	0	0
25	Museen, Archiv, Zoo	145.100-	0	0	145.100-	0	0	145.100-	0	0	145.100-	0	0	145.100-	0	0
26	Theater, Konzerte, Musikschulen	77.900-	0	0	77.900-	0	0	77.900-	0	0	77.900-	0	0	77.900-	0	0
27	VHS, Bibliotheken, kulturpädagog. Einrichtungen	150.200-	0	0	150.200-	0	0	150.200-	0	0	150.200-	0	0	150.200-	0	0
28	Sonstige Kulturpflege	95.900-	0	0	95.900-	0	0	95.900-	0	0	95.900-	0	0	95.900-	0	0
31	Soziale Hilfen	149.100-	0	0	149.100-	0	0	149.100-	0	0	149.100-	0	0	149.100-	0	0
36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	6.359.800-	500.000	209.100-	6.068.900-	0	0	6.068.900-	0	0	6.068.900-	0	0	6.068.900-	0	0
3650	Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	6.072.600-	500.000	209.100-	5.781.700-	0	0	5.781.700-	0	0	5.781.700-	0	0	5.781.700-	0	0
41	Gesundheitsdienste	411.200-	0	0	411.200-	0	0	411.200-	0	0	411.200-	0	0	411.200-	0	0
4180	Kur- und Badeeinrichtungen	411.200-	0	0	411.200-	0	0	411.200-	0	0	411.200-	0	0	411.200-	0	0
42	Sport und Bäder	737.200-	0	0	737.200-	0	0	737.200-	0	0	737.200-	0	0	737.200-	0	0
4240	Bäder	518.300-	0	0	518.300-	0	0	518.300-	0	0	518.300-	0	0	518.300-	0	0
4241	Sportstätten	203.700-	0	0	203.700-	0	0	203.700-	0	0	203.700-	0	0	203.700-	0	0
51	Räumliche Planung und Entwicklung	1.052.300-	0	0	1.052.300-	0	0	1.052.300-	0	0	1.052.300-	0	0	1.052.300-	0	0
52	Bauen und Wohnen	187.300-	0	0	187.300-	0	0	187.300-	0	0	187.300-	0	0	187.300-	0	0
53	Ver- und Entsorgung	591.200	52.000	1.123.500-	480.300-	0	0	480.300-	0	0	480.300-	0	0	480.300-	0	0
5370	Abfallwirtschaft	10.000-	0	0	10.000-	0	0	10.000-	0	0	10.000-	0	0	10.000-	0	0

Haushaltsquerschnitt des Finanzhaushalts	anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit EUR 1	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit EUR 2	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit EUR 3	Anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss (-)bedarf (Σ Spalten 1-3) EUR 4	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR 5	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit EUR 6	anteiliger veranschlagter Finanzierungs- mittelüberschuss (-)bedarf (Σ Spalten 1-3,5,6) EUR 7	Verpflichtungs- ermächtigungen EUR 8
5380 Abwasserbeseitigung	287.000	52.000	1.093.500-	754.500-	0	0	754.500-	0
54 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	1.358.000-	331.700	785.000-	1.811.300-	0	0	1.811.300-	0
5470 Verkehrsbetriebe/ ÖPNV	739.100-	0	0	739.100-	0	0	739.100-	0
55 Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	1.169.000-	0	446.400-	1.615.400-	0	0	1.615.400-	0
5530 Friedhofs- und Bestattungswesen	197.300	0	320.000-	122.700-	0	0	122.700-	0
56 Umweltschutz	189.400-	13.500	42.500-	218.400-	0	0	218.400-	0
57 Wirtschaft und Tourismus	280.500-	0	0	280.500-	0	0	280.500-	0
61 Allgemeine Finanzwirtschaft	25.509.300	0	200-	25.509.100	4.139.300	1.005.500-	28.642.900	0
6110 Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen	25.959.100	0	0	25.959.100	0	0	25.959.100	0
6120 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	449.800-	0	200-	450.000-	4.139.300	1.005.500-	2.683.800	0
<b>PROD_S Summe</b>	<b>6.837.800</b>	<b>1.552.200</b>	<b>5.287.500-</b>	<b>3.102.500</b>	<b>4.139.300</b>	<b>1.005.500-</b>	<b>6.236.300</b>	<b>0</b>
<b>MART</b>								

## **Anlage 3**

**Beschlussvorlage mit einzelnen  
Konsolidierungsmaßnahmen für die  
Gemeinderatssitzung am 30.07.2025 bzw.  
Zusammenfassung der Beschlüsse**

## **Beschlussübersicht 30.07.2025**

### **TOP 6 Hebesätze Grundsteuer und Gewerbesteuer**

- Grundsteuer A: 566 v.H. (einstimmig JA)
- Grundsteuer B: 268 v.H. (15 JA, 1 Nein)
- Gewerbesteuer: 440 v.H. (13 JA, 3 NEIN)

### **TOP 7 Änderungssatzung Hebesatzsatzung**

Einstimmig JA

### **TOP 8 Satzungsänderung zur Benutzungsgebührenerhöhung für Kindertageseinrichtungen**

7 JA, 9 NEIN

### **TOP 9 Haushaltskonsolidierung – Zieldefinition für die Personalkosten und Kinderbetreuung**

Einstimmig JA

Amt: Fachbereich II Sitzungsvorlage: ö2025/107  
Bearbeiter/-in: Bürgermeister Christian Stalf Anlage/n: 2  
Datum: 07.07.2025 Aktenzeichen: 965, 966

**Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze der Grund- und  
Gewerbsteuer ab dem 01.01.2026**

---

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Hebesätze ab dem 01.01.2026 werden wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A: 650 v.H.
  - Grundsteuer B: 300 v.H.
  
  - Gewerbesteuer 440 v.H.
- 

**II. Beratungsergebnis:**

- einstimmig
- Stimmenmehrheit                      Ja:                      Nein:                      Enthaltung:
- laut Beschlussvorschlag
- Abweichender Beschluss:
- 

**III. Nachhaltigkeitsprüfung:**

- durchgeführt
- nicht durchgeführt, weil:
- 

**IV. Auswirkungen auf den Haushalt:**

Mögliche Mehreinnahmen durch eine Anhebung der Steuersätze sind im Text dargestellt.

## V. Begründung:

Über die Hebesätze wurde zunächst in der Sitzung des Verwaltungs- und Sozialausschusses (VSA) am 14.05.2025 nichtöffentlich vorberaten. Auf die entsprechende Sitzungsvorlage wird verwiesen. Eine abschließende Empfehlung des VSA an den Gemeinderat zur Höhe der Hebesätze wurde dabei nicht gefunden, es sollte jedoch anschließend fraktionsintern darüber diskutiert werden.

In seiner Sitzung am 02.07.2025 beriet der VSA erneut über die Hebesätze vor. Ziel war es, dem Gemeinderat für die Sitzung am 30.07.2025 konkrete Hebesätze der Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer ab dem 01.01.2026 vorzulegen. Das ist sinnvoll, damit mögliche Einnahmeerhöhungen im Haushaltssicherungskonzept 2025 berücksichtigt werden können. Diese könnten dann auch von Anfang an im Prozess der Haushaltsplanung 2026 mit Finanzplan bis 2029 berücksichtigt werden, um den Liquiditätssaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. Aufgabenerfüllung zu verbessern.

Die Begründung der Verwaltung wird an dieser Stelle nochmals wiedergegeben:

Die bisher beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung, insbesondere das Streichen von Aufgaben, das Verringern der Qualität bzw. Quantität der Aufgabenerfüllung, das Erhöhen der Kostendeckung durch Gebührenerhöhungen und das Verschieben von notwendigen Maßnahmen in die Zukunft waren zwar dringend notwendig, um die Haushaltssituation zu verbessern.

Sie reichen aber leider bei weitem nicht aus, um innerhalb des Finanzplanungszeitraums den Liquiditätsverlust aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der ordentlichen Tilgung zu stoppen. Es ist deshalb absehbar, dass bis 2028 ohne entschiedenes Gegensteuern ein strukturelles Liquiditätsdefizit entstehen wird. Die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde auf dem derzeitigen Niveau wäre dann nicht mehr sichergestellt.

Seit 2025 steigt die Belastung der Gemeinde durch die Kreisumlage nochmals erheblich an. Ursache ist, dass der Kreis den enormen Anstieg der Sozialausgaben finanzieren muss, der durch gesamtstaatliche Leistungsversprechen des Bundes bzw. der Länder verursacht wurde. Auf diese Leistungsversprechen hatten und haben Gemeinden und Landkreise keinen Einfluss, obwohl ihnen die finanziellen Lasten daraus auferlegt werden. Zügige Hilfe durch den Bund bzw. das Land ist nicht zu erwarten. Deren finanzielle Lage ist ebenfalls angespannt. Und es ist auch keine politische Mehrheit ersichtlich, um die gesamtstaatlichen Leistungsversprechen zeitnah auf ein bezahlbares Maß zurückzuführen.

Die zurückliegenden Entscheidungen des Gemeinderats deuten darauf hin, dass (unausgesprochener) Konsens einer Mehrheit des Gemeinderats ist, dass trotz der prekären finanziellen Lage der Gemeinde die Mehrzahl der Aufgaben in unveränderter Qualität und mit den bisherigen Defiziten bei der Kostendeckung aufrechterhalten werden sollen.

Im Umkehrschluss bedeutet das, dass letztlich vor allem der Rückgriff auf örtliche Steuern bleibt, um die weitere Erfüllung der Aufgaben zumindest in den nächsten 5 Jahren sicherstellen zu können. Andernfalls müsste zur Finanzierung der laufenden Aufgaben auf dauerhafte und damit strukturelle Kassenkredite zurückgegriffen werden. Das wäre nach der Gemeindeordnung nicht zulässig.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Hebesätze von Grundsteuer und Gewerbesteuer ab dem Jahr 2026 deutlich anzuheben, um einen spürbaren Beitrag zur Haushaltssicherung zu erreichen. Selbst die vorgeschlagene deutliche Erhöhung wird jedoch nicht ausreichen, um die stetige Aufgabenerfüllung der Gemeinde dauerhaft sicherzustellen.

Die Verwaltung hatte deshalb für die Vorberatung im VSA am 02.07.2025 folgende Hebesätze vorgeschlagen:

### Grundsteuer

Die aktuellen Hebesätze betragen seit dem 01.01.2025 für die Grundsteuer A 566 v.H. und für die Grundsteuer B 231 v.H.

Eine Erhöhung des Hebesatzes der **Grundsteuer B** um 10 v.H. (Prozentpunkte) würde zu folgenden jährlichen Mehrerträgen führen:

Hebesatz	Steueraufkommen	Mehrertrag
231	2.563.000,00 €	- €
240	2.663.000,00 €	100.000,00 €
250	2.774.000,00 €	211.000,00 €
260	2.885.000,00 €	322.000,00 €
270	2.996.000,00 €	433.000,00 €
280	3.107.000,00 €	544.000,00 €
290	3.218.000,00 €	655.000,00 €
300	3.329.000,00 €	766.000,00 €
310	3.440.000,00 €	877.000,00 €
320	3.551.000,00 €	988.000,00 €

Die Verwaltung schlug vor, den **Hebesatz der Grundsteuer B von 231 v.H. auf 300 v.H.** (69 Prozentpunkte, prozentuale Steigerung rund 30 %) anzuheben. Dadurch werden **jährliche Mehreinnahmen von rund 766.000 Euro** ab dem Jahr 2026 erwartet. Im Zeitraum **2026 bis 2029 könnten dadurch Mehreinnahmen von rund 3,1 Mio. Euro** erzielt werden.

Im Rahmen der Vorberatung im VSA konnte kein Konsens über einen neuen Hebesatz gefunden werden. Auf Vorschlag des Leiters des Fachbereichs I gaben die Fraktionen an, welchen Hebesatz sie ab 2026 für vorstellbar halten würden. Dieser Vorschlag wurde dann anhand der Anzahl der Vertreter im Gemeinderat gewichtet. Dieses Vorgehen ergab für die Grundsteuer B einen Hebesatz ab 2026 von 279 v.H. Die Fraktionen behielten sich jedoch vor, im Anschluss an die VSA-Sitzung nochmals über die Höhe des Hebesatzes zu diskutieren. Die Verwaltung hat die Rückmeldungen ausgewertet. Dadurch ergibt sich ein Vorschlag für die Höhe des Hebesatzes der Grundsteuer B ab 2026 **von 268 v.H.**

Eine Erhöhung des Hebesatzes der **Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke)** um 10 v.H. (Prozentpunkte) würde lediglich zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von ca. 170 € führen, da das Aufkommen daraus rund 10.000 Euro beträgt. Wesentlich höhere Einnahmen können hier also nicht erzielt werden. Die Verwaltung schlug dem VSA vor, den Hebesatz ab 2026 auf 650 v.H. anzuheben (+84 v.H.; prozentuale Steigerung rund 15 %). Der VSA beschloss am 02.07.2025 eine entsprechende Empfehlung an den Gemeinderat.

### Gewerbsteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt seit dem 01.01.2021 420 v.H.

Die jährlichen Mehreinnahmen durch eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer um 10 v.H. (Prozentpunkte) bei einem angenommenen jährlichen Gewerbesteueraufkommen in Höhe von 4,5 Mio. € (Vorauszahlungen) sind aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Hebesatz	Steueraufkommen	Mehrertrag
420	4.500.000,00 €	- €
430	4.607.000,00 €	107.000,00 €
440	4.714.000,00 €	214.000,00 €
450	4.821.000,00 €	321.000,00 €
460	4.929.000,00 €	429.000,00 €
470	5.036.000,00 €	536.000,00 €
480	5.143.000,00 €	643.000,00 €
490	5.250.000,00 €	750.000,00 €
500	5.357.000,00 €	857.000,00 €
510	5.464.000,00 €	964.000,00 €
520	5.571.000,00 €	1.071.000,00 €
530	5.679.000,00 €	1.179.000,00 €
540	5.786.000,00 €	1.286.000,00 €
550	5.893.000,00 €	1.393.000,00 €
560	6.000.000,00 €	1.500.000,00 €
570	6.107.000,00 €	1.607.000,00 €

Die Verwaltung schlug dem VSA eine Erhöhung auf 440 v.H. vor, was zu jährlichen Mehreinnahmen von rund 214.000 Euro führen würde. Im Zeitraum 2026-2029 würden sich diese Mehreinnahmen auf 856.000 Euro belaufen.

Der VSA beschloss am 02.07.2025 eine entsprechende Empfehlung an den Gemeinderat.

Auf Grundlage der Vorberatung des VSA am 02.07.2025 schlägt die Verwaltung dem Gemeinderat folgende Hebesätze ab dem 01.01.2026 zur Beschlussfassung am 30.07.2025 vor:

- Grundsteuer A: 650 v.H. (prozentuale Erhöhung rund 15 %)
- Grundsteuer B: 275 v.H. (prozentuale Erhöhung rund 19 %)
- Gewerbesteuer: 440 v.H. (prozentuale Erhöhung rund 5 %)

Dadurch werden folgende Mehreinnahmen erwartet:

Steuer	Hebesatz	Mehrertrag 2026	Mehrertrag 2026-2028	Mehrertrag 2026-2029
Grundsteuer A	650	1.400 €	4.200 €	5.600 €
Grundsteuer B	275	~488.000 €	1.464.000 €	1.952.000 €
Gewerbesteuer	440	214.000 €	642.000 €	856.000 €
Summe		703.400 €	2.110.200 €	2.813.600 €

In der Gemeinderatssitzung am 21.05.2025 hatte der Fachbereich II Finanzen im Rahmen einer Liquiditätsprognose für Ende 2028 eine negative Liquidität von rund 2,3 Mio. Euro ermittelt. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestliquidität von 800.000 Euro wird Ende 2028 somit eine strukturelle Liquiditätslücke von 3,1 Mio. Euro erwartet.

Grundlage für die Prognose war der Haushaltsplan 2025 unter Berücksichtigung des Liquiditätsstands zum 31.12.2024 und weiteren bekannten Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan 2025.

In der Gemeinderatssitzung am 30.07.2025 werden der bisherige Verlauf des Haushaltsjahrs 2025 und die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung vorgestellt. Auf Grundlage der bekannten Veränderungen wird ein Liquiditätsstand von -722 T€ Ende 2028 erwartet (Stand 15.07.2025). Unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestliquidität von 800.000 Euro wird Ende 2028 somit eine strukturelle Liquiditätslücke von rund 1,5 Mio. Euro erwartet.

Allerdings ist dabei zu beachten, dass es sich beim Ausblick bis 2028 um eine sehr grobe Prognose handelt. Zudem ist im Liquiditätsstand ein einmaliger Veräußerungserlös von 2,2 Mio. Euro für das Grundstück „Hotel“ im Baugebiet Rück II enthalten. Ohne diesen einmaligen Erlös wäre der Liquiditätsbestand Ende 2028 deutlicher negativ.

Die Hebesatzerhöhungen laut Beschlussvorschlag würden die Liquiditätsprognose wie folgt beeinflussen:

zum 31.12. des Jahres	2025	2026	2027	2028
Plan HPL 2025	9.709 T€	11.495 T€	3.424 T€	-2.510 T€
Prognose HPL 2025	12.580 T€	14.367 T€	6.295 T€	362 T€
Prognose Stand 21.05.2025	10.937 T€	11.144 T€	3.366 T€	-2.277 T€
Prognose Halbjahresbericht 2025 30.07.2025	7.900 T€	13.474 T€	5.490 T€	-152 T€
Prognose nach Hebesatzerhöhung	7.900 T€	14.177 T€	6.897 T€	1.958 T€

Die Liquiditätslücke Ende 2028 würde sich nach der Hebesatzerhöhung somit zu einem positiven Liquiditätsstand von rund 2 Mio. Euro verbessern, der rund 1,2 Mio. Euro über dem gesetzlichen Mindestbestand liegen würde. Das würde bedeuten, dass zumindest bis zum Haushaltsjahr 2028 ein gesetzeskonformer Haushaltsplan aufgestellt werden könnte.

Aktuellere Zahlen werden erst wieder mit dem Haushaltsplanentwurf 2026 vorliegen, dessen Finanzplan sich bis 2029 erstrecken wird. Es bleibt abzuwarten, ob diese Hebesatzerhöhungen ausreichen werden, damit auch Ende 2029 ein positiver Liquiditätsbestand mindestens in Höhe des gesetzlichen Minimums vorliegen wird. Nur so ließe sich ein gesetzmäßiger Finanzplan vorlegen.

Neben dem Minimalziel eines gesetzeskonformen Haushaltsplans müsste aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Durchschnitt des Haushaltsjahrs und der Finanzplanungsjahre unbedingt ein Mindestzahlungsüberschuss in Höhe der ordentlichen Tilgung erwirtschaftet werden. Nur so ließe sich sicherstellen, dass die Gemeinde ihre Mindestliquidität aufrechterhalten und dadurch ihre Aufgaben stetig und dauerhaft erfüllen kann. Der Liquiditätsverlust aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in den Jahren 2025-2028 beläuft sich auch nach der Aktualisierung im Zuge des Halbjahresberichts 2025 auf rund 1,8 Mio. Euro.

Für die ordentliche Tilgung sind rund 4,4 Mio. Euro erforderlich. Durch die geplanten Hebesatzerhöhungen könnten in den Jahren 2026-2028 Mehreinzahlungen von rund 2,1 Mio. Euro erzielt werden. Unterm Strich könnte dadurch als Ergebnis aus der laufenden Verwaltungstätigkeit für den Zeitraum ein Zahlungsmittelüberschuss von 0,3 Mio. Euro erzielt werden. Zieht man die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von 4,4 Mio. Euro ab, würde die Gemeinde im Zeitraum 2025-2028 einen Liquiditätsverlust von 4,1 Mio. Euro erleiden. Selbst die erhebliche Erhöhung der Hebesätze reicht somit leider bei Weitem nicht aus, um zumindest die Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und dadurch zumindest einen gesetzmäßigen Liquiditätsstand zu erreichen und die stetige Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Es wäre deshalb sinnvoll, die Erhöhung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer durch weitere spürbare Konsolidierungsmaßnahmen (Gebühren erhöhen, Aufgaben verringern / streichen) zu ergänzen.

In der Anlage ist eine Übersicht der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinden im Landkreis Karlsruhe beigefügt.

Bei der Grundsteuer können die Hebesätze seit der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 allerdings kaum noch als Vergleichsinstrument herangezogen werden. Vor der Reform hatte der Gebäudewert wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer. Durch die Reform ist inzwischen jedoch ausschließlich der Bodenwert ausschlaggebend und die Bodenrichtwerte der Gemeinden weichen sehr stark voneinander ab.

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt durch Beschlussfassung über die Änderung der Hebesatzsatzung zum 01.01.2026 im Rahmen eines späteren Tagesordnungspunkts.

Gez.  
Christian Stalf  
Bürgermeister

## Umfrage zu Steuer-, Gebühren- und Beitragssätzen 2025

	Realsteuern		
	Gewerbsteuer 2025	Grundsteuer A 2025	Grundsteuer B 2025
	<i>Freie Eingabe</i>	<i>Freie Eingabe</i>	<i>Freie Eingabe</i>
	<i>v.H.</i>	<i>v.H.</i>	<i>v.H.</i>
<b>Ort</b>			
<b>Bad Schönborn</b>	360	400	140
<b>Bretten</b>	400	370	300
<b>Bruchsal</b>	380	215	215
<b>Dettenheim</b>	360	400	135
<b>Eggenstein-Leopoldshafen</b>	350	165	165
<b>Graben-Neudorf</b>	330	310	105
<b>Hambrücken</b>	340	310	160
<b>Karlsbad</b>	345	205	205
<b>Linkenheim-Hochstetten</b>	380	290	135
<b>Malsch</b>	370	200	327
<b>Oberderdingen</b>	380	560	230
<b>Philippsburg</b>	350	280	150
<b>Stutensee</b>	370	300	179
<b>Waghäusel</b>	400	190	190
<b>Waldbronn</b>	420	566	231

Umfrage zu Steuer-, Gebühren- und Beitragssätzen 2025 des Gemeindetages

Beispiele der Veränderung der Steuerlast verschiedener Grundstücke, vor und nach der Grundsteuerreform in Waldbronn.

Hebesatz	Messbetrag 2024	Steuer 2024 470	Messbetrag 2025	Steuer 2025 231	Steuerlast bei einem Hebesatz von				
					260	270	280	300	
<b>Gewerbe</b>									
Reichenbach	1.557,06	7.318,18	447,72	1.034,23	1.164,07	1.208,84	1.253,62	1.343,16	
Etzenrot	5.227,36	24.568,59	1.625,00	3.753,75	4.225,00	4.387,50	4.550,00	4.875,00	
Reichenbach	95,02	446,59	657,67	1.519,22	1.709,94	1.775,71	1.841,48	1.973,01	
Busenbach	69,61	327,17	362,57	837,54	942,68	978,94	1.015,20	1.087,71	
<b>Wohnungs- und Teileigentum</b>									
Reichenbach	45,45	213,62	19,02	43,94	49,45	51,35	53,26	57,06	
Busenbach	31,85	149,70	16,47	38,05	42,82	44,47	46,12	49,41	
Reichenbach	45,81	215,31	493,95	1.141,02	1.284,27	1.333,67	1.383,06	1.481,85	
Busenbach	19,51	91,70	181,82	420,00	472,73	490,91	509,10	545,46	
<b>Einfamilienhaus</b>									
Reichenbach	64,21	301,79	27,30	63,06	70,98	73,71	76,44	81,90	
Busenbach	96,24	452,33	43,41	100,28	112,87	117,21	121,55	130,23	
Reichenbach	8,64	40,61	261,99	605,20	681,17	707,37	733,57	785,97	
Busenbach	8,11	38,12	229,32	529,73	596,23	619,16	642,10	687,96	
<b>Zweifamilienhaus</b>									
Busenbach	636,22	2.990,23	383,93	886,88	998,22	1.036,61	1.075,00	1.151,79	
Reichenbach	126,48	594,46	94,19	217,58	244,89	254,31	263,73	282,57	
Busenbach	12,68	59,60	251,62	581,24	654,21	679,37	704,54	754,86	
Reichenbach	21,24	99,83	360,82	833,49	938,13	974,21	1.010,30	1.082,46	
<b>Mietwohngrundstück (Mehrfamilienhäuser)</b>									
Busenbach	271,29	1.275,06	214,94	496,51	558,84	580,34	601,83	644,82	
Reichenbach	365,23	1.716,58	331,24	765,16	861,22	894,35	927,47	993,72	
Reichenbach	83,03	390,24	736,92	1.702,29	1.915,99	1.989,68	2.063,38	2.210,76	
Busenbach	41,34	194,30	270,82	625,59	704,13	731,21	758,30	812,46	

Bei etwa 57 % der Grundsteuerfälle hat sich die Grundsteuer **reduziert**. Bei circa 43 % hat sich die Grundsteuer **erhöht**.

# Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ab dem Jahr 2026



GRS 30.07.2025

# Entwicklung liquide Mittel - Prognose -

31.12.25	31.12.26	31.12.27	31.12.28
7.900 T€	13.559 T€	5.635 T€	+58 T€

Ab 2027:

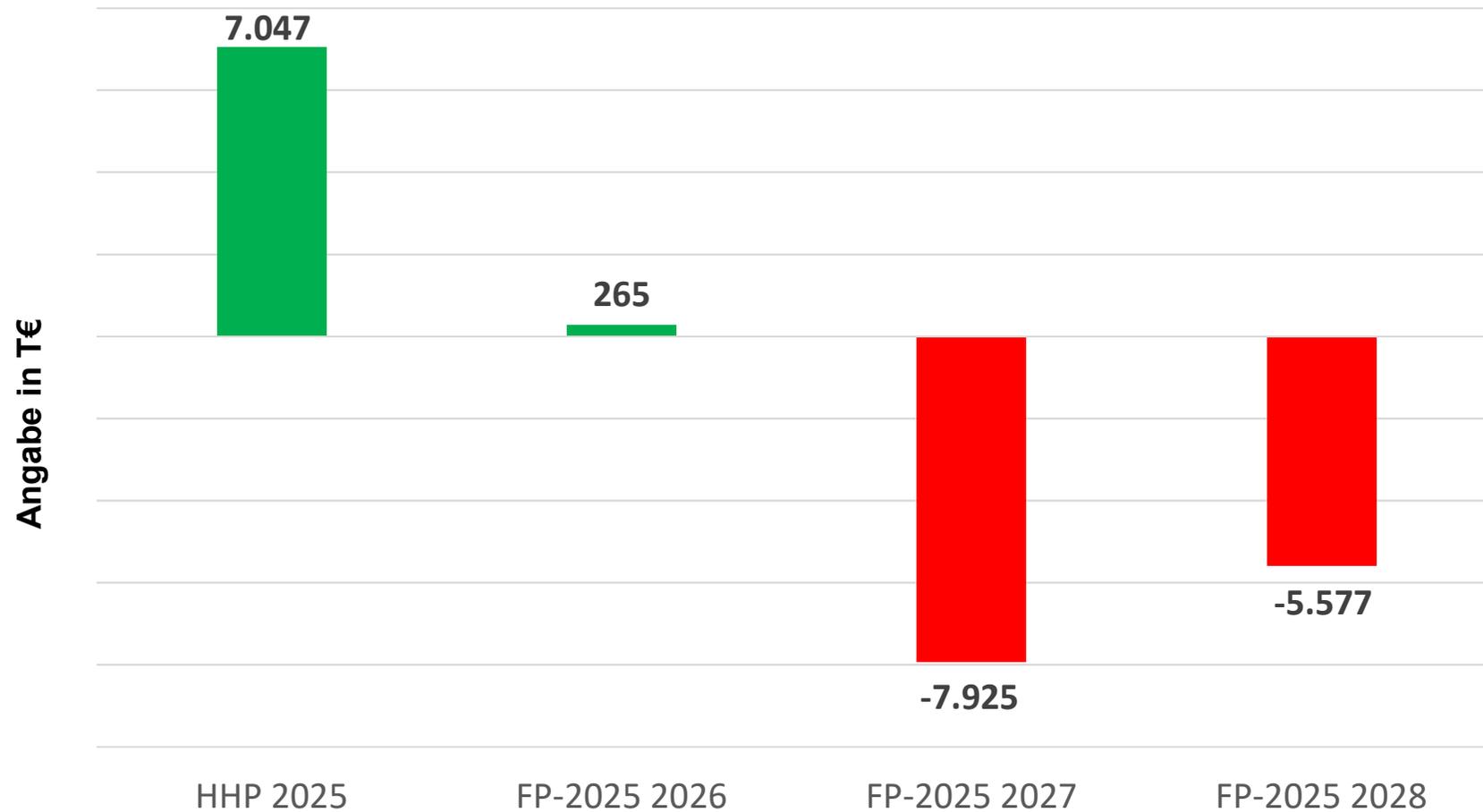
jeweilige Änderung des Finanzierungsmittelbestands aus dem Haushaltsplan 2025 zuzüglich Änderungen aus Zins / Tilgung, FAG und Steueranteilen lt. Mai-Steuerschätzung 2025 sowie Auswirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen.

Im Jahr 2026 ist eine Einzahlung von 2,2 Mio. Euro aus der Veräußerung des Grundstücks „Hotel“ im Baugebiet Rück II berücksichtigt. Ohne den Erlös aus dieser Vermögensveräußerung würde der Liquiditätsstand Ende 2028 -2,1 Mio. Euro betragen.

**Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel –  
Aktualisierung Halbjahresbericht 2025 mit  
sehr grober Prognose bis 2028**

	2025	2026	2027	2028	Summe
<b>Zahlungsmittelsaldo Ergebnishaushalt</b> (laufende Verwaltungstätigkeit)	8.052 T€	1.340 T€	-6.778 T€	-4.245 T€	-1.631 T€
<b>Finanzierungsmittel- bedarf ordentliche Tilgung</b>	-1.005 T€	-1.075 T€	-1.147 T€	-1.332 T€	-4.559 T€
<b>Saldo</b>	+7.047 T€	+265 T€	-7.925 T€	-5.577 T€	-6.190 T€

## Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel



= Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus Verwaltungstätigkeit  
abzüglich der Auszahlungen für ordentliche Tilgung

# Übersicht über die Liquiditätsentwicklung

zum 31.12. des Jahres	2025	2026	2027	2028
Plan HPL 2025	9.709 T€	11.495 T€	3.424 T€	-2.510 T€
Prognose HPL 2025	12.580 T€	14.367 T€	6.295 T€	362 T€
Prognose Stand 21.05.2025	10.937 T€	11.144 T€	3.366 T€	-2.277 T€
Prognose Stand 30.07.2025 (mit Konsolidierungs- maßnahmen)	7.900 T€	13.559 T€	5.635 T€	+58 T€

In der Prognose bis 2028 noch nicht berücksichtigt

- Voraussichtlich schlechtere Entwicklung der Kreisumlage (Jahresabschluss 2024 und Zwischenbericht 2025 des Landkreises)
- Gewerbesteuer für 2026 voraussichtlich bei 3,5 Mio. Euro (Stand Ende Juli 2025) statt 4,5 Mio. Euro laut Finanzplan

## Kreisumlagehebesatz ab 2026

Im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde berücksichtigt:

<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
32 %	37 %	37 %	37 %

Landkreis Karlsruhe:

	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	<b>2028</b>
Haushaltsplan 2025	32 %	38,5 %	38 %	37 %
Zwischenbericht		38,5 %	38,5 %	37 %

Vorläufige Steuerkraftsumme Waldbronn für 2026: ~21,3 Mio. Euro

1 %-Punkt des Hebesatzes entspricht 213.000 Euro, 1,5 %-Punkte ~320.000 Euro

Der Hebesatzanstieg 2026 gegenüber 2025 um 6,5 %-Punkte auf 38,5 %-Punkte führt zu einer Mehrbelastung von rund 1,385 Mio. Euro.

Die prozentuale Erhöhung des Hebesatzes beträgt rund 20 %.

## Finanzierungsmittelbedarf bis 2028

zum 31.12. des Jahres	2028	Jährliche Finanzierungs- mittellücke 2026-2028
Fortgeschriebene sehr grobe Prognose auf Grundlage des Halbjahresberichts 2025	<b>+58 T€</b>	58 T€ zuzüglich 800 T€ Mindestliquidität = -742 T€ / 3 = <b>-247 T€</b>



## Finanzierungsmittelbedarf bis 2028 mit Mehrbedarf Kreisumlage, Gewerbesteuer 2026

zum 31.12. des Jahres	2028	Jährliche Finanzierungs- mittellücke 2026-2028
Sehr grobe Prognose auf Grundlage des Halbjahresberichts 2025	<b>+58 T€</b>	
GWS 2026 3,5 Mio. Euro statt 4,5 Mio. Euro (netto)	<b>-917 T€</b>	
Kreisumlage Mehrbelastung 2026 und 2027	<b>-640 T€</b>	
Ergebnis „Kaffeesatz“	<b>-1.499 T€</b>	<p><b>-1.499 T€ zuzüglich 800 T€ Mindestliquidität</b></p> <p style="text-align: right;">= <b>-2.299 T€ / 3</b> = <b>-766 T€</b></p>

## Weiterer Aspekt: Finanzplanungsjahr 2029

- Der Haushaltsplan 2026 umfasst die Finanzplanungsjahre 2027-2029.
- Ende 2029 muss ein Liquiditätsbestand von mindestens 800.000 Euro vorhanden sein, um einen gesetzmäßigen Finanzplan 2027-2029 aufstellen zu können.
- Wie wird der Saldo der Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel 2029 ausfallen?

Zur Erinnerung: 2027 und 2028 sehr negativ,  
Durchschnitt 2025-2028 rund -1,5 Mio. Euro

## Grundsätzliche Vorgaben und Rahmenentscheidungen der Fraktionen für die Haushaltsplanung

### **Auf welche gemeinsame Linie einigen sich die Gemeinderäte?**

- „Alles behalten und den Mangel verwalten / den Niedergang begleiten.“
- „Augen zu und durch und weiter so, bis finanziell nichts mehr geht.“
- „Beschwerliche dauerhafte Gratwanderung - Abgaben erhöhen, Aufgaben streichen, Abbau und Umbau der Infrastruktur und Dienstleistungen, auskömmliche Finanzierung der verbliebenen Aufgaben.“

# Grundsätzliche Vorgaben und Rahmenentscheidungen der Fraktionen für die Haushaltsplanung

Entscheidung im Rahmen der Beratung des  
Haushaltsplans 2021:

**„Beschwerliche dauerhafte Gratwanderung - Abgaben erhöhen, Aufgaben streichen, Abbau und Umbau der Infrastruktur und Dienstleistungen, auskömmliche Finanzierung der verbliebenen Aufgaben.“**

# Grundsätzliche Vorgaben und Rahmenentscheidungen der Fraktionen für die Haushaltsplanung

## **Ziel:**

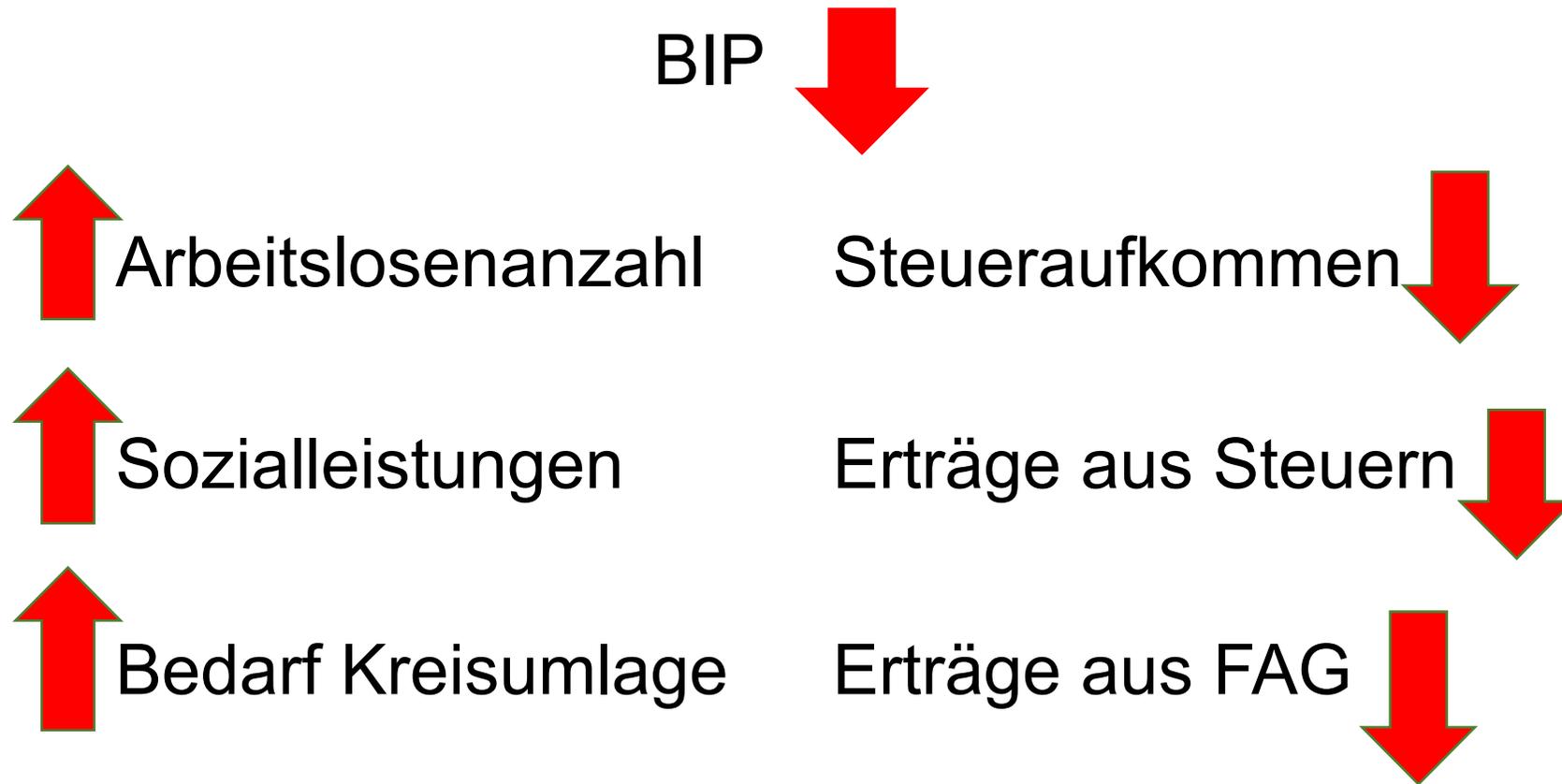
Auskömmliche Finanzierung der verbliebenen Aufgaben

Maßnahmen zur Zielerreichung:

- Abgaben erhöhen
- Aufgaben streichen
- Abbau und Umbau der Infrastruktur und Dienstleistungen

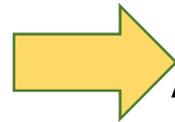
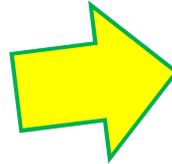
# Klassischer Abschwung

Tendenz: Ergebnis schlechter als Plan



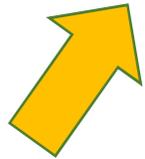
# „Eingepreiste“ Entwicklung 2025-2028

BIP

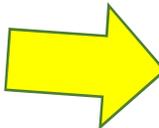


Arbeitslosenanzahl

Steueraufkommen 



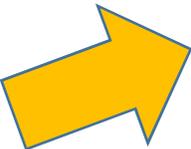
Sozialleistungen

Gewerbesteuer 



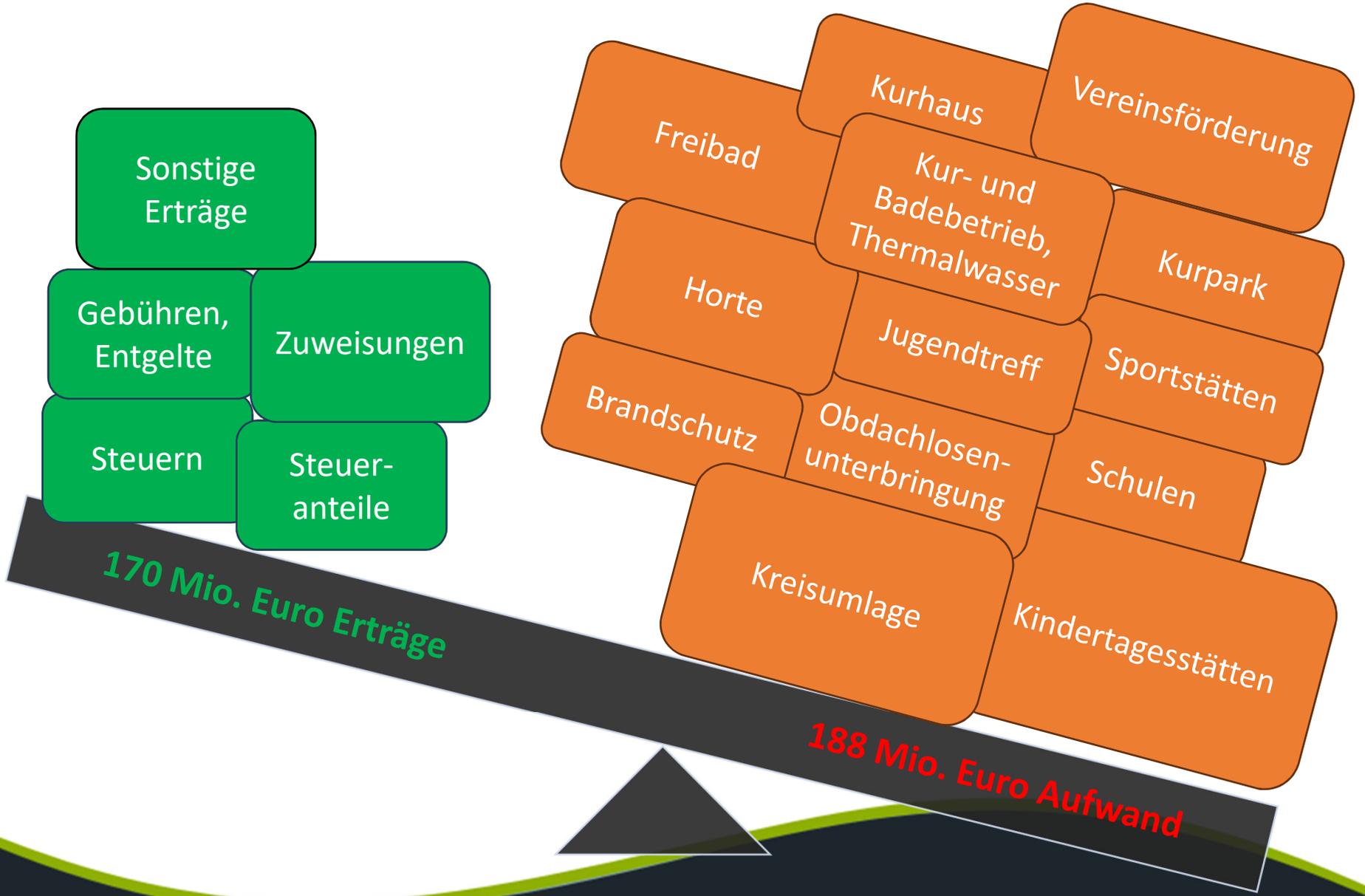
Bedarf Kreisumlage

EKSt, USt 

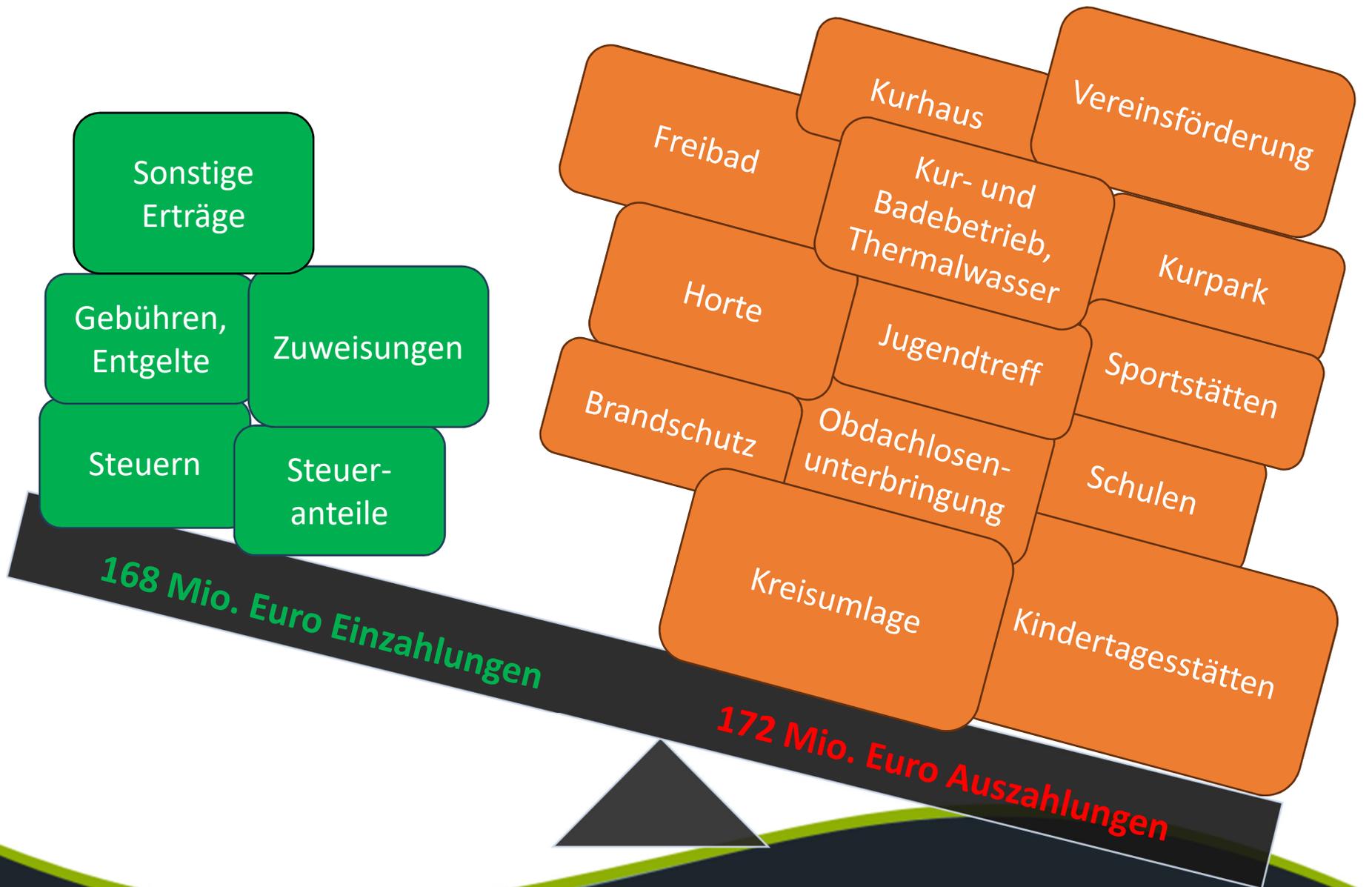
Personalkosten 

Erträge aus FAG 

# Laufende Aufgabenerfüllung = Ergebnishaushalt 2025-2028

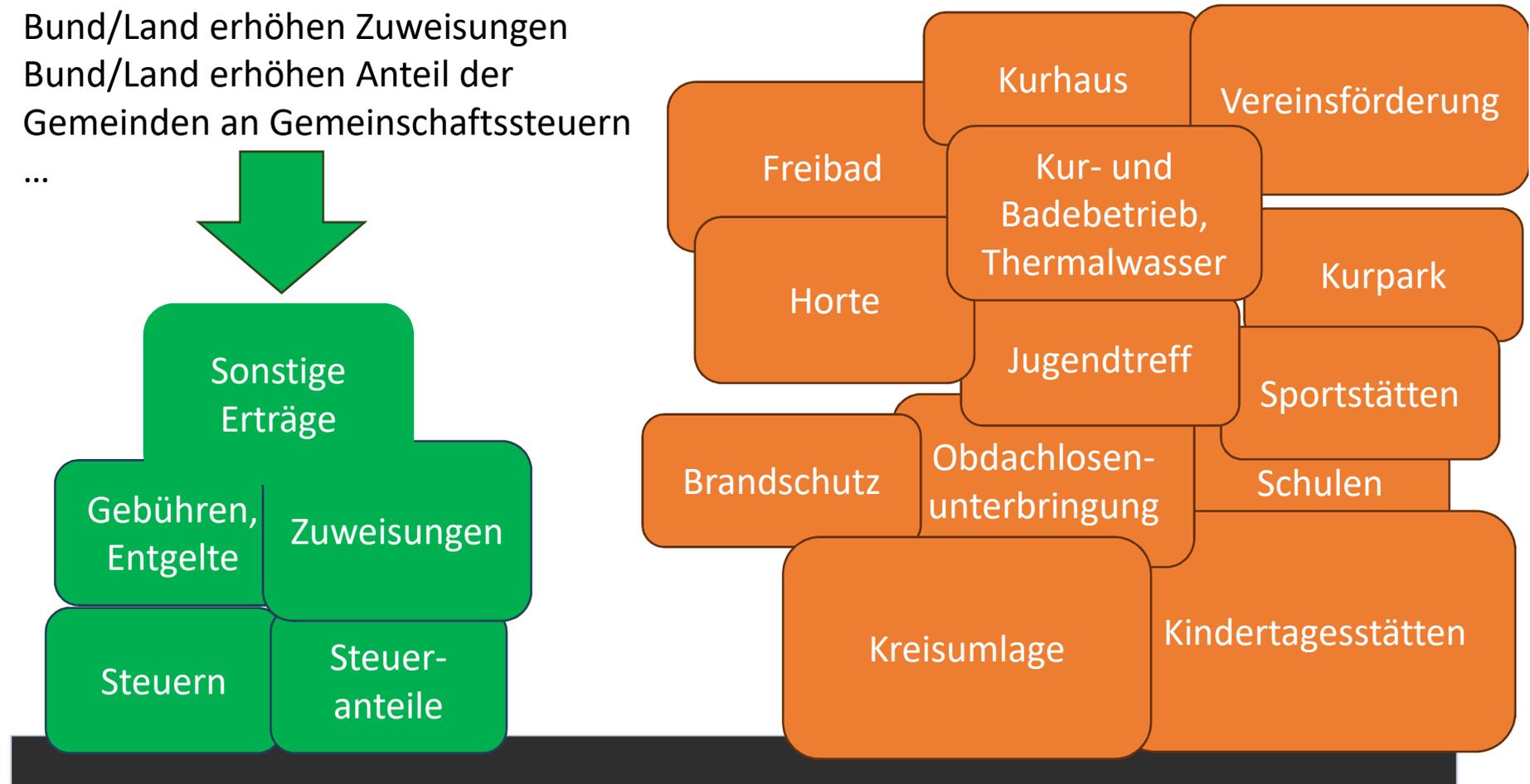


# Laufende Aufgabenerfüllung - Finanzhaushalt 2025-2028



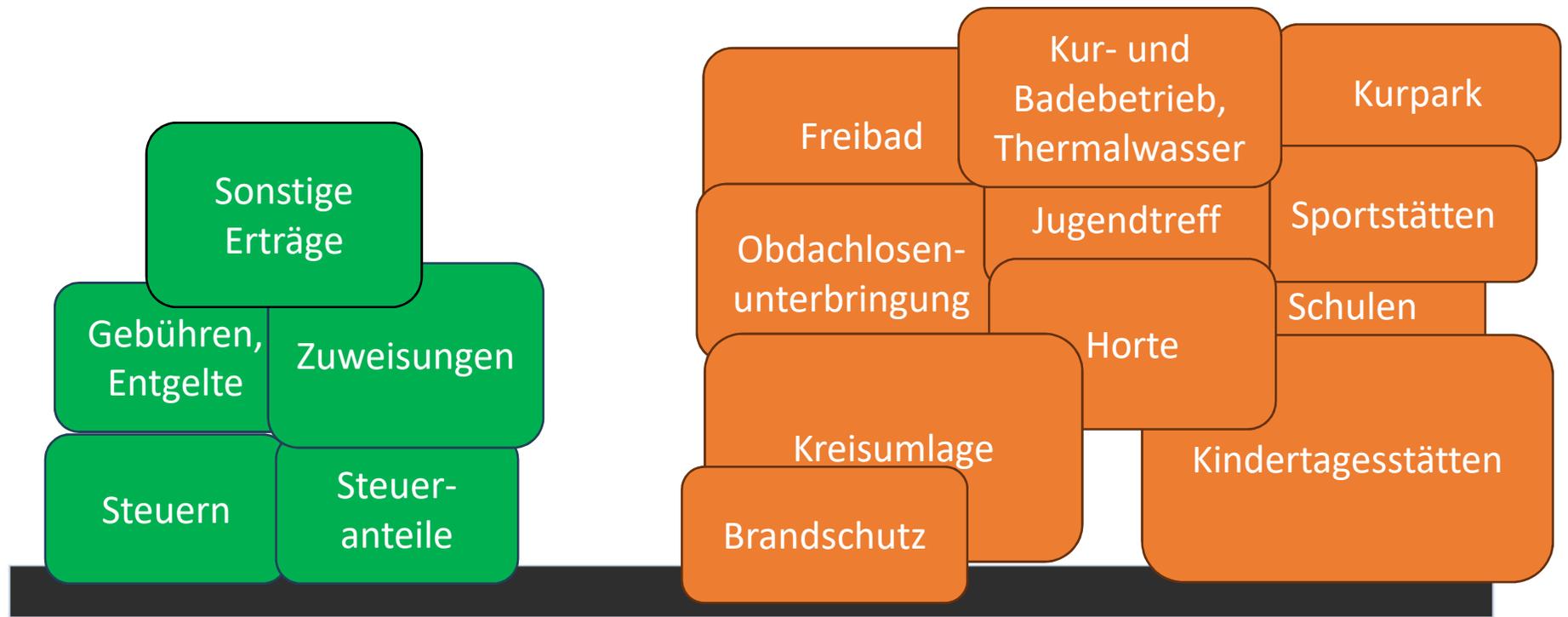
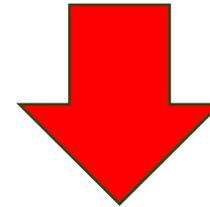
## Erhöhen der Erträge / Einzahlungen durch

- Erhöhen der Entgelte
- Erhöhen der Steuern
- Mehr Einwohner
- Bund/Land erhöhen Zuweisungen
- Bund/Land erhöhen Anteil der Gemeinden an Gemeinschaftssteuern
- ...



Verringern des Aufwands durch

- Effizienzsteigerung
- Einschränken der Leistung
- Streichen der Leistung
- ...



# Was wurde im Zuge der Haushaltsberatungen 2025 erreicht?



## GRS 20.11.2024

Ansätze streichen, verringern, weiter in die Zukunft schieben aus **schierer finanzieller Notwendigkeit** ohne Rücksicht auf strategisches Vorgehen

- Ergebnishaushalt zur **kurzfristigen finanziellen Verbesserung der Liquiditätsentwicklung**
- Investitionen => geringere Kreditaufnahme => 5 % geringere Belastung der Liquidität durch Zins und Tilgung (3 % Zins, 2 % Tilgung)



## Liquiditätslücke verringern – warum?

- Liquiditätsstand würde erst später negativ werden (=gesetzeswidrig)
  - Gemeinde würde Geld erst später ausgehen
  - Zeitraum bis zur Aufnahme von Kassenkrediten (=Kosten) könnte hinausgeschoben werden
- Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass
  - Haushaltsplan 2026 eventuell genehmigt werden könnte, ggf. mit entsprechenden Auflagen
  - RAB eventuell weiterer (= zumindest anteiliger) Kreditaufnahme 2026 zustimmen könnte
  - Der negative Liquiditätsbestand am Ende des Finanzplanungszeitraums 2027-2029 (=gesetzeswidrig) geringer ausfällt bzw. im Idealfall erreicht werden kann.

# Verständigung über die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer ab dem Jahr 2026



## Warum?

- Der Rechtsaufsichtsbehörde würde signalisiert werden, dass der Gemeinderat den Ernst der Lage verstanden hat und versucht entsprechend gegenzusteuern.
- Die Steuerzahler würden frühzeitig über steigende Steuersätze informiert.
- Die bereits ohne Konjunkturunbruch schlechten finanziellen Aussichten verdeutlichen, dass die finanzielle Lage der Gemeinde dauerhaft angespannt sein wird. Es ist deshalb vorausschauend, bereits jetzt Steuererhöhungen ab dem Jahr 2026 festzulegen.
- Je länger erforderliche Steuererhöhungen hinausgeschoben werden, desto stärker müssen sie ausfallen, um den entsprechenden Effekt zu erzielen.

## Einschränkung

- Das Anheben der Hebesätze der örtlichen Steuern ist **ein** Baustein, um das Ergebnis der zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen (Verwaltungstätigkeit) so zu verbessern, dass daraus perspektivisch kein Liquiditätsverlust mehr entsteht bzw. dauerhaft die ordentliche Tilgung bezahlt werden kann.
- **Zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen** in erheblicher Höhe wie Effizienzsteigerungen, das Anheben von Gebühren, das Einschränken bzw. Streichen von Leistungen usw. **sind erforderlich**, um die finanzielle Situation so zu verändern, dass die stetige und dauerhafte Aufgabenerfüllung sichergestellt werden kann.

## Alternative

- Falls es ausschließlich durch andere Konsolidierungsmaßnahmen gelingen würde, das Ergebnis der zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen so zu verbessern, dass daraus zumindest dauerhaft die ordentliche Tilgung bezahlt werden könnte, könnte auf das Erhöhen der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer verzichtet werden.
- Angesichts der Höhe des Konsolidierungsbedarfs, der Konjunkturaussichten und des enormen Anstiegs der Kreisumlage ist es leider unwahrscheinlich, dass das gelingen kann.
- Es zeichnet sich derzeit auch weiterhin nicht ab, dass Bund / Land die Gemeinden spürbar von laufenden Ausgaben entlasten werden.

Amt: Fachbereich II  
Bearbeiter/-in: Madeline Madlinger  
Datum: 08.07.2025

Sitzungsvorlage: ö2025/115  
Anlage/n: 2  
Aktenzeichen: 965, 966

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und  
Gewerbsteuer; Neufestsetzung der Hebesätze ab dem 01.01.2026**

---

**I. Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbebesteuer (Hebesatzsatzung).

---

**II. Beratungsergebnis:**

- einstimmig  
 Stimmenmehrheit                      Ja:                      Nein:                      Enthaltung:  
 laut Beschlussvorschlag  
 Abweichender Beschluss:
- 

**III. Nachhaltigkeitsprüfung:**

- durchgeführt  
 nicht durchgeführt, weil:
- 

**IV. Auswirkungen auf den Haushalt:**

Mögliche Mehreinnahmen durch eine Anhebung der Steuersätze sind beim Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze ab dem 01.01.2026 dargestellt.

**V. Begründung:**

Die Beratung und Beschlussfassung über die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer ab dem 01.01.2026 erfolgt in einem vorhergehenden Tagesordnungspunkt dieser Gemeinderatssitzung.

Der Gemeinderat wird gebeten, die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) zu beschließen.  
Die Hebesätze der beigefügten Satzung werden an die Festsetzung im Rahmen des vorhergehenden Tagesordnungspunkts angepasst.

Gez.  
Christian Staf  
Bürgermeister

# **Gemeinde Waldbronn, Landkreis Karlsruhe**

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 20.11.2024**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn am 30.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderungen**

#### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
    - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 566 v.H.,
    - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 268 v.H.,
  2. für die Gewerbesteuer auf 440 v.H.
- der Steuermessbeträge.

#### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Waldbronn, den 30.07.2025

gez. Christian Staf  
Bürgermeister

## Umfrage zu Steuer-, Gebühren- und Beitragssätzen 2025

	Realsteuern		
	Gewerbesteuer 2025	Grundsteuer A 2025	Grundsteuer B 2025
	<i>Freie Eingabe</i>	<i>Freie Eingabe</i>	<i>Freie Eingabe</i>
<b>Ort</b>	<i>v.H.</i>	<i>v.H.</i>	<i>v.H.</i>
<b>Bad Schönborn</b>	360	400	140
<b>Bretten</b>	400	370	300
<b>Bruchsal</b>	380	215	215
<b>Dettenheim</b>	360	400	135
<b>Eggenstein-Leopoldshafen</b>	350	165	165
<b>Graben-Neudorf</b>	330	310	105
<b>Hambrücken</b>	340	310	160
<b>Karlsbad</b>	345	205	205
<b>Linkenheim-Hochstetten</b>	380	290	135
<b>Malsch</b>	370	200	327
<b>Oberderdingen</b>	380	560	230
<b>Philippsburg</b>	350	280	150
<b>Stutensee</b>	370	300	179
<b>Waghäusel</b>	400	190	190
<b>Waldbronn</b>	420	566	231

Umfrage zu Steuer-, Gebühren- und Beitragssätzen 2025 des Gemeindetages

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer; Neufestsetzung der Hebesätze ab dem 01.01.2026**

Beschlussvorlage 2025/115

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung).**

---

Nach ausführlicher Vorberatung in TOP 6 bringt Bürgermeister Stalf die entsprechende Satzungsänderung zur Abstimmung. Die Satzung sieht die formale Umsetzung der beschlossenen Hebesatzänderungen vor.

**Die Abstimmung erfolgt einstimmig.**

Amt: Fachbereich I  
Bearbeiter/-in: Reinhold Bayer  
Datum: 17.07.2025

Sitzungsvorlage: ö2025/114  
Anlage/n: 4  
Aktenzeichen:

**Satzungsänderung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen in Waldbronn**

---

**I. Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Elternbeiträge für die Kindertageseinrichtungen in Waldbronn ab dem 01.09.2025 wie folgt festzulegen:

Anzahl Kinder:	Elternbeitrag Villa Kinderbunt 2025/2026	Elternbeitrag Schwalbennest 2025/2026	
		VÖ	GT
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	514 €	220 €	472 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	382 €	166 €	365 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	258 €	108 €	236 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	102 €	38 €	77 €

---

**II. Beratungsergebnis:**

- einstimmig  
 Stimmenmehrheit      Ja:      Nein:      Enthaltung:
- laut Beschlussvorschlag  
 Abweichender Beschluss:
- 

**III. Nachhaltigkeitsprüfung:**

- durchgeführt
- nicht durchgeführt, weil: keine Schonung, sozial

---

#### **IV. Auswirkungen auf den Haushalt:**

Bei einem Beschluss entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände (7,3% für das Kindergartenjahr 2025/2026; siehe Begründung) werden in den kommunalen Einrichtungen die Elternbeiträge voraussichtlich um rund 19.500 € auf insgesamt circa 287.000 € erhöht. Durch die Gebührenerhöhung würde der freie Träger Impuls voraussichtlich ca. 44.000 € an Mehreinnahmen erzielen. Beim kirchlichen Träger würden Mehreinnahmen in Höhe von circa 38.500€ entstehen.

#### **V. Begründung:**

Jährlich werden die Gebühren für die Kindertagesstätten in Waldbronn angepasst. Die Finanzierung der Angebote in der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freier Träger, sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2025/2026 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,3 Prozent. Die Erhöhung für das letzte sowie für das kommende Kindergartenjahr enthält neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend auch die tariflichen Kostensteigerungen, die in den vergangenen Jahren sehr deutlich ausgefallen sind. Die Träger werden weiterhin darum gebeten, den Eltern Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten (wie bspw. Wirtschaftliche Jugendhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes) zur Verfügung zu stellen.

Die Gebührenkalkulation als Grundlage für die Erhöhung der Elternbeiträge liegt als Anlage 1 vor. Die Kostendeckungsgrade liegen zum Teil weit hinter dem Ziel von 20%.

#### **Besonderheit Villa Kinderbunt**

Bei einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit wäre ein Kostenzuschlag von bis zu 25 % pauschal möglich. Aufgrund der hohen Betriebskosten ist dieser auch angemessen und wurde auch bereits im vorletzten Jahr von der GPA empfohlen. Durch eine entsprechende Anpassung der Elternbeiträge um lediglich 7,3% würde die Gemeinde Waldbronn damit deutlich unter dem von der GPA empfohlenen Beitrag für die Krippenbeitrag liegen.

#### **Hinweis der Verwaltung**

Die Träger werden aufgrund der schlechten Haushaltslage auch ausdrücklich aufgefordert, ihre Elternbeiträge entsprechend der Empfehlung anzupassen.

Zudem weist die Verwaltung darauf hin, dass eine noch stärkere Anpassung der Elternbeiträge gerechtfertigt wäre, um der schlechten Haushaltslage und der Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes gerecht zu werden.

**Übersicht Elternbeiträge bisher und neu\*\*:**

Anzahl Kinder:	Elternbeitrag Villa Kinderbunt bisher	Elternbeitrag Villa Kinderbunt 2025/2026	Elternbeitrag Schwalbennest bisher		Elternbeitrag Schwalbennest 2025/2026	
			VÖ	GT	VÖ	GT
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	479 €	<b>514 €</b>	205 €	440 €	<b>220 €</b>	<b>472 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern*	356 €	<b>382 €</b>	155 €	340 €	<b>166 €</b>	<b>365 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern*	240 €	<b>258 €</b>	101 €	220 €	<b>108 €</b>	<b>236 €</b>
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern*	95 €	<b>102 €</b>	35 €	72 €	<b>38 €</b>	<b>77 €</b>

\* unter 18 Jahren

\*\* der neue Beitrag der Villa Kinderbunt ist OHNE den 25%igen Aufschlag kalkuliert, sondern nur mit der Erhöhung um 7,3%.

Der Verwaltungs- und Sozialausschuss hat in der Vorberatung eine Erhöhung mehrheitlich abgelehnt.

Gez.  
Christian Staf  
Bürgermeister

# SATZUNG

## über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Waldbronn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 16.05.2018, zuletzt geändert am 11.09.2024, folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Träger

- (1) Die Gemeinde Waldbronn unterhält den Kindergarten Schwalbennest und die Krippe Villa Kinderbunt (Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2-6 KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Der Benutzungsanspruch wird in der Regel auf die Einwohner der Gemeinde und Personen, die ein Grundstück oder ein Gewerbe in der Gemeinde haben, beschränkt.
- (2) Der Besuch der Einrichtungen steht allen Kindern ohne Rücksicht ihrer Herkunft, Sprache, Volkszugehörigkeit oder Glaubensbekenntnis offen im Rahmen der Vorschrift des § 2 der Satzung.
- (3) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Einrichtungen fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Einrichtungen, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (4) Dem Bürgermeister obliegt die Aufsicht. Er ist Dienstvorgesetzter für das Personal der Einrichtungen.

#### § 2

##### Aufgabe der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Er soll die Kinder im Hinblick auf ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (3) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (4) Die Einrichtung wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Entgelt (Gebühr) erhoben.

**§ 3****Aufnahme der Kinder**

- (1) Im Kindergarten Schwalbennest werden Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und in der Krippe Villa Kinderbunt werden Kleinkinder im Alter zwischen eins und drei Jahren aufgenommen. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung.
- (4) Die Zulassung zum Besuch des Kindergarten Schwalbennests erfolgt jeweils zum Beginn des Kalenderjahres. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze, erfolgt in der Regel eine Zulassung nach dem Lebensalter (ältere vor jüngeren Kindern) und unter Berücksichtigung des Erstwunsches der Eltern. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall aus besonderen Gründen gemacht werden.
- (5) Die Zulassung zum Besuch der Kinderkrippe Villa Kinderbunt erfolgt aufgrund von freien Plätzen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze, erfolgt in der Regel eine Zulassung nach dem Lebensalter (ältere vor jüngeren Kindern) und unter Berücksichtigung des Erstwunsches der Eltern. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall aus besonderen Gründen gemacht werden.
- (6) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht worden sein. Als Nachweis hierfür ist die Bescheinigung nach Anlage 1 vorzulegen. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter. Maßgeblich für die Aufnahme ist die letzte je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Für den Antrag sind zu verwenden: Unterzeichneter Anmeldebogen (Anlage 2) sowie Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1). Gemäß dem Masernschutzgesetz ist der Einrichtung vor Aufnahme ein Nachweis über den Impfstatus gegen Masern vorzulegen.
- (8) Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

**§ 4****Regelungen in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (beispielsweise Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

## § 5

### **Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindertageseinrichtungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, mit folgenden Betreuungszeiten geöffnet:
1. in der Krippe Villa Kinderbunt - für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahre
    - a) in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr (6h/Tag - 30h/Woche)
  2. im Kindergarten Schwalbennest - für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt
    - a) in der Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr (6h/Tag – 30h/Woche)
    - b) in der Ganztagesgruppe von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr (9h/Tag – 45h/Woche)
- (4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen
- (5) Es wird gebeten, die Bring- und Abholzeiten der Einrichtung zu berücksichtigen, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

## § 6

### **Ferien und Schließung der Einrichtung**

- (1) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Für die Ferienbetreuung im Kindergarten Schwalbennest gelten dieselben Öffnungszeiten wie für die Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass, z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

**§ 7****Aufsicht**

- (1) Während den Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Waldbronn beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

**§ 8****Versicherung**

- (1) Die Kinder sind entsprechend des § 2 Abs. 1 Nummer 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfälle versichert:
  - a) Auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung
  - b) Während des Aufenthalts in der Einrichtung
  - c) Während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu oder von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird deshalb empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 9****Mitwirken der Eltern**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindergartengesetzes des Sozialministeriums vom 20. Januar 1983).

## II. Benutzungsgebühren

### § 10

#### Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt nach § 3 Abs. 7.
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (4) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Sie werden von Amts wegen abgemeldet.
- (5) Die Gemeinde Waldbronn kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere
  1. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
  2. wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.
  3. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate trotz Mahnung nicht bezahlt wurde.
  4. wenn erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungs- und Betreuungskonzept bestehen.
- (6) Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### § 11

#### Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 13 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Mit Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und beim Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung in einem laufenden Kalendermonat wird die volle Gebühr erhoben.
- (4) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig, ob sie die Kindertageseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Die Gebühr ist während der Ferienzeit und auch für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

## § 12

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 13

**Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührensschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Veränderung der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Eine Berichtigung der Gebühr wird dann entsprechend zum Folgemonat des tatsächlichen Eintritts der Änderung vorgenommen.
- (2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich (ohne den Ferienmonat August):

	1-Kind-Familie		2-Kind-Familie		3-Kind-Familie		4-Kind-Familie und mehr	
	24/25	25/26	24/25	25/26	24/25	25/26	24/25	25/26
<b>Kindertages-einrichtungsjahr</b>								
<b>a) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Kindergarten)</b>	205 €	<b>220 €</b>	155 €	<b>166 €</b>	101 €	<b>108 €</b>	35 €	<b>38 €</b>
<b>b) Ganztagesgruppe Kindergarten (GT-Kindergarten)</b>	440 €	<b>472 €</b>	340 €	<b>365 €</b>	220 €	<b>236 €</b>	72 €	<b>77 €</b>
<b>c) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Kinderkrippe)</b>	479 €	<b>514 €</b>	356 €	<b>382 €</b>	240 €	<b>258 €</b>	95 €	<b>102 €</b>

- (3) Die Verpflegungsgebühr für Kinder im Kindergarten Schwalbennest (Ganztagesbetreuung) beträgt je Verpflegungstag 4,26 € (Mittagessen).
- (4) Im Krankheitsfall bzw. bei rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr um die Anzahl der Krankheits- bzw. Fehltage nur dann, wenn eine Krankmeldung/Entschuldigung bis spätestens 08:00 Uhr am Krankheits- bzw. Fehltag erfolgt. Verspätete Anrufe können nicht berücksichtigt werden.

**§ 14**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 11 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei erstmaliger Benutzung durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums (§ 11 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

**§ 15**

**Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung vom 30.07.2025 tritt am 01.09.2025 in Kraft.

## Anlage1

### Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetzes

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

wurde am \_\_\_\_\_

von mir auf Grund § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinie über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U\_\_\_\_\_ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit dem Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am \_\_\_\_\_ beziehungsweise im Rahmen der U\_\_\_\_\_ durchgeführt.

Datum und Unterschrift	Stempel und Unterschrift des Arztes
------------------------	-------------------------------------

## Anlage 2

## Anmeldebogen

## 1. Kind

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	Staatsangehörigkeit
Plz, Ort	Einrichtung, Betreuungsform, Gruppe
Aufnahmedatum	Austrittsdatum

## 2. Eltern

1. Sorgeberechtigter	Name	Sorgeberechtigter	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon Privat		
		Arbeitsplatz		
2. Sorgeberechtigter	Name	Sorgeberechtigter	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> nein
	Wohnung	Notfall-Telefon Privat		
		Arbeitsplatz		

## 3. Besondere Vermerke

--

Die Benutzungsordnung wird zur Kenntnis genommen und anerkannt

- Wir versichern, dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) nicht vorgekommen ist und das gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.
- Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtig, wird die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt

Datum	Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten	Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten
-------	---------------------------------------	---------------------------------------

## Anlage 3

Anschrift der Einrichtung
---------------------------

## Unbedenklichkeitsbescheinigung

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum
Anschrift	

Das Kind bzw. eine in der Wohngemeinschaft des Kindes lebende Person war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt. Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Untersuchung beendet. Gegen den Besuch der Kindertagesstätte besteht **keine** Bedenken.

Datum	Stempel und Unterschrift des Arztes
-------	-------------------------------------

1.Ausgaben	Schätzung 2022	Schätzung 2023		Kalkulation 2022/2023 (4 Monate 2022+4 Monate 2023)		Gebührenbedarf 2022/2023	
		Schwalbennest	Villa Kinderbunt	Schwalbennest	Villa Kinderbunt	Schwalbennest	Villa Kinderbunt
<b>1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb</b>							
Personalkosten	1.019.402,20 €	263.394,03 €	1.066.804,47 €	368.275,95 €		1.143.265,15 €	313.238,59 €
Sachliche Kosten	164.894,90 €	93.278,70 €	267.300,00 €	146.400,00 €		bei 100 Plätzen je Platz monatlich	bei 20 Plätzen je Platz monatlich
<b>1.2 Kalkulatorische Kosten</b>							
Abschreibungen	53.400,00 €	1.900,00 €	52.600,00 €	1.100,00 €		1.039,33 €	1.423,81 €
Verz.d.Anlagekapitals	40.485,65 €	3.117,07 €	40.485,65 €	3.117,07 €			
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>1.297.972,75 €</b>	<b>358.883,80 €</b>	<b>1.427.190,12 €</b>	<b>515.087,02 €</b>	<b>1.384.117,66 €</b>		<b>463.019,28 €</b>
<b>2.1 Betriebseinnahmen</b>							
Vermische Einnahmen	11.579,99 €	- €	6.100,00 €	- €			
Erstattungen	36.227,55 €	- €	0,00 €	6.171,03 €			
<b>2.2 Zuschüsse</b>	4.650,00 €	- €	- €	- €			
<b>2.3 Kindergartenförderung vom Land</b>	198.000,00 €	209.000,00 €	228.000,00 €	114.000,00 €			
<b>2.4 Auflösungen</b>	1.300,00 €	- €	1.300,00 €	- €			
<b>Gesamteinnahmen :</b>	<b>261.767,54 €</b>	<b>209.000,00 €</b>	<b>235.400,00 €</b>	<b>120.171,03 €</b>	<b>240.852,91 €</b>		<b>149.780,69 €</b>

Einnahmen aus Benutzungsgebühren 2022/2023 (siehe Anlage)	
Schwalbennest	Villa Kinderbunt
180.000,00 €	60.291,00 €
<b>Je Platz/Monat</b>	<b>163,64 €</b>
	274,05 €
<b>Kostendeckung</b> bezogen auf Gesamtkosten	<b>13,00%</b>
nach Gebührenreihung	13,51%
	13,55%

**Äquivalenzziffernkalkulation Schwalbennest wegen verschiedener Betreuungszeiten**

Betreuungsform	Äquivalenzziffer	Menge	Recheneinheit	Selbstkosten	Gesamtkosten	Einnahmen	Gesamteinnahmen
Plätze gesamt		100					
VO 30h	1	72		11.132,24 €	801.521,61 €	1.902,98 €	137.014,83 €
VO 45h	1,5	28		18.698,37 €	467.654,28 €	2.854,48 €	79.926,52 €
Kosten 22/23 gesamt							
Einnahmen 22/23 gesamt							
			Summe	11.132,24 €			
			Kosten	1.269.075,89 € (114)			
			Einnahmen	216.940,15 € (114)	1.902,98 €		

Stand 01.06.2023

**Kalkulation Verpflegungskosten Kindergarten Schwalbennest**

Verpflegungstage / Jahr 232  
Menü/Preis 4,06 € inkl. 7% MwSt.

Im Rahmen der Ausschreibung wurde der Zuschlag am 28.11.2018 vom Gemeinderat an den wirtschaftlichsten Bieter (Angebotssumme gesamt einschli. Hort 260.392,63 €) vergeben. Bei Einzelpreis pro Mittag/Menu für Kinder im Kindergarten (Ganztagsbetreuung) beträgt aktuell 4,06 €. Der Verpflegungsbeitrag wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr gemäß § 13 Abs. 2 über aktuell geltende Satzung über die Benutzung- und Gebührenordnung für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Waiblingen erhoben. Die Kosten werden dadurch zu 100 % deckt.

Gebührenbedarf 2022/2023 Schwalbennest	
VO 30h	GT 45h
664.508,78 €	387.628,96 €
bei 100 Plätzen je Platz monatlich	bei 20 Plätzen je Platz monatlich
838,02 €	1.208,34 €

Einnahmen aus Benutzungsgebühren 2022/2023 (siehe Anlage) Schwalbennest	
VO 30h	GT 45h
86.801,00 €	93.203,00 €
<b>Je Platz/Monat</b>	<b>78,91 €</b>
	423,65 €
<b>Kostendeckung</b> bezogen auf Gesamtkosten	<b>10,83%</b>
nach Gebührenreihung	11,25%
	20,71%

1.Ausgaben	Schätzung 2023	Schätzung 2024		Kalkulation 2023/2024 (4 Monate 2023+4 Monate 2024)		Gebührenbedarf 2023/2024	
		Schwalbennest	Villa Kinderbunt	Schwalbennest	Villa Kinderbunt	Schwalbennest	Villa Kinderbunt
<b>1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb</b>							
Personalkosten	1.030.975,30 €	368.275,95 €	1.185.621,60 €	423.517,34 €		1.218.302,86 €	411.069,90 €
Sachliche Kosten	231.158,92 €	119.615,06 €	267.300,00 €	145.400,00 €		bei 100 Plätzen je Platz monatlich	bei 20 Plätzen je Platz monatlich
<b>1.2 Kalkulatorische Kosten</b>							
Abschreibungen	52.600,00 €	1.900,00 €	39.600,00 €	900,00 €		1.107,55 €	1.868,50 €
Verz.d.Anlagekapitals	40.485,65 €	3.117,07 €	40.485,65 €	3.117,07 €			
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>1.355.219,87 €</b>	<b>489.302,08 €</b>	<b>1.533.007,25 €</b>	<b>570.128,41 €</b>	<b>1.473.744,79 €</b>		<b>543.186,30 €</b>
<b>2.1 Betriebseinnahmen</b>							
Vermische Einnahmen	31.425,78 €	0,00 €	22.700,00 €	0,00 €			
Erstattungen	0,00 €	15.519,19 €	0,00 €	0,00 €			
<b>2.2 Zuschüsse</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
<b>2.3 Kindergartenförderung vom Land</b>	240.600,00 €	149.870,00 €	222.900,00 €	115.280,00 €			
<b>2.4 Auflösungen</b>	1.300,00 €	0,00 €	1.300,00 €	200,00 €			
<b>Gesamteinnahmen :</b>	<b>273.325,78 €</b>	<b>165.389,19 €</b>	<b>246.900,00 €</b>	<b>115.480,00 €</b>	<b>255.441,93 €</b>		<b>132.116,40 €</b>

Einnahmen aus Benutzungsgebühren 2023/2024 (siehe Anlage) Schwalbennest	
VO 30h	GT 45h
183.412,00 €	47.706,00 €
<b>Je Platz/Monat</b>	<b>166,74 €</b>
	216,85 €
<b>Kostendeckung</b> bezogen auf Gesamtkosten	<b>12,45%</b>
nach Gebührenreihung	14,01%
	12,99%

**Äquivalenzziffernkalkulation Schwalbennest wegen verschiedener Betreuungszeiten**

Betreuungsform	Äquivalenzziffer	Menge	Recheneinheit	Selbstkosten	Gesamtkosten	Einnahmen	Gesamteinnahmen
Plätze gesamt		100					
GT-Plätze	1	72		12.927,59 €	930.788,18 €	2.240,72 €	161.331,74 €
VO 45h	1,5	28		19.391,38 €	542.958,61 €	3.381,08 €	94.110,18 €
Kosten 2023/24 gesamt			Summe	12.927,59 €			
Einnahmen 2023/24 gesamt			Kosten	1.484.458,48 € (114)	12.927,59 €		
			Einnahmen	204.100,00 € (114)	2.240,72 €		

Stand April 2024

Gebührenbedarf 2023/2024 Schwalbennest	
VO 30h	GT 45h
769.454,44 €	448.848,42 €
bei 100 Plätzen je Platz monatlich	bei 20 Plätzen je Platz monatlich
971,33 €	1.457,30 €

Einnahmen aus Benutzungsgebühren 2023/2024 (siehe Anlage) Schwalbennest	
VO 30h	GT 45h
92.477,00 €	97.966,00 €
<b>Je Platz/Monat</b>	<b>116,76 €</b>
	318,07 €
<b>Kostendeckung</b> bezogen auf Gesamtkosten	<b>9,94%</b>
nach Gebührenreihung	10,78%
	19,58%

1.Ausgaben	Schätzung 2024	Schätzung 2025		Kalkulation 2024/2025 (4 Monate 2024+4 Monate 2025)		Gebührenbedarf 2024/2025	
		Schwalbennest	Villa Kinderbunt	Schwalbennest	Villa Kinderbunt	Schwalbennest	Villa Kinderbunt
<b>1.1 Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb</b>							
Personalkosten	1.220.572,00 €	414.473,00 €	1.257.142,81 €	426.907,19 €		1.412.572,15 €	446.781,03 €
Sachliche Kosten	267.300,00 €	145.400,00 €	324.300,00 €	128.000,00 €		bei 100 Plätzen je Platz monatlich	bei 20 Plätzen je Platz monatlich
<b>Gesamtkosten:</b>	<b>1.487.872,00 €</b>	<b>559.873,00 €</b>	<b>1.581.442,81 €</b>	<b>554.907,19 €</b>	<b>1.473.872,15 €</b>		<b>571.562,06 €</b>
<b>2.1 Betriebseinnahmen</b>							
Vermische Einnahmen	31.425,78 €	0,00 €	22.700,00 €	0,00 €			
Erstattungen	0,00 €	15.519,19 €	0,00 €	0,00 €			
<b>2.2 Zuschüsse</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €			
<b>2.3 Kindergartenförderung vom Land</b>	240.600,00 €	149.870,00 €	222.900,00 €	115.280,00 €			
<b>2.4 Auflösungen</b>	1.300,00 €	0,00 €	1.300,00 €	200,00 €			
<b>Gesamteinnahmen :</b>	<b>273.325,78 €</b>	<b>165.389,19 €</b>	<b>246.900,00 €</b>	<b>115.480,00 €</b>	<b>255.441,93 €</b>		<b>132.116,40 €</b>

Einnahmen aus Benutzungsgebühren 2024/2025 (siehe Anlage) Schwalbennest	
Schwalbennest	Villa Kinderbunt
183.677,00 €	75.449,00 €
<b>Je Platz/Monat</b>	<b>163,64 €</b>





# SATZUNG

## zur Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Waldbronn vom 16.05.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 30.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen vom 16.05.2018, zuletzt geändert am 11.09.2024, wird wie folgt geändert:

### § 1

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

” (2) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich (ohne den Ferienmonat August):

	1-Kind-Familie		2-Kind-Familie		3-Kind-Familie		4-Kind-Familie und mehr	
	24/25	25/26	24/25	25/26	24/25	25/26	24/25	25/26
<b>Kindertageseinrichtungsjahr</b>								
<b>a) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Kindergarten)</b>	205 €	<b>220 €</b>	155 €	<b>166 €</b>	101 €	<b>108 €</b>	35 €	<b>38 €</b>
<b>b) Ganztagesgruppe Kindergarten (GT-Kindergarten)</b>	440 €	<b>472 €</b>	340 €	<b>365 €</b>	220 €	<b>236 €</b>	72 €	<b>77 €</b>
<b>c) Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit (VÖ-Kinderkrippe)</b>	479 €	<b>514 €</b>	356 €	<b>382 €</b>	240 €	<b>258 €</b>	95 €	<b>102 €</b>

### § 2

Vorstehende Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Waldbronn, den 30.07.2025

Christian Stalf  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Amt: Fachbereich I  
Bearbeiter/-in: Reinhold Bayer  
Datum: 14.07.2025

Sitzungsvorlage: ö2025/108  
Anlage/n:  
Aktenzeichen:

## **Haushaltskonsolidierung - Zieldefinition für die Personalkosten und Kinderbetreuung**

---

### **I. Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat beschließt als Ziel die Personalkosten für 2025 auf unter 9 Mio. € zu halten.
  2. Der Gemeinderat beschließt das Ziel, das Defizit für die Kinderbetreuung bis 2029 auf unter 5,5 Mio. € zu halten.
- 

### **II. Beratungsergebnis:**

- einstimmig  
 Stimmenmehrheit                      Ja:                      Nein:                      Enthaltung:
- laut Beschlussvorschlag  
 Abweichender Beschluss:
- 

### **III. Nachhaltigkeitsprüfung:**

- durchgeführt  
 nicht durchgeführt, weil:
- 

### **IV. Auswirkungen auf den Haushalt:**

Einsparung Personal im laufenden Haushalt durch Beschlüsse: ~116.000 €/Jahr. Durch bereits verzögerte Stellenbesetzungen und weitere Maßnahmen wird das Ziel voraussichtlich in 2025 erreicht.

**V. Begründung:**

Die Arbeitsgruppen Kinderbetreuung und Personal der Haushaltsstrukturkommission haben sich in mehreren Arbeitssitzungen mit den Arbeitsbereichen vertieft auseinandergesetzt. Kurzfristige Einsparpotentiale sind nicht groß. Mittel- bis langfristig können jedoch strukturelle Entscheidungen getroffen werden, die eine Verbesserung oder zumindest weniger stark steigende Defizite bewirken können.

**AG Personal**

Die Arbeitsgruppe Personal sieht zwar Potentiale bei Ablaufprozessen und der Digitalisierung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Vielzahl an Aufgaben in der Verwaltung immer noch so viel Personal vorhanden sein muss, um die Aufgaben bewältigen zu können.

Die Stelle des Fördermanagement wurde nicht nachbesetzt, um kurzfristig Personalkosten zu sparen. Als mittelfristiges Ziel und Beitrag zur Haushaltssicherung soll ein Zielwert für die Personalkosten festgelegt werden. Dieser wird für 2025 mit max. 9 Mio. € vorgeschlagen.

Nach aktuellem Stand könnte das Ziel gerade noch erreicht werden. Da tarifliche Steigerungen sowie personelle Änderungen laufend die Personalkosten ändern, ist eine Zielsetzung für 2026 zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Vielmehr sollte das im Rahmen der Vorberatung zum Stellenplan und der Personalkosten erfolgen.

**AG Kinderbetreuung**

Mit Daniel Schumacher als neuen Abteilungsleiter für Bildung und Soziales konnte ein Fachmann für den Kinderbetreuungsbereich gewonnen werden. Aufgrund seiner Erfahrungen konnte er schnell Einsparpotentiale durch Standardisierung erkennen und ist dabei diese umzusetzen. Einsparpotentiale können zwar grundsätzlich in der Arbeitsgruppe benannt werden, sind aber noch nicht beschlussreif oder können kurzfristig keine Wirkung entfalten.

Allerdings sehen es die Arbeitsgruppe sowie der Verwaltungs- und Sozialausschuss als realistisch an, das Defizit für die Kinderbetreuung mittelfristig auf 5,5 Mio. € zu halten. Dazu werden die Vorschläge der Arbeitsgruppe sukzessive im Ausschuss eingebracht und soweit nötig Beschlüsse (ggf. auch durch den Gemeinderat) gefasst. Gleichzeitig ist es aber unumgänglich, den steigenden Kosten durch eine regelmäßige Anpassung der Elternbeiträge entgegenzuwirken.

In den vergangenen Jahren war ein enormer Anstieg des Defizits zu beobachten. Das lag vor allem am notwendigen Ausbau der Kinderbetreuungskapazitäten.

Gez.  
Christian Stalf  
Bürgermeister